Das Basler Konzil.

Seine Berufung und Leitung, seine Gliederung und seine Behördenorganisation.

I. Teil.

Die Berufung und die Leitung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Paul Lazarus

aus Duisburg.

ACAD. THEOL. KAT. BIBL.

Tag der mündlichen Prüfung: 27. April 1911.

Berlin 1912

EMIL EBERING

Mittelstraße 39.

170

Mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät wird als Dissertation nur ein Teil der ganzen Arbeit veröffentlicht. Das gesamte Werk erscheint in den „Historischen Studien“ im Verlage von Emil Ebering in Berlin.

Dem Andenken meiner teuren Eltern.

Inhalt.

Seite

Einleitung 15
I. Kapitel: Berufung und Mitgliedschaft 19
§ 1. Berufung und Beginn 19
§ 2. Zulassung und Stimmrecht 28
§ 3. Zusammensetzung und Frequenz 37
§ 4. Inkorporation 47
§ 5. Pflichten und Rechte der Mitglieder 53
II. Kapitel. Das Protektorat 73
III. Kapitel. Das Präsidium 83

Literaturverzeichnis.

A. Quellen.

D'Achery, Spicilegium (sive collectio veterum aliquot scriptorum) Tom. III. Paris 1723.

Acta Nicolai Gramis, Urkunden und Aktenstücke betreffend die Beziehungen Schlesiens zum Basler Konzil (Cod. diplom. Silesiae XV), herausgeg. von W. Altmann, Breslau 1890.

Aeneas Silvius, De rebus Basiliae gestis stante vel dissoluto concilio, ed. Fea: Pius II. a calumniis vindicatus. Rom 1823.

— Commentarii de gestis Basiliensis concilii in: Fasciculus rerum expetendarum ac fugiendarum. Köln 1535.

— Briefwechsel in: Fontes rer. Austriacarum II. Bd. LXI u. LXII herausgeg. v. R. Wolkan, 1909.

Bzovius, Raynaldus, Annales ecclesiastici. Tom. XV, XVI u. XVIII. Köln 1622 u. 1694.

Concilium Basiliense, Studien u. Quellen zur Geschichte des Basler Concils. Bd. I—VII[1]. Basel 1895 ff. (cit.: Conc. Basil.).

Andreas Gattaro von Padua, Tagebuch der venezianischen Gesandten beim Conzil zu Basel 1433—1435 (übers. v. H. Zehntner, in: Basler Jahrbuch 1885).

Harduin, Acta conciliorum et epistulae decretales. Tom. VIII, IX. Paris 1714.

Harzheim, Concilia Germaniae Tom. V. Köln 1763.

Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima Collectio, Tom. XXIX, XXX, XXXI. Venedig 1792, 1798.

Martène et Durand, Veterum scriptorum et monumentorum historicorum, dogmaticorum .... amplissima collectio, Tom. VIII. Paris 1733..

Monumenta conciliorum generalium saeculi XV. Concilium Basiliense. Scriptores Tom. I—III. Wien 1857—1896. cit.: M. C.

---

1. Dank der Freundlichkeit des Herrn Prof. Dr. G. Beckmann war ich in der Lage, das „Concilium Basiliense" Bd. VI in den Druckbogen durchzusehen.

Panormitani Questiones subtilissimae. Venedig 1578.
Augustinus Patricius († 1496), Rituum ecclesiasticorum sive sacrarum cerimoniarum s. s. Romane ecclesie libri tres (lib. I sect. XIV). Köln 1557.
Deutsche Reichstagsakten, Bd. X—XIII 1. Gotha 1896 ff. cit.: R. T. A.).
Repertorium Germanicum, Regesten aus päpstlichen Archiven zur Geschichte des deutschen Reiches und seiner Territorien im 14. und 15. Jahrhundert. Pontifikat Eugens IV. Bd. I, bearb. v. R. Arnold. Berlin 1897.
Ambrosii Traversarii Latinae epistolae, ed. Laurentius Mehus. Florenz 1759.
Wurstisen, Basler Chronik. Basel 1580.
Würdtwein, Subsidia diplomatica VII. Heidelberg 1776.

B. Darstellungen.

Abert, Fr. Ph., Papst Eugen IV. Mainz 1884.
Altmann, W., Stellung der deutschen Nation des Basler Konzils zur Ausschreibung eines Zehnten, in: Zeitschr. f. Kirchengeschichte XI, 1889.
— Zur Geschichte der Erhebung des Peterspfennigs im Königreich Polen durch Beauftragte des Basler Konzils in: Zeitschr. der historischen Gesellschaft der Provinz Posen, V. Jahrg. 1890.
Aschbach, J., Geschichte Kaiser Sigmunds, Bd. IV. Hamburg 1845.
Bangen, J. H., Die römische Kurie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang. Münster 1854.
Baumgarten, P. M., Aus Kanzlei und Kammer (Erörterungen zur kurialen Hof- und Verwaltungsgeschichte im 13., 14., 15. Jahrhundert). Berlin 1907.
— Von der apostolischen Kanzlei. Untersuchungen über die päpstlichen Tabellionen und die Vizekanzler der hl. röm. Kirche im 13., 14. und 15. Jahrhundert. Herausgeg. v. d. Görresgesellschaft — Sektion für Rechts- u. Sozialwissenschaft. 4. Heft, Köln 1908.
Beckmann, G., Der Kampf Kaiser Sigmunds gegen die werdende Weltmacht der Osmanen. Gotha 1903.
— Der Plan einer Heirat zwischen Albrecht III. v. Bayern und Jacobäa v. Holland, in: Forschungen zur Geschichte Bayerns XIII 1905.
Beer, R., Urkundliche Beiträge zu Johannes de Segovias Geschichte des Basler Konzils, in: Sitzungsb. d. Wiener Akad. d. Wissenschaften (phil.-hist. Klasse) Bd. CXXXV 1896.

— Die Quellen für den „Liber diurnus concilii Basiliensis“ des Petrus Bruneti, in: Sitzungsb. der Wiener Akad. d. Wissenschaften (phil.-hist. Klasse) Bd. CXXIV, 1891.

Bresslau, H., Handb. d. Urkundenlehre I. Leipzig 1889.

Bressler, H., Die Stellung der deutschen Universitäten zum Basler Konzil, zum Schisma u. zur Neutralität. Diss. Leipzig, 1885.

Birk, Enea Silvio de Piccolomini als Geschichtsschreiber des Basler Konzils, in: Theolog. Quartalsschr.. Jahrg. LXXVI, Tübingen 1894.

Bittner, Die „Protokolle“ des Konzils zu Basel und ihre jüngste Ausgabe, in: Zeitschr. f. österreich. Gymnasien Bd. XLIX 1898.

Brieger, Ein Leipziger Professor im Dienste des Basler Konzils in: Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte 1902.

Dax, L., Die Universitäten und die Konzilien v. Pisa u. Konstanz. Diss. Freiburg i. B. 1910.

Denifle, H., Die Universitäten des Mittelalters bis 1400 I. Berlin 1885.

— Die älteste Taxrolle der apostolischen Pönitentiarie, in: Archiv f. Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters, Bd. IV 1888.

Döllinger, Beiträge zur politischen, kirchlichen u. Kulturgeschichte der sechs letzten Jahrhunderte, Bd. II, Regensburg 1863.

Eubel, Aus den Ausgabebüchern der Schismapäpste Clemens VII. und Benedikt XIII, in: Röm. Quartalsschr., Bd. XVIII, 1904.

Fechner, S., Giuliano Cesarini (1398—1444) bis zu seiner Ankunft in Basel am 9. Sept. 1431. Diss., Marburg 1907.

Finke, H., Forschungen u. Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils. Paderborn 1889.

Fournier, Les officialités au moyen âge. Paris 1880.

Geering, T., Handel und Industrie der Stadt Basel. Basel 1886.

Göller, E., Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V. I. Bd. Die päpstliche Pönitentiarie bis Eugen IV. Rom 1907, in: Bibliothek d. Kgl. preuß. histor. Instituts in Rom, Bd. III.

— Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Johann XXII: Vatikan. Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316—1378, herausgeg. v. d. Görresgesellschaft, Bd. I. Paderborn 1910.

— Zur Geschichte d. Audientia litterarum contradictarum, in: Röm. Quartalsschr. Bd. XVII 1903.

— Zur Geschichte d. päpstl. Pönitentiarie unter Clemens VI., in: Röm. Quartalsschr. Bd. XVII. 1903.

— Zur Entstehung d. Liber taxarum d. päpstl. Kammer, in: Röm. Quartalsschr. Bd. XVIII 1904.

— Zum Registerwesen d. Audientia litterarum contradictarum, in: Röm. Quartalsschr. Bd. XVIII 1904.
— Zur Stellung des Korrectors in der päpstlichen Kanzlei, in: Röm. Quartalsschr. Bd. XIX 1905.
— Zur Entstehung der Supplikenregister, in: Röm. Quartalsschr. Bd. XIX 1905.
— Zur Geschichte der apostolischen Kanzlei auf dem Konstanzer Konzil, in: Röm. Quartalsschr. Bd. XIX 1906.
Gottlob, Aus der camera apostolica des 15. Jahrh. Beiträge z. Gesch. des päpstl. Finanzwesens. Innsbruck 1889.
Haller, I., Die Protokolle des Konzils in Basel, in: Hist. Zeitschr. Bd. LXXIV, 1895.
— Zur Geschichte des Konzils von Basel, in: Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins. N. F. Bd. XVI 1901.
— Die Kirchenreform auf dem Konzil zu Basel, in: Korrespondenzblatt d. Gesamtvereins d. deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. Jhrg. XVIII 1910.
— England und Rom unter Martin V., in: Quellen und Forschungen des preuß. hist. Instituts in Rom, Bd. VIII 1905.
— Zwei Aufzeichnungen über die Beamten der Kurie im 13. und 14. Jahrh., in: Quellen und Forschungen des preuß. hist. Instituts in Rom. Bd. I 1898.
Hauck, A., Die Reception und Umbildung der allgemeinen Synode im Mittelalter, in: Hist. Vierteljahrsschr., Bd. X 1907.
Heckel, R. v., Das päpstliche und sizilische Registerwesen in vergleichender Darstellung mit bes. Berücksichtigung der Ursprünge, in: Archiv f. Urkundenf., herausgeg. von Brandi, Bresslau, Tangl. I. Leipzig 1908.
Hefele, Konziliengeschichte Bd. VII. Freiburg 1874.
Hergenröther, Handb. der allg. Kirchengesch. Bd. II, neubearb. von Kirsch. Freiburg i. B. 1904.
— Kardinal Julian Caesarini, in: Kath. Wochenschr., herausgeg. von F. Himmelstein. Würzburg 1855.
Hinschius, P., Das Kirchenrecht d. Katholiken und Protestanten in Deutschland, Bd. I, Berlin 1869; Bd. III, Leipzig 1883.
Hoffmann, W., Zur Geschichte der päpstl. Kanzlei vornehmlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. Diss. Berlin 1904.
Joachimsohn, P., Gregor Heimburg. Bamberg 1891.
Kaufmann, G., Geschichte der deutschen Universitäten. Bd. II. Stuttgart 1896.
Kluckhohn, A., Herzog Wilhelm III. von Bayern. (Forschungen z. deutschen Gesch. II.) Göttingen 1862.

Kochendörffer, Päpstl. Kurialen während des großen Schismas, in: Neues Archiv, Bd. XXX, 1905.
König, E., Kardinal Giordano Orsini. Freiburg 1906. (Studien u. Darstellungen aus d. Gebiete d. Geschichte. Im Auftrage der Görresgesellschaft, Bd. V.)
König, L., Die päpstliche Kammer unter Clemens V. und Johann XXII. Wien 1894.
Lämmer, H., Institutionen des kath. Kirchenrechts. Freiburg i. B. 1886.
Lang, Alois, Beiträge zur Gesch d. apostolischen Pönitentiarie, in: Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. Erg.-Bd. VII 1907.
Lindner, Weltgeschichte, Bd. III. Stuttgart 1903.
Loserth, Geschichte des späteren Mittelalters von 1192—1492. München, Berlin 1903.
Manger, H., Die Wahl Amadäus' von Savoyen zum Papste durch das Basler Konzil. Diss. Marburg 1901.
Menzel, V., Deutsches Gesandtschaftswesen im Mittelalter. Hannover 1892.
Merkle, S., Konzilsprotokolle oder Konzilstagebücher, in: Hist. Jahrb. Bd. XXV 1904.
Meyer, Die heutige römische Kurie und ihr Geschäftsgang, in: Jacobsohn u. Richter, Zeitschr. f. Recht u. Politik, Bd. I 1847.
Miltenberger, Versuch einer Neuordnung der päpstl. Kammer in den ersten Regierungsjahren Martins V., in: Röm. Quartalsschr. Bd. VIII 1894.
v. Mitis, Kuriale Eidregister in: Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. Erg.-Bd. VI 1901.
Möller, W., Lehrb. d. Kirchengesch., Bd. II, 2. Aufl. Freiburg 1893.
Müller, K., Kirchengeschichte (Grundriß d. theol. Wissensch. IV, 2). Bd. II. Tübingen und Leipzig 1902.
Munich's Aufschlüsse über das päpstl. Archiv, in: Archiv. Zeitschrift. Bd. IV 1879.
Notizenblatt, Beilage z. Archiv f. d. Kunde österr. Geschichtsquellen, 1851.
Oesterley, F., Das deutsche Notariat, Bd. I. Hannover 1892.
Ottental, Die päpstl. Kanzleiregeln von Johann XXII. — Nikolaus V. Innsbruck 1888.
— Die Bullenregister Martins V. und Eugens IV., in: Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. Erg.-Bd. I, 1885.
Pastor, H., Geschichte der Päpste seit dem Ausgang d. Mittelalters. 2. Aufl. Bd. I. Freiburg i. B. 1891.

Paulsen, E., Organisation und Lebensordnung d. deutschen Universitäten im Mittelalter, in: Hist. Zeitschr. XLV 1881.
Pérouse, G., Le cardinal Louis Aleman et la fin du grand schisme. Lyon 1904.
Philipps, G., Kirchenrecht VI. Regensburg 1864.
Preiswerk, E., Der Einfluß Aragons auf den Prozeß des Basler Konzils gegen Papst Eugen IV. Diss. Basel 1902.
Pückert, W., Die kurfürstliche Neutralität während des Basler Konzils. Leipzig 1858.
Raumer, F., Die Kirchenversammlungen von Pisa, Kostnitz und Basel, in: Raumers hist. Taschenb. N. F. X. Leipzig 1849.
Reuter, Balduin von Wenden und Dahlum, Abt zu St. Michaelis in Lüneburg und Erzbischof von Bremen († 1441), in: Zeitschr. d. Gesellsch. f. niedersächs. Kirchengesch. XIV 1909.
Richter, O., Organisation und Geschäftsordnung des Basler Konzils, Diss. Leipzig 1877.
Sägmüller, Die Entwicklung der Rota bis zur Bulle Johanns XXII. „Ratio iuris" a. 1326 in: Tübinger theol. Quartalsschr. Jahrg. LXXVII 1895.
Schmitz, L., Zur Geschichte des Konzils zu Pisa 1409, in: Röm. Quartalsschr. Bd. IX 1895.
Siebeking, Organisation und Geschäftsordnung des Kostnitzer Konzils. Diss. Leipzig 1872.
Stuhr, Die Organisation und Geschäftsordnung des Pisaner und Konstanzer Konzils. Diss. Berlin 1891.
Tangl, Das Taxwesen der päpstl. Kanzlei vom 13. bis zur Mitte des 14. Jahrh., in: Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. Bd. XIII 1892.
— Die päpstl. Kanzleiordnungen von 1200 bis 1500. Innsbruck 1894.
— Eine Rota-Versammlung im Jahre 1323, in: Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. Erg.-Bd. VI 1901.
Teige, Beiträge z. Gesch. d. Audientia litterarum contradictarum. Prag 1897.
Thommen, R., Zur Geschichte des Basler Konzils, in: Anzeiger f. Schweizerische Geschichte VII 1894 ff.).
— Basel und das Basler Konzil, in: Basler Jahrb. 1895.
— Ein Münzvertrag aus d. 15. Jahrh., in: Revue Suisse de Numismatique. Bd. V 1895.
Valois, La crise réligieuse du XVe siècle. Le pape et le concil (1418—1450). Bd. I, II. Paris 1909.
Voigt, G., Enea Silvio de Piccolomini als Papst Pius II. und sein Zeitalter. Bd. I. Berlin 1856.

— Die Wiederbelebung des klassischen Altertums. Berlin 1859.
Wackernagel, R., Geschichte der Stadt Basel. Bd. I. Basel 1907. Bd. II. Basel 1911.
Werminghoff, A., Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1910. (Kirchenrechtl. Abhandlungen, Heft LXI).
Zeibig, H. J., Beiträge z. Geschichte d. Wirksamkeit des Basler Konzils in Oesterreich, in: Sitzungsber. d. Wiener Akad. d. Wiss. (phil.-hist. Klasse). Bd. VIII 1852.
Zellfelder, A., Die Beziehungen Englands zum Basler Konzil bis zum Friedenskongreß von Arras. Diss. Erlangen 1911.
Zimmermann, Die kirchlichen Verfassungskämpfe im 15. Jahrh. Breslau 1882.
Zlozisti, I., Die Gesandtschaft des Basler Konzils nach Avignon und Konstantinopel (1437, 1438). Diss. Halle 1908.

Einleitung.

Man hat die Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts mit neueren Parlamenten, im besonderen die Basler Kirchenversammlung mit der Frankfurter Nationalversammlung von 1848 verglichen[1]. Und in vielen Punkten dürfte dieser Vergleich zutreffend sein. Durch das Dekret „Frequens" der Konstanzer Synode vom 9. Oktober 1417 waren die allgemeinen Konzilien zu einer ständigen Einrichtung der Kirche geworden; und zwar sollten sie häufiger als früher abgehalten werden, das nächste schon innerhalb fünf Jahren, das zweite sieben Jahre später, die künftigen aber von je zehn zu zehn Jahren: alles dies, um die schrankenlose Alleinherrschaft des Papstes über die Kirche zu brechen, ebenso wie die Parlamente die Macht des absoluten Königtums einzuschränken suchten. Das Konzil zu Basel wie die Frankfurter Versammlung von 1848 verfolgten ähnliche Ziele. Wie in Basel die Ausübung der Gesetzgebung durch die Gesamtheit, die Kirche, gefordert wurde, so verlangte man in Frankfurt die Uebertragung der Legislative an das Volk. Beide Versammlungen suchten mit allen Kräften die Souveränetät der Kirche bezw. des Volkes festzustellen und zu behaupten. Eine der ersten Maßregeln in Basel war, daß man den Satz des Konstanzer

1. Joachimsohn, Gregor Heimburg, 68. Vgl. auch Aschbach, Gesch. Kaiser Sigmunds IV 27: „In ähnlicher Weise, wie in neuester Zeit die Volksrepräsentationen in den ständigen Versammlungen die monarchische Gewalt einschränkten und ihr Reformen vorschrieben, so bedrohten damals die allgemeinen Konzilien . . . . die oberste Autorität des Papstes, indem sie sich die Superiorität zuschrieben."

Konzils über die Superiorität der allgemeinen Konzilien erneuerte.

Aber damit ist die Bedeutung der Basler Kirchenversammlung nicht erschöpft; das Konzil verlangte mehr als das Parlament in Frankfurt. Es begnügte sich nicht, die Legislative zu beanspruchen; man zog auch die Exekutive an sich. Benefizienverleihungen, Provisionen, Dispense, Suppliken, Prozesse, ja die ganze oberste kirchliche Verwaltung wurde auf das Konzil übertragen. Und auch in die weltlichen Beziehungen der Mächte unter einander griff die Versammlung ein, zum großen Verdruß Kaiser Sigmunds. Das Konzil bemühte sich wiederholt um Friedensstiftungen, mischte sich in rein weltliche Streitigkeiten, kurz es gab fast nichts, weder in kirchlichen noch in weltlichen Angelegenheiten, wo nicht das Konzil zu Basel ein Wort mitsprach.

Diese gewaltige Ausdehnung seiner Befugnisse machte naturgemäß einen großen Behördenapparat notwendig. Und es war selbstverständlich, daß man die äußere Einrichtung der Kurie sich in dieser Beziehung zum Muster nahm[2]. Bildete sie doch dank ihrer vortrefflichen Ordnung und Gliederung im Mittelalter ein Muster und Vorbild für die Behörden geistlicher und weltlicher Fürsten. Naturgemäß konnte nicht auf einmal der verwickelte Geschäftsapparat des apostolischen Stuhles auf das Konzil übertragen werden. Vielmehr lassen sich deutlich zwei Zeitabschnitte unterscheiden, innerhalb deren die Organisation der Synode immer mehr dem römischen Vorbilde sich anpaßte. Die erste Periode dauerte bis zur Sus-

---

2. . . . Magistratus omnes, qui in Romana curia esse solent. Harduin IX 118, Harzheim V 871. — Omnia officia ad instar Romane curie in concilio constituisse, videlicet: canellariam, penitentiariam, cameram . . . Raynaldus ad annum 1436, Kap. VII. Vgl. auch Valois, Le pape et le concile, I 63: „On finit par reconstituer à Bâle une cour de Rome avec tous ses rouages, chancellerie, chambre, rote et pénitencierie".

pension des Papstes (24. Januar 1438). In diesen Zeitraum fallen vor allem die Einrichtung der Kanzlei sowie die ersten Anfänge der später ausgebauten Behörden, so der Pönitentiarie. Kaum war der Papst vom Amte suspendiert, als die Basler Kirchenversammlung die Verwaltung aller kurialen Behörden in die Hand nahm. In einem Briefe an Bischof Philibert von Coutances und Johannes von Ragusa vom 27. August 1438 schreibt Aleman u. a., daß nun neben der Kanzlei noch die Pönitentiarie auf dem Konzil errichtet sei getreu dem Vorbild an der Kurie, deren Behördenorganisation man auf die Synode übertragen habe. „Et sic hic formatur curia Romana“[3]. Mit der Krönung des Herzogs Amadeus von Savoyen zum Papste (Felix V.) am 24. Juli 1440, ist diese Periode, in der insbesondere die Pönitentiarie vollständig ausgebaut wird, abgeschlossen. Ein neuer Zeitabschnitt, der eine Rückbildung bedeutet, kündigt sich

3. Die ganze Briefstelle lautet: „ordinata est penitenciaria, ut sequitur: quatuor penitenciarii maiores de quatuor deputationibus et quatuor nationibus pro singulis mensibus mutandis, minores penitenciarii de qualibet natione, scriptores et procuratores similiter, sicut solent esse in curia Romana, sunt deputati et die 18. [d. i. August] huius iurarunt in forma debita. et hoc concilium recipit maius robur. ex istis sunt fere septuaginta aut octuaginta persone tam archiepiscopi, episcopi, abbates, magistri in theologia et doctores in iure et alii idonei homines. et sic hic formatur curia Romana. pro primo mense sunt maiores penitenciarii domini archiepiscopi Lugdunensis, Panormitanus, episcopus Vicensis de Portugalia (loco ipsius, quia ivit ad dominum ducem Burgundie, est dominus abbas Montis Aragonum de regno Aragonie) et abbas de Scocia. cancellaria a diu est ordinata, est vicecancellarius, scriptores, abreviatores et ceteri officiales, tesaurarii, clerici camere et iam diu bullatores soldanus et secretarii sacri concilii; item sexdecim pro qualibet deputatione et natione quatuor ad conferendum beneficia secundum decreta concilii et mutantur singulo mense exceptis quatuor, de qualibet deputatione et natione unus, ut sciant instruere novos, ut fiant omnia ordinate et debite. omnia principia habent aliquas difficultates. ista volui vobis scribere, ut sciatis, quo ordine et mundis manibus fiant et in dies melius fient et succedent. R. T. A. XIII Nr. 300.

damit an, daß dem Papste Felix V. formell einige Konzilsbehörden, so die Kanzlei, Pönitentiarie, die Camera, zurückgegeben werden.

Es soll nun versucht werden, von der Organisation und Geschäftsordnung des Basler Konzils auf Grund der Quellen ein Bild zu geben. Zwar ist dasselbe Thema bereits im Jahre 1877 in einer Leipziger Inauguraldissertation[4] behandelt worden; doch da dieser Arbeit die alten Quellenpublikationen nicht erschöpfend zugrunde gelegt wurden und die inzwischen neu veröffentlichten Quellen, so vor allem das „Concilium Basiliense" I—VII nicht herangezogen werden konnte, dürfte unsere Untersuchung einiges Neues zutage fördern.

---

4. O. Richter, Die Organisation u. Geschäftsordnung des Basler Konzils. Diss. Leipzig 1877.

Erstes Kapitel.

Berufung und Mitgliedschaft.

§ 1.

Berufung und Beginn.

Am Mittwoch, den 8. November 1430, früh morgens, war ganz Rom in großer Aufregung. Am Vatikan und an anderen Orten Roms war ein Manifest[1] angeschlagen, worin der Papst und die Kardinäle aufgefordert wurden, die Eröffnung des Konzils zu betreiben, andernfalls man ihnen die Obedienz entziehen würde. Gemäß dem Dekret „Frequens" der 39. Session des Konstanzer Konzils war in Siena am 19. Februar 1424 bereits Basel als Ort für das in sieben Jahren stattfindende Konzil bestimmt[2] und vom Papst bestätigt worden. Es ist bekannt, eine wie große Scheu Martin V. vor einem Konzile hatte. Ja, wie Johann von Ragusa schreibt, haßte er schon allein das Wort „Konzil"[3]. Zuerst erhob England den Ruf nach Zusammentritt des Basler Konzils. Auf Veranlassung des Herzog-Regenten Bedford, der die Zustimmung Martins V. zu den Maßregeln der englischen Regierung in Nordfrankreich erlangen wollte, richtete am 1. Mai 1424 König Heinrich von Frankreich und England an alle Fürsten des Abendlandes, so an König Sigmund und

---

1. M. C. I 65 f. Martène VIII 48 f. Vgl. Pastor I 277; R. T. A. X 133 f.; Hefele VII 426; Valois I 88 f.
2. Mansi XXIX 6 f.; Harduin VIII 1107; Hefele VII 405 f.
3. M. C. I 66. Vgl. Pastor I 237; Hefele VII 427.

die deutschen Kurfürsten, an den Hochmeister des deutschen Ordens, an die Könige von Aragon, Portugal und Navarra usw. die Einladung, beim Papste auf Abkürzung des für das Basler Konzil bestimmten Termins zu dringen. Im Oktober 1425 erschien in Rom eine aus Engländern und Franzosen zusammengesetzte Gesandtschaft König Heinrichs, nachdem bereits vorher Sigmund die englische Anregung unterstützt hatte. Auch Karl VII. von Frankreich schickte trotz seiner Feindschaft mit dem Urheber der ganzen Aktion, dem Herzog-Regenten Bedford, im Juni 1426 einen Gesandten nach Rom, der den Papst zur Abkürzung des Termins bewegen sollte[4]. Doch Martin V. ließ sich weder darauf ein noch dachte er daran, als die Zeit des gesetzmäßigen Zusammentritts des Baseler Konzils immer näher heranrückte, irgend etwas — abgesehen von der Einsetzung eines Kardinalsausschusses zur Vorbereitung der Reform — zur Konstituierung der Synode zu tun[5]. Es war ja klar, daß das neue Konzil sich unbedingt mit den Punkten beschäftigen würde, die in Konstanz und in Siena nicht erledigt waren, vor allem also mit der Reform der Kirche an Haupt und Gliedern oder mit anderen Worten mit einer durchgreifenden Reform der päpstlichen Verwaltung, mit Aufhebung all der Mißbräuche, wie sie bei den Pfründenverleihungen, Stellenbesetzungen usw. im Schwange waren. Man kann also die Untätigkeit und Indifferenz des Papstes und seiner Kardinäle wohl verstehen. Da schreckte ihn das Manifest vom 8. November aus seiner Ruhe. Er sah ein, daß jeder Wider-

4. R. T. A. X 133 f. und M. C. I 65 f. Ueber die Versuche der Engländer, den Papst zur Abkürzung des Termins zu bewegen. Vgl. vor allem Zellfelder, Die Beziehungen Englands zum Basler Konzil. Diss. Erlangen 1911, S. 24, 26, 34 ff. u. Valois, Le pape et le Concile. I 8, nebst Anm. 4.

5. Die Bevölkerung von Basel unterließ auch alle Vorbereitungen, die doch eigentlich hätten getroffen werden sollen, weil eben niemand an das Zustandekommen des Konzils ernsthaft glaubte. Vgl. Thommen, Basel und das Basler Konzil, in: Basl. Jahrb. 1895 S. 191.

stand gegen die konziliare Idee, die überall mächtig auf die Gemüter einwirkte, vergebens wäre. Das Konzil zu Basel **mußte** zusammentreten. Der letzte Anstoß zu dieser Berufung wird vielleicht mit auf Rechnung der kirchlichen Bewegung, die sich im Sommer 1430 in Deutschland geltend machte, zu setzen sein. In einem Traktat Heinrich Tokes wird erwähnt, daß am 13. Mai (des Jahres 1430) der Erzbischof von Mainz mit Abgesandten der Kirchenprovinzen Magdeburg, Köln und Bremen zu Nürnberg eine Versammlung der sechs Kirchenprovinzen Deutschlands für den kommenden 8. September verabredet habe. Toke, im Dienste des Magdeburger Erzbischofs, verlangt, daß der Papst möglichst bald aufgefordert werden solle, ein Konzil zu berufen; auf Ausflüchte und Entschuldigungen seitens des Papstes dürfe man sich jetzt nicht mehr einlassen[6].

Am 1. Februar 1431 ernannte Martin V. den Legaten de latere für das Königreich Böhmen und die Markgrafschaften Mähren und Meißen, Kardinaldiakon Julian Ce-

---

6. Primum necessarium videtur, ut summus pontifex honeste seriosissimeque stimuletur ad celebrandum citissime excusationibus omnibus postpositis concilium generale .... Der ganze Traktat wird von Herrn Prof. Dr. Beckmann, der mich in liebenswürdiger Weise auf ihn aufmerksam gemacht hat, veröffentlicht werden. — Für die reformfreundliche Bewegung in Deutschland im Sommer 1430 vgl. auch aus dem Brief des Caspar von Nigkericz, Spittelmeisters in Dresden, vom 12. August 1430, an seinen Bruder Nikel von Nigkericz, Bruder deutschen Ordens, Ordensvoigt in der Neumarkt, auf den mich Herr Prof. Dr. Beckmann hingewiesen hat, folgende Stelle:

... umbe zitunge und nuwe mere, di idzund bi uns gehort werden: nemlichen habin unser herren di korfursten eine reformacio lassen machen uf alle geistliche personen, der usschrift ich uch gerne idzund gesand hette, ich konde ir uf dis mal nicht gehabin. ich meine, daz si min herre von Lobus gereit habe, wenne man sait, daz man si allen bischoffen gesant habe. und man solle ein concilium doruf machen, adir wenne und wo daz sin sal, habe ich nach nicht vornomen. Dieser Brief wird gleichfalls von Herrn Prof. Dr. Beckmann veröffentlicht werden.

sarini[7], zu seinem Stellvertreter und Präsidenten des Basler Konzils. Mit dieser Ernennung hatte Martin V. das nun zusammentretende Konzil als rechtmäßig anerkannt. Nach dem Tode Martins V. (20. Februar 1431) bestätigte Eugen IV. am 12. März Julian Cesarini als Präsidenten des Konzils[8].

Am 23. Juli 1431 konnte nun das Konzil unter Vorsitz des Dr. decr. Johannes von Palomar und des Johannes von Ragusa, Magister der Theologie, Procurator des Dominikanerordens in Rom, die Julian Cesarini wegen seiner Beschäftigung mit dem Kriege gegen die Hussiten als seine Stellvertreter bestimmt hatte, in Basel beginnen[9].

Wie war man gerade auf Basel als Ort für das künftige Konzil gekommen? Daß die Vertreter der deutschen Nation in Siena, Hartung von Kappel, Doktor des kanonischen Rechts und Sachwalter des apostolischen Stuhls, und Theoderich von Andel, Prämonstratensermönch, Basel in Vorschlag gebracht haben[10], ist nirgends erweisbar. Basel wählte man vor allem wegen seiner überaus günstigen Lage. Von allen Enden und Ecken konnte man bequem nach Basel kommen, ja es war möglich, innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit auf dem Wasserwege von Konstantinopel nach Basel zu gelangen[11]. Dazu kam dann, daß Martin V., da nicht zu erwarten stand, daß eine italienische Stadt angenommen würde, lieber sich mit dieser deutschen als mit irgendeiner französischen, die man auch vorgeschlagen hatte, sich zufrieden-

---

7. M. C. I 66 f. und Mansi XXIX 11 f.

8. Mansi XXIX 13.
Bzovius XVI ad a. 1431 Kap. VII.

9. M. C. I 90. Conc. Basil. II 9. R. T. A. X 137 Anm. 9.

10. Thommen a. a. O. in Basler Jahrb. 1895 S. 189.

11. . . . Item ad eam possent per aquam venire comode usque ad pontem civitatis pauco termino dempto, immo quasi nullo termino dempto unius diei vel dimidii, prout ita experientia negotiorum ostendit. Conc. Basil. V 202; Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel I 476.

stellte. Am 10. April 1424 teilte der Papst den Bürgermeistern und der Gemeinde Basel mit, daß ihre Stadt zum Ort des nächsten Konzils bestimmt worden sei. Als ergebene Söhne der Kirche sollten sie nun ihr Bestes tun, damit sich die Wahl als gut erweise[12].

Trotz der günstigen Lage Basels war das Konzil anfangs nur sehr mäßig besucht. Aber ungeachtet der kleinen Anzahl[13] hatte man schon vor Ankunft der beiden Stellvertreter Cesarinis, am 12. April 1431, für die Sicherheit des Konzils mit der Stadt Beratungen angeknüpft. Und diese Bemühungen, das Konzil zu „stabilieren", wurden später mit einem bewundernswerten Eifer fortgesetzt. Sobald am 23. Juli 1431, das Konzil rechtmäßig in dem über der St. Nikolauskapelle beim Münster gelegenen Sitzungssaal[14] des Domkapitels begonnen hatte, suchte man die weltlichen Mächte zu bewegen, das Konzil anzuerkennen und es sicherzustellen. Und in diesem Bestreben wurden die Väter von König Sigmund unterstützt. Noch vor seinem Aufbruch nach Italien suchte er die Sicherheit der Versammlung auf jede Art zu fördern. Am 2. Juli 1431 erließ er von Nürnberg aus einen Geleitsbrief für das Konzil, durch den er alle Konzilsbesucher in seinen und des Reiches Schutz nahm und schwere Strafen allen Reichsuntertanen androhte, die das Konzil, die nach Basel Ziehenden oder von dort Zurückkehrenden auf irgend eine Weise behelligten[15]. Wenige Tage später, am 7. Juli 1431, stellte

---

12. Thommen, Zur Geschichte des Basler Konzils, in: Anz. f. Schweiz. Gesch. VII 214, und Wackernagel a. a. O. I 477.

13. Anwesend waren nur die Vertreter der Pariser Universität Nikolaus Lami, Egidius Canivet und Wilhelm Eurardi. Als erster war bereits am 28. Februar der Abt Alexander von Vézelay nach Basel gekommen. Conc. Basil. II 5_{20} und 6_{16}; M. C. I 70 und II 15 f.

14. Wackernagel a. a. O. I 494.

15. R. T. A. X 177.

Sigmund den Mitgliedern der Kirchenversammlung einen Schutzbrief aus, der bis 4 Monate nach Schluß des Konzils Gültigkeit haben sollte[16]. Im Oktober desselben Jahres befahl er den Orten der Eidgenossenschaft, Zürich, Bern, Freiburg, Luzern, Soloturn-Zug, Schwyz, Unterwalden, die Konzilsbesucher zu schützen und ihnen freies Geleit beim Hinweg und bei der Rückkehr zu gewähren und auch die Zufuhr von Lebensmitteln nach Basel nicht zu hindern[17]. Am 28. August folgte seinem Beispiel die Stadt Basel. Sie versprach den Vätern auf jede Art und Weise Hilfe zu leisten und ihnen zur Verfügung zu stehen[18]

Das Konzil selbst hatte bereits am 30. Juli 1431 das Dekret des Konstanzer Konzils vom 6. Juli 1415 über die Superiorität der allgemeinen Konzilien über den Papst erneuert und in Erinnerung gebracht[19]. Schwere Strafen hatten alle die zu gewärtigen, die Konzilsbesucher auf irgend eine Weise zu hindern versuchten oder die Kirchenversammlung irgendwie durch Lästerreden, durch Briefe, die gegen die Versammlung gerichtet waren, offen oder geheim störten. Im folgenden Jahre sah sich das Konzil immer und immer wieder genötigt, die strengsten Strafen gegen alle Personen, mochten sie nun geistlichen oder weltlichen Standes sein, die die Tagung auf irgend eine Weise gefährdeten, festzusetzen. Verlust des Asylrechts der Kirchen oder der Privilegien gehörten zu den Maßregeln, die die Väter gegen die Ruhestörer der Versammlung ergriffen[20]. Es ergingen Befehle an den Bischof von Straßburg, den Pfalzgrafen, die elsässischen und breisgauischen Städte, allen Konzilsbesuchern freies Geleit zu gewähren. Durch Vermittlung Sigmunds gelang es im September des

16. R. T. A. X 179.
17. R. T. A. X 188 f.
18. M. C. II 26. Vgl. Wurstisen 253 (lib. V).
19. M. C. II 57 f.; Mansi XXIX 16 f.
20. . . . ordinatum fuit, quod molestatores verberantes aut mu-

Jahres 1433 zwischen Burgund und Oesterreich einen Waffenstillstand zustande zu bringen[21]. Trotzdem herrschte in den folgenden Monaten des Jahres um Basel herum noch große Unsicherheit[22].

Im Sommer 1434 wurde bei den Verhandlungen mit den Böhmen in Regensburg darüber geklagt, daß man nicht sicher nach Basel kommen und von dort zurückkehren könne[23]. Auch der seit dem 3. Februar 1432 in Basel weilende Stellvertreter Sigmunds, der Protektor Herzog Wilhelm von Bayern[24], dem vom König die Vollmacht gegeben war, nötigenfalls das Reichsbanner aufzurollen, bemühte sich vergebens um die Herstellung des völligen Friedens. Am 24. Mai 1435 erneuerte Sigmund, der damals gerade mit dem Herzog Philipp von Burgund im Streite lag, das Geleit für alle Besucher des Konzils[25]. Am größten war die Unsicherheit auf den Straßen, die nach Basel führten, als der Streit zwischen Papst Eugen und dem Konzil die schärfsten Formen angenommen hatte. Zwar hatten sowohl König Albrecht am 4. Mai 1438[26] und zwei Jahre später König Friedrich[27] als auch die Kurfürsten[28] ihren Schutz dem Konzile zugesagt; nichtsdestoweniger war die Unsicherheit groß, denn jeder Ruhestörer konnte sich ja auf den Papst berufen, der ausdrücklich das Konzil für vogelfrei erklärt hatte und ihm sicher recht geben

---

tilantes supposita sacri concilii Basiliensis et quorumcunque aliorum conciliorum, seu ambassiatores in eo sistentes, aut manus violentas inicientes in eos, gaudere non deberent immunitate ecclesiarum aut privilegiis quorumcunque locorum quomodolibet privilegiatorum. M. C. II 843.

21. Wackernagel a. a. O. 492. R. T. A. X S. 181, 190.
22. Wackernagel a. a. O. 491. Conc. Basil. II 12 V 16.
23. M. C. I 521. Vgl. Hefele VII 581.
24. Vgl. über ihn das 2. Kapitel.
25. R. T. A. XI 543 und M. C. II 807.
26. M. C. III 119 und R. T. A. XIII 329.
27. M. C. III 493 f.
28. M. C. III 54.

würde. Im Jahre 1438 sah sich die Stadt Basel genötigt, ihr Geleit dem Konzile gegenüber zu erneuern[29], und treu hat die Stadt ihr Versprechen gehalten. Nur auf ausdrücklichen Befehl König Friedrichs, gemäß dem Spruche des Kammergerichts, hat sie es am 28. Juni 1448 „mit großem Unwillen" (cum gravi animi dolore") dem Konzile aufgesagt[30].

Auflösungsbestimmungen.

Wie einerseits das Konzil bemüht war, für seinen Bestand nach außen, für sicheres Geleit aller Konzilsbesucher zu sorgen, so war es anderseits bestrebt, auch nach innen sich zu schützen. Schon die Vollmacht des ihnen vom Papste zum Präsidenten bestellten Julian Cesarini machte die Konzilsväter mit Recht stutzig und mißtrauisch; denn Cesarini erhielt von Eugen die Befugnis, falls eine „legitima causa" vorhanden sei, das Konzil zu „prorogieren", aufzulösen oder zu verlegen. Von vornherein also war das Konzil auf das persönliche Wohlwollen des päpstlichen Präsidenten angewiesen; denn irgend ein Grund zur Auflösung der Versammlung würde sich für den Papst und dessen Anhänger leicht finden lassen[31]. Und als nun gar am 18. Dezember 1431 der Papst tatsächlich das Konzil auflöste und nach Bologna verlegte, da mußte das Konzil mit aller Kraft und Energie sich gegen solche Bestrebungen seiner Feinde wehren. In der ersten Session war bereits ein Dekret zur Verlesung gekommen, das in 8 Artikeln klar darlegte, wer ein „turbator concilii" wäre. Unter einem „turbator concilii" verstand das Konzil vor allem alle diejenigen, die durch ihre Handlungen

29. Wackernagel I 638.
30. Wackernagel I 533, 536.
31. Vgl. Thommen a. a. O. in Basl. Jahrb. 1895 S. 194.

direkt oder indirekt zur Auflösung des Konzils beitrügen, sei es nun, daß sie selbst in Wort oder Schrift dem Konzil Schaden zufügten, sei es, daß sie andere am Besuche hinderten, oder daß sie Feinden des Konzils durch Mitteilung von vertraulichen Angelegenheiten der Versammlung eine günstige Gelegenheit zur Konzilsauflösung gäben[32]. Anderthalb Jahre später, in der elften Session (27. April 1433), wurde beschlossen, daß das Konzil von niemandem aufgelöst werden könnte, es sei denn mit ausdrücklicher Zustimmung von $^2/_3$ jeder Deputation und mit Billigung von $^2/_3$ der Gesamtheit in der Generalkongregation. Es wurde zugleich die Bitte an alle gegenwärtigen und künftigen Mitglieder der Versammlung gerichtet, nicht eher für die Auflösung oder Verlegung zu stimmen, als bis die Reform an Haupt und Gliedern beendet sei[33]. Außerdem sollte mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Auflösung der Ort des künftigen Konzils genannt und bestimmt sein. In den folgenden Jahren beschäftigte sich das Konzil immer noch mit Bestimmungen, die jede Auflösung verhindern sollten. So brachten die Zwölfmänner am 13. August 1435[34] folgenden Antrag ein: Um einen vorzeitigen Schluß der Versammlung zu verhüten, sollte ein Dekret erlassen werden gegen alle diejenigen, die das Konzil aufzulösen strebten. Der Antrag wurde einer Kommission überwiesen. Auch im Jahre 1437 berieten die dazu bestellten Ausschüsse, um Mittel und Wege zu finden, ein Auseinandergehen der Versammlung tatkräftig zu verhindern[35]. Ein Jahr später beschloß das Konzil, um vor jeder plötzlichen Auflösung oder Verlegung sicher zu sein, daß, falls wirklich einmal eine solche Auflösung oder Verlegung

32. M. C. II 211 und Conc. Basil. II 176, 178, 182.
33. Mansi XXIX 54, XXXI 213, 230 und M. C. II 352.
34. Conc. Basil. III 474.
35. Conc. Basil. VI 108.

geplant sei, die Zwölfmänner, von denen aber mindestens 8 ihre Zustimmung gegeben haben müßten, einen schriftlich fixierten Antrag allen Deputationen einzureichen hätten. Nicht an demselben Tage sollte darüber beschlossen werden, sondern den Mitgliedern der einzelnen Deputationen müßte empfohlen werden, sich mit anderen zu beraten und zu besprechen, und erst am folgenden Tage sollte eine Beschlußfassung stattfinden[36]. Natürlich war es, daß gerade in der Zeit des Kampfes mit Eugen IV., in der Zeit, wo Eugen von den Baslern seiner Würde entsetzt war, die Väter für die Stärkung des Konzils noch mehr bedacht waren als sonst. Mit Recht befürchteten sie, daß dieser immerhin nicht gewöhnliche Schritt, einen Papst abzusetzen, in einer Zeit, wo das Schisma noch in aller Erinnerung stand, viele und vor allem die angeseheneren Mitglieder zum Weggang von Basel bewegen würde. Daher wurde in der 35. Session (10. Juli 1439) das Dekret der 11. Session vom 27. April 1433 erneuert und ihm hinzugefügt, daß durch die Abreise keines Mitgliedes, wessen Standes es auch sei, das Konzil als aufgelöst gelten sollte[37].

§ 2.

Zulassung und Stimmrecht.

Neben den Bestrebungen, für die Sicherheit des Konzils nach außen und nach innen zu sorgen, bemühte man sich auch naturgemäß schon im Anfang, möglichst viele Personen zur Teilnahme am Konzil zu bewegen. Schon die kleine Versammlung vor dem eigentlichen Beginn des Konzils, der Abt Alexander von Vézelay und die Vertreter der

36. M. C. III 190.
37. Conc. Basil. VI 550 f.

Pariser Universität, beschloß am 5. März möglichst viel Prälaten und Fürsten brieflich zu ermahnen, entweder persönlich nach Basel zu kommen oder sich doch wenigstens vertreten zu lassen[1]. Und als das Konzil am 23. Juli 1431 rechtmäßig eröffnet war, gingen fast täglich Gesandtschaften oder Briefe vom Konzil aus, um die Erzbischöfe[2], Bischöfe[3], andere Prälaten[4], Fürsten und Universitäten[5] zur Teilnahme aufzufordern. Auch König Sigmund bat man, zu kommen oder doch wenigstens den geistlichen und weltlichen Herren zu befehlen, nach Basel zu gehen[6]. Wie an Sigmund, so richtete man auch an den Papst die Bitte, mit den Kardinälen das Konzil zu besuchen, damit seinem Beispiele dann die Prälaten der ganzen Christenheit folgten[7]. Allgemein war es schon im Dekret über das „stabilimentum huius sacri concilii Basiliensis", das in der 1. Session zur Verlesung gekommen war, ausgesprochen, daß alle, die von Rechts wegen oder dem Herkommen gemäß auf einer Synode zu erscheinen berechtigt waren, in Basel sich einzufinden hätten[8]. Wer zum Besuche einer Synode „de iure vel consuetudine" verpflichtet ist (so heißt es in einem Dekret der 11. Session), hat auch ohne besondere Einladung zu erscheinen. Wer innerhalb 4 Monaten nicht kommt, wird mit zeitweiliger Suspension belegt, auch der Papst. Dauert aber der Ungehorsam noch 2 Monate länger, so haben strengere Strafen, selbst Absetzung, einzutreten[9]. Dasselbe Ersuchen stellte das Konzil im Januar 1435, als die

---

1. Conc. Basil. II 6_{10} V 3_{17}. M. C. I 71 f., 91. M. C. II 16, 18.
2. Vgl. R. T. A. X 188 Anm. 1 und M. C. I 110 f.
3. M. C. I 115 f.
4. M. C. I 115.
5. R. T. A. X 188 Anm. 1.
6. R. T. A. 136. M. C. II 17 f.
7. M. C. II 18.
8. M. C. II 47, 55. Mansi XXIX 3.
9. Mansi XXIX 52 ff.

Verhandlungen mit den Griechen bevorstanden, an alle Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und an die übrigen Prälaten der Kirchen, Kapitel und an die Universitäten. Sie alle, die bis jetzt noch nicht in Basel eingetroffen waren, wurden aufgefordert, entweder persönlich zu kommen oder, falls ein gesetzlicher Grund sie am Kommen hinderte, sich durch „solemnes ac doctos viros" vertreten zu lassen. Andernfalls sollten schwere Strafen sie treffen[10].

So zahlreich uns nun alle diese Einladungsschreiben vorliegen, so ist es doch bei der unbestimmten Formulierung dieser Briefe[11] nicht leicht festzustellen, ob das Konzil von Basel — wenigstens im Anfang — über die Zulassungsbestimmungen der früheren Konzilien hinausgegangen ist oder nicht. Ein kurzer Rückblick über die Art, wie die Zulassung und das Stimmrecht auf den früheren Synoden gehandhabt wurde, soll uns der Beantwortung dieser Frage näher bringen.

Schon auf den abendländischen Konzilien im 13. Jahrhundert wurden neben den Bischöfen, die ja auf den ökumenischen Kirchenversammlungen in früheren Zeiten ausschließlich den Bestand der Teilnehmer gebildet hatten, auch Aebte, Pröpste und Vertreter der Fürsten zugelassen[12]. Das Konzil im Mittelalter sollte eben, zum Unterschied von den früheren, die Vertretung der gesamten Christenheit darstellen[13]. Vor dem Konzil zu Pisa sehen wir zur Teilnahme am Konzil berechtigt Kardinäle, Bischöfe, Patriarchen, Erzbischöfe, Aebte und andere Prälaten der Bistümer, Kapitel, Ritterorden, die weltlichen Fürsten oder deren Gesandte. Anwesend sind auch niedere

10. Mansi XXX 969 f. Martène VIII 884 f.

11. . . . qui de iure vel consuetudine tenentur . . . vgl. R. T. A. X S. 188 Anm. 1.

12. Hauck, Reception und Umbildung der allgemeinen Synode im Mittelalter in: hist. Vierteljahrsschr. Bd. X 470.

13. Hauck a. a. O. 466.

Geistliche, Mönche und Laien[14]. Ein Decisivvotum haben aber allein die Kardinäle und die Bischöfe, dagegen besitzen die Aebte und die anderen Prälaten nur eine beratende Stimme[15]. Weltliche Fürsten oder deren Gesandte haben sich nur gutachtlich in außerkirchlichen Fragen oder in Dingen, zu deren Ausführung ihre Mitwirkung nötig ist, zu äußern. Die sonst anwesenden Geistlichen vollziehen entweder als päpstliche Kleriker gottesdienstliche Funktionen oder hören als einfache Kleriker wie die Laien den feierlichen öffentlichen Sitzungen zu. Einen Fortschritt in bezug auf die Ausdehnung des Stimmrechts stellt das Konzil zu Pisa dar[16]. Nicht nur Kardinäle und Bischöfe, sondern auch Aebte und niedere Prälaten, Doktoren und Magister haben hier ein Decisivvotum[17]. Die niedere Geistlichkeit und die weltlichen Gesandten stimmen nicht mit. Natürlich haben auch hier wie früher die Gesandten der weltlichen Fürsten das Recht gutachtlicher Meinungsäußerung. Das Konzil zu Konstanz nun erweitert insofern die Stimmberechtigung, als jetzt nicht nur Bischöfe, infulierte Prälaten, sondern auch Prokuratoren der Bischöfe, Aebte, Kapitel, Universitäten[18], Präzeptoren der Klöster und Konvente, Prioren, Generale der Orden, Doktoren und Gesandte

---

14. Hinschius, Kirchenrecht III 358.

15. Hinschius a. a. O. III 360.

16. Stuhr, Organisation und Geschäftsordnung des Pisaner und Konstanzer Konzils S. 25.

17. Zum ersten Male treten ja auf dem Konzil zu Pisa die Universitäten in den Vordergrund und nach den neueren Forschungen ist anzunehmen, daß den Gelehrten, wie Stuhr a. a. O. S. 25 und nach ihm Dax, Die Universitäten und die Konzilien zu Pisa und Konstanz, Diss. Freiburg i. B. 1910 S. 16 annehmen, gleiches Stimmrecht wie den Prälaten zusteht. Hinschius (III 365) dagegen dehnt das Stimmrecht höchstens auf die Aebte und die übrigen niederen Prälaten aus. Nach ihm hat der Gelehrtenstand erst auf dem Konstanzer Konzil das volle Stimmrecht erhalten (III 379).

18. Vgl. Dax a. a. O. 64 f. und unsere Anm. 17.

der Fürsten und Städte eine beratende und beschließende Stimme haben[19]. Selbstverständlich müssen die Vertreter im Besitz einer Vollmacht sein. Die Laien selbst als solche haben kein Stimmrecht, auch wenn sie den höchsten Ständen angehören[20]. Ihre Vertreter können nur dann vollberechtigt mitstimmen, wenn sie Geistliche oder Gelehrte sind. Doch haben sie wahrscheinlich eine beratende Stimme gehabt[21]. Auf dem Konzil zu Pavia und zu Siena hat man mit geringen Abweichungen an dieser Ausdehnung des Stimmrechts festgehalten. Doch enthalten die Bedingungen über die Zulassung zu den einzelnen Nationen, in die sich das Konzil gliederte, insofern eine Erweiterung, daß auch einzelne Pfarrer zugelassen werden sollen, falls sie der Nation und dem Konzil nützlich erscheinen und einen einwandfreien Lebenswandel geführt haben. Dagegen haben in Pavia und Siena nur diejenigen Gelehrten Stimmrecht, welche die Weihen erhalten haben[22]. Die Frage der Teilnahme der Laien am Konzil wurde in Siena Gegenstand eingehender Erörterung. Nur in drei Fällen sollen Laien zum Konzil Zutritt haben: 1. wenn sie eingeladen sind; 2. wenn es sich um Glaubensangelegenheiten, und 3. wenn es sich um Ehesachen handelt, da sie ja dabei persönlich interessiert sein können[23]. Doch über die Zulassung in diesen drei Fällen sind die Meinungen geteilt. Die einen gestehen zwar die Zulassung der Laien zu, doch nicht um ein Stimmrecht ausüben zu können, son-

---

19. Hinschius a. a. O. III 370 f.

20. Siebeking, Organis. u. Geschäftsord. d. Kostnizer Konzils 19.

21. Siebeking a. a. O. 20; Hinschius a. a. O. III 374.

22. Hinschius III a. a. O. 378 ff.

23. Laicis non debet interesse in conciliis ecclesiasticis, nisi in tribus casibus: a) si specialiter invitarentur, b) si tractatur casus fidei, c) si tractatur de matrimonio, quia tales causae eos tangunt, qui possunt interesse. Panormitani Quaestiones (Venedig 1578) fol. 188 f. Den Hinweis hierauf verdanke ich Herrn Prof. Beckmann.

dern nur um den Verhandlungen als Zuhörer beizuwohnen. In geistlichen Dingen, in Angelegenheiten, die die Reform der Geistlichkeit betreffen, sind Laien unter allen Umständen auszuschließen. Letztere Forderung stellen auch Vertreter der anderen Ansicht auf, die den Laien in Sachen des Glaubens doch wenigstens eine beratende Stimme einräumen. Gegen den Willen des Konzils können auch weltliche Fürsten, selbst wenn es sich um Glaubensangelegenheiten handelt, am Konzil nicht teilnehmen[24].

Wie wurde nun die Frage der Zulassung und des Stimmrechts auf dem Konzil zu Basel entschieden? Schon am 22. September 1431 beriet man hin und her, wer entscheidende Stimme auf dem Konzil haben sollte, aber man kam noch zu keinem Entschluß[25]. Man einigte sich dann, daß, wie auf den früheren Konzilien, die Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten, Vertreter der Orden, ferner die mit Vollmacht ihrer Kapitel versehenen Archidiakone, Dekane, Pröpste und Kanoniker der Kathedralkirchen, sodann die Magister, Lizentiaten und Baccalaureen der Theologie, die Doktoren und Lizentiaten beider Rechte und eine Reihe von Priestern niederer Stellung zugelassen werden und Stimmrecht haben sollten[26]. Laien aber, selbst die weltlichen Fürsten

---

24. Panormitani Quaestiones, fol. 188 f.

25. M. C. I 113.

26. M. C. II 579 f. . . . . tibi mandat, quatenus omnes archiepiscopos, abbates, prelatos necnon cathedralium ecclesiarum capitula, qui et que ad generalia concilia de iure vel consuetudine venire teneantur, necnon alias quascunque personas ecclesiasticas, quas huic sacro concilio utiles et idoneas iudicaveris. quod si corporali infirmitate aut alias canonico impedimento fuerint prepediti ac etiam predicta capitula vel aliquos notabiles viros, moribus et litteratura ornatos de omni statu ecclesiarum instructos pleno destinent cum mandato . . . (Brief des Konzils an den Abt Johann von Boneval 1433. Mansi XXIX 1230). Vgl. noch Harduin IX 1106 Harzheim V 869): . . . ita ut non minoris esset auctoritas simplicis canonici quam episcopi cujuspiam sanctissimi suffragium.

und Städte, konnten nur durch geistliche oder graduierte Vertreter ihre Stimme abgeben. Doch hatten die fürstlichen Gesandten, die gleich bei ihrer Ankunft ihr Beglaubigungsschreiben zu überreichen hatten[27], überall, sowohl im Plenum als auch in den Ausschüssen, wenn es sich um wichtige Dinge handelte, wie auch früher Zutritt, und man gewährte ihnen volle Redefreiheit; ja, man hat sie sogar an den geheimen Beratungen der Deputationen stets teilnehmen lassen[28], so oft ein Punkt auf der Tagesordnung stand, der auch für sie bezw. für ihre Auftraggeber von großer Wichtigkeit war[29]. Im allgemeinen also blieb das Stimmrecht in Basel dasselbe wie in Konstanz, nur mit dem Unterschiede, daß hier in Basel zum ersten Male die niederen Geistlichen und Doktoren beider Rechte zugelassen wurden. In der Generalkongregation am 8. Februar 1434 wurde nochmals ausdrücklich festgesetzt, daß außer den Prälaten, Bischöfen und ihren Vorgesetzten auch die Magister, Lizentiaten und Baccalaureen der Theologie, Doktoren und Lizentiaten in einem der beiden Rechte oder in hohen Würden stehend, Archidiakone, Dekane, Pröpste, Kanoniker der Kathedralkirchen, die von ihren Kapiteln ein Mandat vorzeigen konnten, zugelassen werden sollten[30], und im August 1435 wurde ein

---

27. Conc. Basil. II 27_3.

28. Im allgemeinen hatten sie gemäß einem Antrage der Zwölfmänner vom 29. August 1434 nur Zutritt zu den Sessionen und den Generalkongregationen, nicht aber zu den Deputationen. Conc. Basil. III 192_6.

29. So z. B. als es sich um die Absetzung Eugens handelt. Conc. Basil. I 38. Bei Gelegenheit des Prozesses gegen Eugen wiesen der Erzbischof von Palermo und andere darauf hin, daß überall, wo es sich um den Frieden innerhalb der Kirche handele, wie z. B. hier, Fürsten und Weltliche zugelassen und angehört werden müßten. Deshalb sollte man auch jetzt, bevor man zur Beschlußfassung überginge, die Ankunft der fürstlichen Gesandten abwarten. Die anderen Redner schlossen sich ihm an. M. C. III 264 f.

30. . . . qui magistri, licentiati aut baccalarii in theologia doc-

Antrag des Zwölferkollegiums angenommen, demzufolge die Magister der Theologie und die Baccalaureen, die Doktoren und die Lizentiaten in einem der beiden Rechte und die Kanoniker der Kathedralkirchen und weiter niemand Zutritt haben sollten[31].

Man hat oft gegen diese Erweiterung des Stimmrechts auf die Mitglieder niederen Ranges Klage geführt. Zu wiederholten Malen beschwerte sich Eugen IV. gegen diese unerhörten Zulassungsbestimmungen, die, wenn auch nicht die einzige, so doch wenigstens eine Hauptursache seines Zornes bildeten. In einem Briefe Eugens an den Markgrafen Wilhelm von Hochberg vom 19. Februar 1438 heißt es u. a.: „facis tu quidem laudabiliter et es maxime commendandus, qui te offers propugnatorem pro ecclesia dei adversus iniquorum perfidam synagogam“[32]. Diese Bezeichnung des Konzils mit „perfida synagoga“ rief unter den Vätern gewaltige Aufregung hervor. Im April 1438 verwahrte sich der Präsident des Konzils gelegentlich der Verhandlungen mit den Gesandten der Kurfürsten energisch gegen diese ungeheure Beschimpfung[33]. Im folgenden Monat, im Mai 1438, benutzte Johann von Ragusa, der als Gesandter des Konzils am Hofe König Albrechts weilte, die Gelegenheit, um auch dort in heftigen Angriffen gegen Eugen das

---

tores aut licentiati in altero iurium aut in magnis constituti dignitatibus, archidiaconi, decani, prepositi vel canonici cathedralium ecclesiarum habentes mandata a suis capitulis. M. C. II 579 f.

31. . . . . magistri in theologia et baccalarii formati, doctores et licentiati in altero iurium in dignitate constituti et canonici ecclesiarum cathedralium et nulli alii. Conc. Basil. III 461_{24}.

32. R. T. A. XIII 180. Vgl. den ähnlichen Brief Eugens an den König von Frankreich (im Mai 1439): „. . . . ille potius malignantium conventus est ac Phariseorum Christum tradentium perfida synagoga . . .“ Raynaldus, ad. a. 1439, Kap. XXIV. Eine ähnliche Klage. Vgl. Raynaldus ad. a. 1436 Kap. VIII.

33. . . . respondit . . . concilii presidens, referens pape demerita, presertim quia continuo magis ac magis expugnaret concilii auctoritatem

Konzil von dieser Beschimpfung reinzuwaschen[34]. Ebenso wie der Papst, so war auch Kaiser Sigmund über die Zusammensetzung des Konzils erbittert[35]. Schon im Jahre 1433, auf der Reise von Rom nach Basel, hatte sich Sigmund nicht nur über die Organisation des Konzils, sondern auch über die Erweiterung des Stimmrechts abfällig geäußert[36]. Auch mehreren Kurfürsten, so denen von Mainz und Trier, waren diese Zulassungsbestimmungen ein Dorn im Auge[37]. Und auch aus der Mitte der Versammlung hören

---

sanctam synodum vocans perfidam synagogam et congregatos mandans persequi tamquam fidei christiane hostes, propter quod sancte synodo necesse erat ad sui defensionem intendere, ad quam pertinente petitione eorum post deliberationem responderi posset. R. T. A. XIII 246.

34. . . . . o sanctissime Eugenie, suntne hec merita tue sancte matris ecclesie . . . . ecce illam perfidam synagogam appellas, quam paulo ante in tua adhesione omni devotione et favore prosequi promisisti! ecce illos apellas hostes tuos, qui te jam per septem annos tanta patientia supportarunt! illos apellas fidei Christiane hostes, qui ab initio summis studiis vigiliis et laboribus hereses extirpare, fidem ampliare, defendere et augere procurarunt! sed forte ideo nos appellas fidei Christiane hostes, quia fidem Christianam defendendo tibi resistimus . . . . R. T. A. XIII 312.

35. Vielleicht war Sigmund vom Papst beeinflußt. Vgl. dazu R. T. A. XI 336 Anm.

36. Am 14.. Sept. 1433 gab der Rat von Venedig seinen bei Sigmund weilenden Gesandten, Andrea Mocenigo u. Gen, Instruktionen, laut welchen sie den Klagen des Kaisers, die dieser dem Rate von Venedig gegenüber geäußert hatte, zustimmen sollten: Ea autem que eius serenitas dicit . . . quodque in illud concilium intraverunt persone omnis qualitatis . . . omnia sunt verissima atque notissima et verissime dici potest . . .; nam ubi alia concilia celebrari consueverunt per prelatos mitratos, in isto concilio intraverunt non solum cardinales, archiepiscopi, episcopi et abbates, sed etiam priores, archipresbiteri, archidiaconi, sacerdotes et alii clerici magistri in teologia, doctores, imo etiam famuli et omnes homines levissime conditionis, qui intrare voluerunt, dummodo prestare voluerint dicto concilio juramentum. R. T. A. XI 141.

37. Das die stimen sachen zu beslissne in dem concilio haben,

wir oft gegen die Erweiterung des Stimmrechts klagen. So verlangte am 23. Juli 1435 der Bischof von Cuenza (Alvarus de Ysorna), daß die neu zu Inkorporierenden von jetzt an nur beratende Stimme haben sollten[38]. Er wiederholte sein Verlangen am 29. Oktober desselben Jahres; beide Male natürlich ohne Erfolg[39]. Immer wies die Gegenpartei auf das Konzil zu Konstanz hin; wie es dort gewesen sei, so sollte es auch hier sein[40].

§ 3.

Zusammensetzung und Frequenz.

Die meisten dieser Klagen waren übertrieben, wenn nicht gar erdichtet aus Haß und Feindschaft gegen das Konzil. Alle die verächtlichen Ausdrücke[1], mit denen man auf konzilsfeindlicher Seite, so vor allem an der Kurie, gar sehr verschwenderisch umging, trafen auch nicht im ge-

---

die von rechts wegen in dem concilio soliche stimme haben sollen, und nicht iderman. R. T. A. XII 307.

38. Dominus episcopus Conchensis nomine suo ac aliorum prelatorum et collegarum suorum protestatus fuit, quod de cetero incorporandi habeant vocem consultivam dumtaxat. Concil. Basil. III 451_3. Vgl. Conc. Basil. V 140_{16}.

39. Conc. Basil. III 551_{39}.

40. Conc. Basil. III 451_3 V 140_{16}.

1. . . . Qua ex parte loquuntur, intelligitur, quam adversa sit doctrinae B. Hieronymi illa Basiliensium assertio, credentium, conventiculum, copistarum, advocatorum et secularium hominum claves habere regni celorum. . . . (Responsio in blasphemam sacrilegam invectivam ad sanctissimum canonem condemnationis damnatissime congregationis Basiliensis = Rede des Joh. v. Torquemada für den Papst.) Mansi XXXI 65. Vgl. noch . . . quod ridiculum et detestabile est notarios, copistas familiares et idiotas et ignorantes, clericos nec congrue Latine loqui scientes, admissi sunt ad consedendum in concilio . . . (Angriffe des Joh. von Torquemada, Gesandten Eugens beim König von Frankreich, 1441). Mansi XXXI 109.

ringsten zu. Gewiß war die Versammlung überaus mannigfaltig zusammengesetzt; vom Prälaten der höchsten Rangstufe bis hinab zum einfachen Geistlichen, daneben viele Gelehrte, Doktoren und Magister[2]; aber alle waren „graves tantum doctique viri, qui recte sapienterque consulere possint“[3]. Die Majorität der Konzilsmitglieder bestand aus Graduierten. Ende Februar 1432 waren von 56 Angehörigen der Kirchenversammlung 36 Graduierte und im Frühjahr 1433 waren drei Fünftel Graduierte anwesend[4]. Im Februar 1432 fehlte noch eine Stimme, daß die Graduierten die zwei Drittel-Majorität besaßen, die zu allen Beschlüssen nötig war[5]. Der Zahl nach überwog das akademische Element also bei weitem[6], da ja die Graduierten als Inhaber der mittleren Kirchenämter am meisten an der Reform der Kirche Interesse hatten[7]. Schon aus der überwiegenden

---

2. . . . . Quod prefata patrum multitudo concilii non erat solum constituta ex inferioribus, sed comprehendebat majorem partem prelatorum et doctorum iuris divini et humani, maioremque partem eorum, qui erant in ecclesiasticis constituti dignitatibus, maioremque partem ambassiatorum regum et principium protunc in concilio existentium. (Ex sermone de superioritate concilii abbatis Siculi. Fragmentum, in quo Historia dissidiorum concilii Basiliensis narratur. (1436.) Mansi XXXI 213.

3. Mansi XXIX 1217 (Verteidigung des Konzils vor Sigmund durch Gregor Correr 1433).

4. Bressler, Stellung der Universitäten zum Basler Konzil S. 36 Anm. 1.

5. Haller, Kirchenreform auf dem Konzil zu Basel in: Korrespondenzbl. d. Gesamtvereins d. deutschen Geschichts- u. Altertumsvereine 1910, S. 25.

6. Bressler, a. a. O. S. 35 ff.

7. Vgl. auch Voigt, Enea Silvio I 108. Vgl. dazu den Brief des Ambrosius Traversari an den Papst vom 23. Nov. 1435: Omnia quidem procedunt absque ordine, et perturbate et confuse, ut vivere tedeat ista intuentem. Nihil preter unum, divinam scilicet misericordiam votis nostris non defuturam, quia et iustissima petimus, et plures sunt viri singulares qui rationi inherentes sancti-

Anzahl von Graduierten auf dem Konzil ergibt sich, daß all die Klagen, die man gegen die Zusammensetzung des Konzils geschleudert hat, ungerechtfertigt sind. Keineswegs hat eine tumultuarische Menge niederer Kleriker im Gegensatz zu den Prälaten die Schritte des Konzils bestimmt[8],

---

tati tue ferventissime favent et non plane sunt illi vulgares aliqui, sed prelati doctrina et sapientia illustres, quibus nihil sit veritate charius nihil optatius ecclesiastica pace . . . (Ambrosii Traversarii Latine Epistole ed. Laurentius Mehus fol. 33. Vgl. die ungerechtfertigten Angriffe des Johann von Palomar: Cum tempus adesset, quo locus pro oecumenico concilio erat eligendus, quia ad concilium pertinebat eligere unum de locis concordatis et in capitulo superius expresso repertum est, concilium fore duplicatum in vocibus; quoniam et illi, qui per totum annum iverant per plateas in brevibus vestibus et ad mensas ministraverant dominorum, tunc acceptis longis vestibus deputationes intrarunt, ut sic numerus vocalium augeretur. Sed et multi a foris pro illis diebus astricti venerunt. Hec enim practica sepe ibi tenta est, quod pro condicto negotio dabatur modus, quod veniebant homines a foris et isti dividebantur per deputationes et assignabantur eis magistri quibus se conformarent dicendo eis: „vos semper dicetis: ego sum in voto domini talis.“ Et in veritate erant multi de illis, qui non solum nescissent dare rationem de voto suo, sed nec intelligant, quid in consultatione vertebatur. Et tamen cum dixissent: ego sum in voto domini A, tantum valebant, sicut vota maiorum prelatorum et virorum doctorum, qui id, quod dicebant, sciebant ratione fundare. (Questio domini Johannis Palomar, bei: Döllinger, Beiträge z. politischen, kirchlichen und Kulturgeschichte d. 6 letzten Jahrhunderte. Bd. II 1863 S. 430 f.

8. Haller, in: Conc. Basil. I 147 ff. Vgl. noch: „Die Konzilien boten in der abendländischen Welt zum ersten Male einen Schauplatz, von dem aus das gesprochene Wort eine ungeahnte Macht entfaltete und weithin in alle Lande erscholl. Welch ein Feld für den Redner Heimburg, der schon damals aller Augen auf sich zog, für den Staatsmann, der hier die Menschen und die Dinge beurteilen lernte, für den Freund der Wissenschaft, der hier so vielfache Anregungen empfing! Heimburg hat seine Stellung in dieser Versammlung nicht unwürdig ausgefüllt. Enea Silvio sagt von ihm (Historia Friderici III imperatoris bei Kollar, Analecta Vindobonensia II 428): „Er war einer von den Dreien, deren Gelehr-

sondern das Konzil wies neben unbedeutenden Geistlichen auch eine Reihe glänzender Talente auf.

Gewiß soll nicht geleugnet werden, daß vor dem Inkrafttreten fester Bestimmungen über die Zulassung zum Konzil, vor der Einsetzung des Zwölferkollegiums[10], gar mancher sich Zutritt zum Konzil verschafft hat, der sonst nie zugelassen worden wäre[11]. Aber sobald (und der Beschluß datiert schon vom 30. August 1432)[12], das sogenannte Zwölferkollegium (je drei aus jeder Deputation und Nation) eingesetzt war, um genau über die Einhaltung der Zulassungsbestimmungen zu wachen, da hörte der Zulauf all der Unberechtigten, der übrigens niemals sehr stark gewesen sein kann, fast vollkommen auf[13]. Im Juni 1433 erging ein Befehl an die Zwölfmänner, vor allem die Mandate der Mönche vor ihrer Zulassung genau zu prüfen[14]; wenn sie nicht einwandsfrei darlegen könnten, daß sie mit Erlaubnis ihrer Oberen kämen, sollten sie mit Genehmigung des Präsidenten zurückgeschickt werden[15]. Von Oktober 1432 an hatten sich alle Benediktiner- und Augustinermönche dem Abt ihres

---

samkeit und Geist auf dem Basler Konzil Deutschland bewunderte". (Die beiden anderen waren Nicolaus v. Cusa und Thomas Ebendorffer.) Vgl. Joachimsohn, Gregor Heimburg, S. 41.

10. Vgl. darüber die späteren Ausführungen.

11. Etenim quousque fuit officium institutum dominorum de duodecim, incorporandos examinantium, multi admissi fuerunt, quorum similes adhuc et potioris qualitatis postea preteriebantur. Horum plures recedentibus a concilio dominis permanserunt vel in officiis adeptis vel alias qualibet ratione. M. C. II 190.

12. Conc. Basil. II 204 ff.

13. Allerdings klagte noch im April 1434 der Kardinallegat Cesarini über die Menge der „minus qualificati", die zugelassen würden, und ermahnte deshalb das Zwölferkollegium strenger vorzugehen. M. C. II 651.

14. M. C. II 360.

15. Conc. Basil. II 441_4. Vgl. auch Richter a. a. O. S. 8 Anm. 3.

Ordens in Basel vorzustellen und ihm ihr Kommen zu begründen, anderenfalls sie in ihre Kirchen und Klöster zurückgesandt wurden[16]. Im Februar 1434 wurde eine Kommission eingesetzt, die aus Angehörigen der einzelnen Orden bestehen und deren Aufgabe es sein sollte, die Mönche vor ihrer Zulassung zur Inkorporation einem Verhör zu unterziehen, insbesondere sich darüber zu informieren, ob die zu Inkorporierenden etwa mit geistlichen Strafen behaftet wären[17]. Auch auf die Aufnahme von Prokuratoren, die Erzbischöfe, Bischöfe usw. zu ihrer Vertretung zum Konzil schickten, wurde sorgfältig geachtet. Am 21. Juni 1432 beschloß die Deputatio pro communibus zwei Deputierte aufzustellen „ad visitandum mandata procuratorum in concilio existentium et inde faciendum registrum, assumpto unacum eisdem uno notario“[18]. Diese Prokuratoren konnten, falls sie ordentlich beglaubigt waren[19], für die Person ihres Auftraggebers volles Stimmrecht ausüben[20].

Die Angst, daß das aristokratische Element auf dem Konzil unterliegen, die Furcht, daß es wirklich bei dieser Zusammensetzung des Konzils zu einer Reform der Kirche an Haupt und Gliedern kommen würde, das war die Triebfeder zu all den gehässigen Ausführungen, die man in dieser Angelegenheit gegen die Versammlung gerichtet hat.

---

16. Conc. Basil. II 236_{22}. Vgl. auch Richter a. a. O. S. 8 Anm. 3.

17. Dieser Antrag der Zwölfmänner wurde in der Deputatio pro communibus angenommen, und für die Orden der Cluniacenser und Prämonstratenser wurden Deputierte bestellt. Für die Augustiner sollte dies später geschehen. Conc. Basil. III 22_{24}.

18. Concil. Basil. II 146_{26}.

19. Sie hatten ein „mandatum sufficiens“ dem Zwölferkollegium vorzulegen. Concil. Basil. VII 362_{14}.

20. Episcopus Frisingensis recedere debens . . . constituit procuratorem suum magistrum . . . . ad se representandum pro ipso et eius nomine in concilio deliberandum concludendum et cetera faciendum, sicut presens in concilio interesset. Concil. Basil. II 325_{25}.

Ein frischer Zug wehte eben damals durch die ganze Kirche, endlich einmal sollte Ernst gemacht werden mit der so oft auf den früheren Konzilien begonnenen und doch nie beendigten Reform. Jetzt sollten Vertreter der ganzen Geistlichkeit, nicht nur Vertreter der oberen Geistlichen, hier in Basel über die Reform der Kirche beraten. Denn gerade die mittleren und niederen Geistlichen hatten das meiste Interesse an einer Reform. Mit Recht huldigten die meisten der Ansicht des Kardinals Aleman, daß die theologische Bildung den Ausschlag geben müsse, und daß demnach ein niederer aber gelehrter Kleriker den Vorzug verdiene vor einem hochgestellten, ungelehrten Prälaten[21]. Sicher ist, daß diese Zulassung der niederen Geistlichen nicht der Grund des Scheiterns des Konzils war, sondern daß in der späteren Zeit ganz andere Momente mitwirkten, die die Versammlung zur Auflösung brachten[22].

---

21. Vgl. des Eneas Silvius Darstellung der Vorgänge auf dem Konzil im April und in den folgenden Monaten des Jahres 1439: . . . Arelatensis respondit: . . . nec gravem episcopis inferiorum presentiam esse debere, cum et sub palliolo sordido sapientia, et sub pretiosis vestibus sepe dementia delitesceret. Debere quoque illius Domitii episcopos meminisse, qui (ut Hieronymus refert): „Cur te habeam, inquit, ut principem, si me non habes ut senatorem? Oportet namque, ut episcopi presbyteros habeant ut presbyteros, si sibi ab eis, ut episcopis honorem cupiunt exhiberi, nec expectari principes ad huiusmodi rei decisionem debere, quia non hic principum sed Christi nomine congregata esset ecclesia, que potestatem a deo, non a principibus recepisset, ad quam tutandam non minus inferiores quam ipsos episcopos cerneret animatos. — (Eneas Silvius' Commentarii de gestis Basiliensis concilii in Fasciculus rerum expetendarum ac fugiendarum. Köln 1535 Lib. I Fol. XVIII b.) Vgl. Wurstisen, Basler Chronik 342 und Birk, Enea Silvio de Piccolomini als Geschichtsschreiber des Basler Konzils in: Tübinger theologische Quartalsschr. 1894 S. 594.

22. So vor allem das Verfolgen der Sondertendenzen seitens der weltlichen Mächte.

Der Fehler war nur, daß eine systematische Vertretung der Kirchenprovinzen fehlte[23].

Frequenz.

Alle möglichen Vorwände hat man von päpstlicher Seite aus gebraucht, um das Konzil zu verlegen oder aufzulösen. Erst waren es die erweiterten Zulassungsbestimmungen, denen gemäß nicht nur die Aristokratie des Klerus, sondern auch die niederen Geistlichen zugelassen werden konnten, vor deren starkem Willen zu Reformen der Papst und seine Anhänger große Furcht hegten. Jetzt nahm man den geringen Besuch des Konzils zum Vorwand, löste es auf und verlegte es nach Bologna[24]. In seinem Vortrage, den er zur Widerlegung der gegen das Konzil gerichteten päpstlichen Denkschrift vor dem König von Kastilien hielt, wies der Abt von Bonneval darauf hin: „ubi est auctoritas, non obstat paucitas personarum secundum illud Christi: „ubi duo vel tres congregati sunt in nomine meo, ibi in medio eorum sum“[25]. In der Tat waren bei Beginn des Konzils nur wenige Väter in Basel erschienen. Wie bereits oben erwähnt[26], kam zuerst Ende Februar 1431 der Abt Alexander von Vézelay[27], im April desselben Jahres folgten ihm die Gesandten der Pariser Universität[28] und im Laufe der folgenden Monate langte nur eine geringe Anzahl von Konzilsanhängern in Basel an. Der Grund des schwachen Besuches der Synode lag vor allem darin, daß an vielen Orten, so in Italien und Spanien, in Böhmen,

23. K. Müller, Kirchengeschichte II S. 100.
24. Vgl. R. T. A X 210, 382. Conc. Basil. II 22_1. M. C. II 272.
25. Conc. Basil. I 285.
26. Siehe S. 23 Anm. 13.
27. M. C. I 68 ff. Conc. Basil. II 3, 5.
28. M. C. I 70.

England und Frankreich die kriegerischen Unruhen kein Ende nahmen. Auch schreckte manche die Furcht vor den Kosten, die der Aufenthalt in Basel verursachen würde[30], und die, wie wir später sehen werden, nicht gering waren, von dem Besuch des Konzils ab. Viele nahmen eine abwartende Stellung ein, da sie nicht auf ungewisse Ergebnisse hin ihren Besitz aufs Spiel setzen wollten[31], viele hatten auch kein Interesse an der Reform der Kirche.

Erst nach Abhaltung der ersten Session am 14. Dezember 1431 wuchs die Zahl der Besucher von Tag zu Tag[32]. Nun wurde man überall erst auf das Konzil aufmerksam. Das Entgegengesetzte von dem, was der Papst durch die Auflösung bewirken wollte, traf ein: Von allen Seiten kamen nun nach Basel Geistliche, Gelehrte, Gesandte von Fürsten; wer verhindert war, beeilte sich, einen Prokurator zu senden[33]. Im März 1432 schrieb Herzog Wilhelm von Bayern, der Protektor des Konzils, an seinen

---

30. Vgl. die Denkschrift eines Ungenannten über die Kirchenreform (etwa 1432): Docens est, ut, cum omnes viri ecclesiastici commodum habeant de hiis sacris conciliis, sentiant et aliqualiter gravamen, ita tamen quod, si aliquis alius prelatus veniret ad concilium, non teneretur ad ipsam subventionem. Conc. Basil. I, S. 213.

Vergl. auch das folgende: Per hanc provisionem de adventu tot prelatorum absque alia pena comminatoria tolleretur a Romano pontifice audacia immutandi concilium aut perturbandi, quod esset honestius, quam fulminare tot penas contra papam et ipsum irritare, cum contra papam difficile possit procedi absque scismatis periculo. Conc. Basil.. I S. 213. Vgl. dazu Pérouse, Le cardinal Aleman S. 99 ff.

31. In eadem congregatione [3. Sept. 1432] quinque cardinales adherebant concilio per procuratores, quia propriis in personis non audebant se presentare concilio, timentes vim sibi in personis et in rebus a papa inferri. Conc. Basil. V 25_{21}. Vgl. Pérouse a. a. O. S. 100 ff.

32. M. C. II 62.

33. Vgl. R. T. A. X S. 296 f.

Bruder, den Herzog Ernst: „Wißt auch, daß sich das heilig concili gar vast mert und all tag taglichen bischof und prelaten zureiten und das es sich, sider und wir herchomen sein, also gemert hat, das nach ainsten woch so vil lewt herchomen sein, als wir hie funden haben". Die Mitteilungen über die Anzahl der Konzilsbesucher lauten verschieden, da ja auch die Frequenz sich täglich änderte[35]. Graduierte waren, wie bereits oben erwähnt, „in numero copioso" anwesend[36]. In einem Schreiben, das Herzog Wilhelm von Bayern bei Gelegenheit der Uebersendung einer Präsenzliste des Konzils an König Sigmund am 29. Mai 1432 schickte, heißt es u. a.: „. . . daran ewer gnad lauter vernemen wirdet, das vil mer prelaten und doctor hie sind, dann der papst last furgeben."[37]. Zu Anfang des Jahres 1433 muß die Präsenzziffer des Konzils sehr hoch gewesen sein; denn an der Prozession, die am 8. Januar 1433 für den Erfolg der Hussitenverhandlungen veranstaltet wurde, nahmen allein 49 Prälaten (darunter 4 Kardinäle) teil[38]. Auch im Februar und in den folgenden Monaten des Jahres 1434, als Eugen IV. das Konzil anerkannt hatte, belief sich die Zahl der Anwesenden auf ungefähr 300[39]. Gegen Ende des Jahres 1435

34. R. T. A. X 380 Anm. 3.

35. Eine Präsenzliste, die etwa Ende 1432 anzusetzen ist (vgl. R. T. A. X 662 Anm. 5), gibt Zeibig, Beitr. z. Gesch. d. Wirksamkeit des Basler Konzils in Oesterreich: Sitzungsber. d. Wiener Akad. (Phil.-Hist. Klasse). VIII. Beilage XLIV S. 598 bis 606. Weitere Präsenzlisten aus Nürnberg, München, Zürich, Stift Heiligenkreuz werden im Anhang I der vollständigen Arbeit beigegeben.

36. Conc. Basil. VII 125, 127.

37. R. T. A. X 423.

38. R. T. A. X S. 571 und M. C. II 279. Vgl. auch Richter a. a. O. S. 11 Anm. 5.

39. Daß aber gegen 850 Mitglieder damals in Basel waren, wie K. W. Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes, III S. 355 angibt, ist wohl nicht richtig; denn im März 1434 waren nur 297 anwesend. Vgl. auch Pérouse a. a. O. S. 164.

muß die Frequenz abgenommen haben; denn am 21. Oktober 1435 wurde in der Generalkongregation der Antrag des Zwölferkollegiums zum Beschluß erhoben, eine Kommission zu bestellen, die die Vollmacht haben sollte, Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe und andere Personen, die dem Konzil von Nutzen sein könnten, herbeizurufen. Außerdem sollte der Ausschuß gegen diejenigen einschreiten, die weder selbst ohne Entschuldigung gekommen wären, noch einen Vertreter geschickt hätten, wie es ihre Pflicht gewesen wäre[40]. Im Oktober 1436, als die Disputationen mit den Griechen bevorstanden, wurden die Konzilsmitglieder ermahnt, Namen von Gelehrten und sonstigen geeigneten Persönlichkeiten der Kommission mitzuteilen, damit diese sie unter Versprechung von besonderen Vorrechten ans Konzil berufen könnte[41]. Gegen Ende des Jahres 1436 finden wir die Präsenzziffer zwischen 355[42] und 357[43] Mitgliedern schwanken. Im Mai 1437 zählte das Konzil 430 Teilnehmer[44]; im Sommer 1439 war naturgemäß die Frequenz wegen der in Basel herrschenden Pest geringer; als aber im November desselben Jahres diese furchtbare Krankheit erloschen war und nun ein neuer Papst gewählt werden sollte, strömten von allen Seiten Besucher des Konzils herbei. Mindestens 300 Väter mögen damals wohl in Basel gewesen sein[46]. Seit August 1440 bis 1441 (Juni) wurden immer weniger inkorporiert, „unus solus“ oder zwei oder drei; die höchste Zahl der Inkorporationen in dieser Zeit

---

40. Conc. Basil. III 543 f.
41. Conc. Basil. IV 307 $_3$.
42. Mansi XXXI 230, M. C. II 921.
43. Mansi, XXXI 208.
44. Conc. Basil. I 449. Die Angabe von Richter a. a. O. S. 11 bedarf also auch insofern einer Berichtigung, daß schon im Jahre 1437 und nicht erst 2 Jahre später das Konzil die höchste Frequenz erreicht hat.
46. M. C. III 528.

betrug 4 oder 6[47]. Die Zahl der Anwesenden belief sich aber noch am 1. November 1441 auf ungefähr 400[48]. Als der neue Papst Felix V. im November 1442 Basel verlassen hatte, sank die Zahl der Mitglieder von Tag zu Tag. Von nun an büßte das Konzil immer mehr an Bedeutung ein.

§ 4.

Inkorporation.

Wenn das Zwölferkollegium nach stattgehabter Prüfung den neu Aufzunehmenden zugelassen hatte[1], bedurfte es noch eines weiteren feierlichen Aktes, der Inkorporation, damit das neue Mitglied vollberechtigt, aber auch vollverpflichtet in den Konzilskörper eintreten konnte. Dieser Akt der Inkorporation bestand darin, daß der Zugelassene feierlich schwören mußte, seine Stimme gemäß Gott und dem gemeinen Wohle abzugeben[2]. Nach der Eidesleistung

47. Conc. Basil. VII 226, 308_{28}, 315_{3}, 329_{28} usw.

48. Conc. Basil. VII 445_{26}.

1. Ueber diese Prüfung, die sich auch auf die sittlichen Qualitäten des Neuaufzunehmenden erstreckte, scheint ein genaues Protokoll geführt zu sein; denn im Mai 1440 verlangt der Archidiakon Johannes von Bachenstein, der mit Johannes Leodegarii im Streite lag, ... omnia acta et gesta per eum super receptione informationis super incorporatione ipsius.“ Conc. Basil. VII 165_{19}.

2. Es kam auch vor — so z. B. nach der Anerkennung des Konzils durch Eugen IV. im Jahre 1433 —, daß Mitglieder wiederholt inkorporiert wurden. So wurde z. B. der König von Frankreich damals bereits zum 3. Male inkorporiert. M. C. II 355. — Als man im Juni 1438 über die Antwort, die den kurfürstlichen Gesandten seitens des Konzils zu geben wäre, hin und her beriet, forderte der Präsident die Mitglieder der deputatio pro communibus auf, ... quatenus quilibet, licet prius in incorporatione iuraverit, iterum iuret, quod super dicta cedula iuxta Deum et puram conscientiam cessantibus

wurde er in das „Buch der Inkorporierten“[3] eingetragen, das wahrscheinlich dazu diente, eine Kontrolle über die Stimmberechtigten ausüben zu können[4]. Diese Inkorporation fand im Anfang, vor Februar 1432 öfters, aber auch noch in späteren Jahren in der Wohnung des Kardinallegaten und Präsidenten des Konzils Julian Cesarini statt[5]; seit Februar 1432 vorwiegend an den Orten, wo die Generalkongregationen stattzufinden pflegten[6], und in den Generalkongregationen selbst, und zwar deshalb, weil das Konzil jetzt nach dem vorläufigen Rücktritt Cesarinis (8. Februar 1432) immer mehr von der Anschauung durchdrungen war, daß seine Autorität unmittelbar von Gott herrühre, nicht aber ein einzelner wie Cesarini Gewalt über das Konzil habe[6]. Am 2. Januar 1434 beschloß die Deputatio pro communibus (und dieser Beschluß scheint,

---

quibuscunque affectionibus deliberabunt. Doch da die Deputation es nicht für nötig hielt, nochmals zu schwören, wozu sie sich bereits eidlich verpflichtet hatte, gab der Präsident seine Absicht auf. Conc. Basil. VI 480 f.

3. Ambassiatori de re et de segnori tuti incorporadi e scriti nel concilio, como apare nel libro de l'incorporadi. Conc. Basil. V 386_{24}. Vgl. Basler Jahrb. 1885 S. 14.

4. Auch auf dem Konzil zu Ferrara wurde diese Kontrolle dadurch geschaffen, daß alle Stimmberechtigten in ein Matrikelbuch eingeschrieben wurden. Harduin IX 728.

5. So z. B. am 12. April 1435, wo der Kardinallegat selbst die Inkorporation vor Zeugen in seiner Wohnung vornimmt. Conc. Basil. III 368_{12}.

6. Propter quod patres in concilio congregati, respectum habentes ad veritatem per ecclesiam determinatam, quod generalis synodus habet immediate a Christo potestatem, subtrahente se a conciiii presidencia Juliano . . . presidens alius factus est concilii auctoritate, eaque die in excecutione presidencie huius non in domo Juliani et coram, quomodo aliquando et sepe ob honorem presidencie factum erat, sed in refectorio conventus predicatorum, loco solito generalium conventionum, ambassiatores Amedei Sabaudie ducis incorporati sunt . . . . M.C. II 123.

wie die folgenden Beispiele lehren, der Wille des Konzils geworden zu sein), daß die Prälaten und andere, die in Basel anwesend und noch nicht inkorporiert wären, zur Inkorporation aufgefordert, durch die Distributoren des Konzils in die einzelnen Deputationen verteilt und den Inkorporationseid in die Hände des Kardinallegaten vor versammelter Deputatio pro communibus leisten sollten. Die Deputatio pro communibus wählte man deshalb für die Vornahme der Inkorporationen, da wegen des Rangstreites zwischen den Gesandten der Kurfürsten und denen des Herzogs von Burgund in diesem Monat (Januar 1434) die Generalkongregationen ausfielen, und weil diese Deputation ihrem Geschäftskreis nach besonders dafür geeignet war, und in ihr der Kardinallegat und Konzilspräsident Cesarini saß[7]. So fanden also in den Sitzungen der Deputatio pro communibus am 4.[8], 16.[9], 23.[10], 27.[11] und 30.[12] Januar 1434 Inkorporationen vor dem Kardinallegaten statt. Die nächsten Inkorporationen waren erst am 8. Februar, und zwar, wie auch von jetzt an durchweg, in der Generalkongregation[13]. In späteren Jahren, so vor allem im Jahre 1439, bekam der Konzilspräsident von der Versammlung die Vollmacht, auch

---

7. . . . Quoad prelatos et alios in civitate existentes non incorporatos placuit, quod vocentur ad incorporandum . . . prestentque iuramenta solita in manibus domini cardinalis legati et in plena deputatione pro communibus. Conc. Basil. III 1_{24}. Ferner . . . quod januario mense anno 1434 nulla generaliter congregatione sistente, de patrum consensu in deputatione pro communibus, cuius presidens concilii Julianus suppositum primum erat, incorporati sedere consueto extitere . . . M. C. II 551.

8. Conc. Basil. III 2.

9. Conc. Basil. III 7.

10. Conc. Basil. III 12.

11. Conc. Basil. III 13.

12. Conc. Basil. III 14.

13. Conc. Basil. III 21.

außerordentliche Generalkongregationen einzuberufen, so oft Neuankommende zu inkorporieren wären[14].

Die Eidesformel hatte nach dem Beschluß vom Februar 1432 folgenden Inhalt: Der Neuaufzunehmende schwörte, treu und sorgfältig für den Bestand und die Ehre des Basler Konzils zu arbeiten, vernünftigen und heilsamen Rat gemäß Gott und seinem Gewissen zu geben, die Abstimmung der Einzelnen geheim zu halten, insofern daraus Unliebsames entstehen könnte, und den Konzilsort nicht ohne Erlaubnis zu verlassen[15]. Nicht lange darauf beriet man in Basel über eine Erweiterung der Eidesformel. Zwar hatte der Papst im Februar 1433 das Konzil, wenn auch in einer dem Konzil noch nicht genügenden Form, wieder anerkannt, und eine große Schar hochgestellter Geistlicher war daraufhin im Begriff, nach Basel zu ziehen; trotzdem fürchteten die Väter mit Recht, daß der Papst nun alles versuchen würde, daß gewisse Dekrete des Konzils, die der Kurie in irgendeiner Weise zum Nachteil gereichen könnten, widerrufen würden[16]. Deshalb wurde am 24. April 1433 unter dem Vorsitz des Kardinallegaten Cesarini beschlossen, obiger Formel noch eine Klausel hinzuzufügen. Von jetzt an mußte jeder außer dem in obigem Eide ausgesprochenen Versprechen sich noch verpflichten, die Dekrete des Konzils aufrecht erhalten und verteidigen zu wollen[17]. Die ersten, die diesen nunmehr aus 5 Klauseln bestehenden Eid leisteten, waren die Gesandten des Grafen von Armagnac und zwar am 24. April 1433[18]. Nach einiger Zeit wurde zugunsten der Anhänger des Papstes — wie es scheint, auf Veranlassung Cesarinis — das Wörtlein „sorgfältig“ („diligenter“) ge-

---

14. Conc. Basil. VI 519 $_{18}$, 520 $_{9}$.
15. M. C. II 121.
16. M. C. II 343.
17. Cons. Basil. II 378. M. C. II 343.
18. M. C. II 343.

strichen, da es allzusehr einzuschränken schien, und es blieb infolgedessen nur „. . .getreulich für den Bestand und die Ehre des Konzils zu arbeiten“. Nach Cesarinis Weggang wurde diese Streichung wieder beseitigt[19]. Im allgemeinen mußte jeder ohne Ausnahme, der dem Konzil inkorporiert werden wollte, den Eid in dem oben geschilderten Wortlaut leisten; doch wurde manchmal auch eine Ausnahme gemacht. So wurde bisweilen Gesandten die Klausel betreff Wegganges vom Konzil erlassen[20]. Als im Februar 1433 eine Gesandtschaft des Königs von England nach Basel kam, wollte sie den Inkorporationseid nicht leisten[21]. Ebenso weigerten sich die Gesandten des Königs von Kastilien. Vor allem lehnten es die Engländer ab, die 5. Klausel, die dem Eide im April 1433 hinzugefügt worden war, „de manutenendo decreta huius sacri concilii facta et fienda“ zu schwören. Vielleicht befürchteten sie, daß das Konzil Beschlüsse gegen die englischen Kirchengesetze fassen oder Maßnahmen treffen könnte gegen das Eingreifen der Engländer in Nordfrankreich[22]. Ein und dreiviertel Jahr wurde hin und her verhandelt[23], und endlich kam ein Vergleich zustande. Am 22. Oktober 1434 wurden die Engländer und die Spanier inkorporiert; sie verpflichteten

---

19. Post aliquod tempus illud verbum „diligenter“, quia videbatur nimium artare, aliquando fuit omissum; post recessum vero Juliani fuit continuatum semper. M. C. II 343.

20. M. C. II 894 (wo es sich, im Juli 1436, um Gesandte des Königs von Frankreich handelt).

21. Im August 1433 schrieb der König von England seinen Gesandten, sie sollten sich inkorporieren lassen, aber ohne den Eid zu leisten; wenn letzterer verlangt würde, sollten sie das Konzil verlassen. R. T. A. XI 71 Anm. 6.

22. Vgl. Zellfelder, Die Beziehungen Englands zum Basler Konzil. Diss. Erlangen 1911 S. 66.

23. Im Iuli 1434 bat der König von England in einem Schreiben dringend das Konzil, seine Gesandten ohne Eidesleistung zuzulassen. Martène VIII 724. Vgl. Zellfelder a. a. O. S. 81 f.

sich eidlich, für den Bestand der Kirche und für alle Angelegenheiten, um derentwillen das Konzil berufen sei, tätig zu sein[24]. Sie hatten also ihr Ziel erreicht[25]; denn diese Eidesformel verpflichtete sie später zu nichts. Kein Wunder also, daß viel Widerspruch gegen diese Inkorporation seitens der Konzilsmitglieder laut wurde[26]; ein bisher streng durchgeführtes Prinzip war ja preisgegeben worden[27].

Wie gegen alles Neue, das seitens des Konzils eingeführt war, so wurden auch gegen die Einrichtung der Inkorporation Klagen laut. Natürlich war es in erster Linie der Papst, der sich darüber beschwerte[28]. Auch Kaiser Sigmund gefiel die Inkorporation nicht[29].

---

24. Conc. Basil. V 105. Nach Conc. Basil. III 233 $_{29}$ schwören sie „de fideliter laborando pro honore et statu concilii et de dando bonum et salubre consilium iuxta eorum conscientias, et non iuraverunt de manutenendo decreta huius sacri concilii facta et fienda".

25. Doch verzichten sie auf ihre Forderung, daß die Abstimmung nach Nationen wieder eingeführt werde. Vgl. Zellfelder a. a. O. S. 92 f.

26. Conc. Basil. V 107 f. M. C. II 767 f.

27. Vgl. Zellfelder a. a. O. S. 91 ff., 99 f.

28. .... nam quendam modum invenerunt, quem noviter ad concilium venientes habent servare, quem incorporationem vocant: qui quidem magno astu et caliditate adinventus est, quoniam quedam iuramenta et pollicitationes extorquentur, que, monopolium potius et coniurationem sapiunt, quam concilii libertatem, quod iuramentum multi graves et conscientiosi viri, multi etiam principum oratores subire recusarunt. Raynaldus ad a. 1436 Kap. 8. (Anklageschrift Eugens gegen das Konzil.)

29. In der bereits erwähnten Instruktion des Rats von Venedig (1433 14. Sept.) an seine Gesandten, dem Kaiser auf seine nach Venedig übermittelten Ausführungen zu antworten, daß man mit allem, was der Kaiser über die Organisation des Konzils geäußert, einverstanden sei, heißt es u. a.: . . . . in isto concilio intraverunt non solum cardinales archiepiscopi episcopi et abbates, sed etiam . . . imo etiam famuli et omnes homines levissime conditionis, qui intrare voluerunt, dummodo prestare voluerint dicto concilio iuramentum, quod iuramentum numquam prestari consuevit in aliis conciliis, quoniam omnes esse debent liberi

§ 5.

Pflichten und Rechte der Mitglieder.

War ein Mitglied durch den feierlichen Inkorporationsakt dem Konzil inkorporiert, so hatte es von nun an bestimmte Pflichten, aber auch gewisse Rechte.

a) Pflichten.

Vor allem war dem Konzilsangehörigen streng verboten, das Konzil ohne Erlaubnis zu verlassen, eine Bestimmung, auf die man sich bei der Inkorporation eidlich verpflichten mußte, wie oben gezeigt ist. Man hat gleich von Anfang an seitens des Konzils streng auf die Durchführung dieser Maßregel geachtet[1]. Ein Ausschuß wurde im Februar 1432 eingesetzt, dessen Aufgabe es war, Urlaubsgesuche der Angehörigen des Konzils genau zu prüfen, und nur wenn der vorgebrachte Grund ihm hinreichend erschien, die Erlaubnis zu erteilen. Jedes Mitglied aber, das vom Konzil auf irgendeine bestimmte Zeit fernbleiben wollte, mußte für die Dauer seiner Abwesenheit einen Stellvertreter mit Vollmacht bestellen, andernfalls er Strafen zu erwarten hatte[2]. Hochgestellte Geistliche, Bischöfe, Aebte und Prokuratoren

---

et facere secundum eorum veras et puras conscientias. Illi vero, qui iurare noluerunt et facere secundum voluntatem illorum, qui se fecerunt principes et ductores concilii, expulsi fuerunt de illo concilio, que omnia, quid significent, plane intelligitur. Ac valde laudamus opinionem sue serenitatis, que disposita videtur ad hec omnia inconvenientia et inhonestates debite providere et expellere eos, qui stare non debent in illo concilio. R. T. A. XI 141.

1. Auch der Protektor des Konzils mußte, wenn er Basel verlassen wollte, Erlaubnis dazu haben. Vgl. den Beschluß der Generalkongregation vom 23. Juli 1432 . . . dominus dux obtinuit licentiam, quia erat transiturus versus Coloniam, qui promisit reverti hunc ad mensem. Conc. Basil. II 147_{32}.

2. M. C. II 124, 125 f. Mansi XXIX 22 f.

der Bischöfe sollten nach einem Antrage in der Deputatio pro communibus vom 15. September 1432 die Erlaubnis zum Verlassen des Konzils von dem Ausschuß und dem Konzilspräsidenten erhalten[3]. Der Ausschuß allein sollte nur den niederen Geistlichen auf 1 Monat Urlaub gewähren können[3]. Während der folgenden Monate war diese Angelegenheit betreff der Erlaubniserteilung noch Gegenstand häufiger Beratung. Im Mai 1434 wurde in der Deputatio pro communibus folgender Antrag des Zwölferkollegiums angenommen, demzufolge Prälaten und deren Stellvertreter die Erlaubnis zum Verlassen des Konzils von der Deputation, der sie angehörten, und dann von dem Präsidenten dieser Deputation, die minder hochstehenden Mitglieder aber nur von dem Präsidenten der Deputation erhalten sollten[4]. Ueber die Genehmigung des Urlaubs seitens des Deputationspräsidenten wurde ein notarieller Akt aufgenommen[5]. Falls die Erlaubnis, das Konzil zu verlassen, von der Deputation nicht erteilt wurde, konnte das Mitglied sich an die Gesamtheit der Väter wenden, mit der Bitte, den Urlaub zu gewähren[6]. Von Juli 1435 an sollten nach einem Beschlusse der Deputatio pro communibus bei Genehmigungen zum Verlassen des Konzils für einen Bischof oder einen anderen vorher die Promotoren des Konzils gehört werden[7]. In späteren Jahren, so vor allem in der Zeit des Vorgehens gegen Eugen IV.[8] wiederholte das Konzil die obigen Bestimmungen, daß ja keiner vor Schluß der Versammlung ohne wichtige

---

3. Conc. Basil. II 222_{32}. (Ob es zu einem Konzilsbeschluß gekommen ist, ist nicht zu ersehen.)
4. Conc. Basil. III 109 (vgl. Anm. 3).
5. Conc. Basil. III 276.
6. Conc. Basil. IV 231_{17}.
7. Conc. Basil. III 455_{28}.
8. So war es naturgemäß jedem auf das strengste verboten, das Konzil zu Ferrara zu besuchen (Dekret d. 29. Session, Mansi XXIX 151 f.).

Veranlassung das Konzil verlasse. Bei Genehmigung des Urlaubsgesuches — so lautet ein Beschluß der Deputatio pro communibus vom 11. März 1439 — sollten die Deputationen oder diejenige Deputation, der der Antragsteller angehörte, mit Zustimmung des Ausschusses zu entscheiden haben, wenn es sich um Bischöfe, Aebte und Prälaten handelte, bei den niederen Geistlichen aber war der Ausschuß allein oder[9] der Präsident der Deputation[10] befugt, bei Angabe von triftigen Gründen Urlaub zu erteilen. Vom Jahre 1440 an hatten die einzelnen Deputationspräsidenten das Recht der Urlaubsgewährung; nur Prälaten mußten vom Konzilspräsidenten die Genehmigung zum Verlassen Basels erhalten[11].

Das Verbot, den Konzilsort vor Schluß der Tagung zu verlassen, wirkte um so schwerer, da jedes Mitglied für den Unterhalt in Basel selbst sorgen mußte[12]. Da damals große Teuerung herrschte, wurde es naturgemäß vielen schwer, in Basel auszuharren. Selbst große und sehr bemittelte Körperschaften, so z. B. die Universitäten Wien und Köln sahen sich wegen der großen Kosten gezwungen, ihre Gesandten frühzeitig abzuberufen[13]. Auch hohe Geistliche mußten sich einschränken. Sehr viele Prälaten verkauften ihre Pferde oder schickten

---

9. Conc. Basil. VI 344.

10. Conc. Basil. VI 416_{16}.

11. Conc. Basil. VII 86_{20}. Ein klares Bild läßt sich auf Grund der Quellen über die Urlaubserteilung nicht geben. — Auf den Konzilien vor Pisa durfte man ebenfalls den Konzilsort nur mit Erlaubnis, die in der Regel aber erst gegen Schluß der Tagung erteilt wurde, verlassen. Hinschius III 360.

12. Vgl. Conc. Basil. VI 70.

13. Conc. Basil. I 55. Bressler a. a. O. S. 15 und 16 Anm. 1. Unter normalen Verhältnissen verbrauchte ein Gesandter einer Universität monatlich 13 fl., also im Jahre 156 fl.; dazu kamen noch außerordentliche Ausgaben (Reise, Kleidung, Bedienung und Pferde), so daß die Ausgaben mindestens 250 fl. im Jahre betrugen.

ihre Knechte und Pferde heim und behielten nur einen Kaplan und einen Knecht oder nur einen Knecht und keinen Kaplan bei sich[14]. Von den niederen Mitgliedern des Konzils wurde über den teueren Aufenthalt in Basel bitter geklagt. So schrieb ein Mönch aus Cluny am 13. April 1434 an seinen Abt: „Die Häusermieten sind äußerst teuer und steigen täglich im Preise; auch das Geld wird geringer; an Lebensmittel ist Mangel. Das Fleisch reicht kaum für die Hälfte der Anwesenden und nichtsdestoweniger kommen täglich Neue, Fürsten und Prälaten. Das Pfund Fleisch kostet 5 Denare, ein Ei 1 Denar, Brot ist in geringen Mengen vorhanden, Wein ist teuer, Fische sind für Arme überhaupt nicht zu erschwingen. Es besteht weder Maß noch Vorschrift und die Bürger halten nicht, was sie versprechen. Deshalb hat das Konzil Boten nach Konstanz und Straßburg geschickt, um, falls es dort besser wäre als hier, das Konzil nach einem der genannten Orte zu verlegen“[15]. Auch noch in späteren Jahren hören wir von solchen Klagen. So berichtet der Domherr Johannes Sneschewitz dem Domkapitel zu Breslau über seinen Aufenthalt in Basel: er bitte dringend um Geld, da alle Lebensmittel, selbst Stroh für die Pferde, überaus teuer seien. Falls nicht bald Geld käme, müsse er sein Pallium verkaufen[16]. Einige Tage vorher heißt es am

14. Conc. Basil. I 76. Vgl. Wackernagel a. a. O. I 510. Ein Antrag des Zwölferkollegiums vom Dezember 1433 geht dahin, daß „prelati indigentes in concilio possint recipere subsidium caritativum a subditis, ita tamen, quod ipsi domini prelati alias huiusmodi subsidium non receperint . . . Conc. Basil. II 537. Dieser Antrag wird in der Deputation pro communibus angenommen. So wird beschlossen „quod episcopus Curiensis possit percipere subsidium caritativum, (a) quibus consuevit recipere de iure vel consuetudine Conc. Basil. II 402. — Im April 1441 bittet der Bischof von Cortona um die Erlaubnis wegzugehen „causante eius paupertate“. Man beschloß, für ihn zu sorgen. Conc. Basil VII 352 26

15. Conc. Basil. I 261. Vgl. Wackernagel a. a. O. I 486 ff.

16. Oktober 1442. Acta Nicolai Gramis No. 158 S. 222.

Schlusse eines Briefes eben desselben Johannes Sneschewitz an das Breslauer Domkapitel: „Et utinam ego Johannes Sneschewitz crastina die exire deberem locum boursas evacuantem“[17]. Der Mönch Ulrich Stöckel aus Tegernsee klagte in jedem seiner Briefe über Geldnot; seinen Mantel, eine Handschrift mit Predigten mußte er verkaufen, um überhaupt leben zu können[18]. Natürlich waren die Kapitel verpflichtet, ihren Abgesandten am Konzil die täglichen Einkünfte ihrer Benefizien einzusenden[19], doch reichten diese Geldmittel bei weitem nicht aus. Wohlhabende Prälaten auf dem Konzil zeigten sich von Zeit zu Zeit bereit (so vor allem als die Disputation mit den Böhmen bevorstand), auf 3—4 Monate arme Magister und Doktoren zu unterstützen[20].

Auch das Konzil unternahm alles, um die Lebensbedingungen seiner Mitglieder so bequem wie irgend möglich zu gestalten. Schon im Juli 1431 baten die Stellvertreter Cesa-

17. Acta Nic. Gram. No. 153 S. 216.

18. Conc. Basil. I 88. Vgl. Wackernagel a. a. O. I 510.

19. Conc. Basil. IV 269 f. Die religiösen Korporationen Oesterreichs z. B. schickten auf gemeinsame Kosten für alle Häuser desselben Ordens einen oder mehrere Prokuratoren nach Basel. In der Diözese Passau war die Aufbringung der Kosten genau geregelt. Zwei Pröpste wurden zu Taxatoren ernannt, mit der Aufgabe, die einzelnen Stifter von 4 zu 4 Monaten nach bestem Gewissen zu schätzen und die betreffenden Gelder einzuheben, damit die Prokuratoren in Basel nicht genötigt würden, zum größten Schaden der Stifter Gelder aufzunehmen. Zeibig a. a. O. in: Sitzungsber. d. Wiener Akad. (Phil.-hist. Klasse) VIII 517. Vgl. auch die Aufforderung des Konzils an den Generalvikar des Bischofs von Freising (22. Okt. 1434): Er soll die Prälaten seiner Diözese zur Zahlung ihrer Beiträge für die Unterhaltung des Ulrich Stöckel und des Peter Fries von Indersdorf, die jene Prälaten beim Konzil vertreten und jetzt schon gegen 100 fl. Schulden haben machen müssen, unter Androhung der Exkommunikation, auffordern. (Münch.-Hof-B. cod. germ. 1585 fol. 63[1] cop. ch. coaeva.) (Mitteilung des Herrn Prof. Dr. Beckmann.)

20. Mansi XXX 121 f. Martène VIII 902.

rinis, Johann von Palomar und Johann von Ragusa, den Rat von Basel, dafür Sorge zu tragen, daß keine allzu hohen Mietpreise[21] für Wohnungen genommen würden und daß Lebensmittel hinlänglich vorhanden seien und nicht zu teuer verkauft würden. Und schon am 19. September trat eine Kommission „super taxatione domorum et victualium", die zum Teil aus Konzilsmitgliedern, zum Teil aus Basler Bürgern bestand, zusammen[22]. In erster Linie war es die Wohnungsfrage, die sowohl dem Konzil als auch der Stadt Basel viel Schwierigkeiten bereitete. Am leichtesten gestaltete sich die Einquartierung bei den hohen Geistlichen und weltlichen hohen Würdenträgern. Diese fanden alle Unterkunft in den Klöstern oder in den Palästen der Adeligen und Patrizier[23]. Aber die große Menge der anderen Konzilsmitglieder mußte in den Wirtshäusern und vor allem bei Privatleuten untergebracht werden[23]. Wegen der Wohnungsmieten kam es nun fortwährend zu Streitigkeiten zwischen Konzil und Stadt. Auf Einwirken des Königs Sigmund[24], bei dem das Konzil sich beklagt hatte, wurde der Streit insofern vorläufig beigelegt, als auf Antrag einer Dreierkommission, die der Rat eingesetzt hatte, Mietsverträge nicht auf länger als auf einen Monat abgeschlossen, Streitigkeiten aber durch ein Sechserkollegium[25], das zur Hälfte aus Konzilsmitgliedern, zur Hälfte aus Basler Bürgern bestand, entschieden werden sollten[26].

---

21. Bald nach Beginn des Konzils stiegen die Mietpreise beträchtlich in die Höhe. Vgl. den Mietskontrakt des Zunfthauses zum Schlüssel bei Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel 273.

22. M. C. I 110.

23. Wackernagel I 485. Conc. Basil II 55, 66 f., 73 f.

24. Vgl. den Brief, den Sigmund am 8. April 1432 dem Konzil sandte. In diesem Briefe teilte er mit, daß er dem Rat von Basel „seriose" geschrieben und aufgetragen hätte, einen „modum portabilem" zu finden. R. T. A. X 409 f.

25. Thommen a. a. O. in Anzeiger f. Schweiz. Gesch. VII 218.

26. Wackernagel I 485.

Doch waren damit noch nicht die strittigen Punkte erschöpft, sondern man verhandelte weiter. Schließlich kam es im November 1433 zu einer Einigung[27]. Ein Viererausschuß (2 Konzilsmitglieder, 2 vom Rat ernannte Bürger) hatte alle Wohnungen und Häuser, die zu vermieten waren, genau zu verzeichnen und nach Lage, Schönheit und Einteilung des Hauses zu schätzen. Kam nun ein neues Mitglied und wünschte eine Wohnung zu beziehen, dann zeigten ihm diese Ausschußmitglieder die zu vermietenden Häuser und Wohnungen und sorgten dafür, daß ein beide Teile befriedigender Vertrag zustande kam, der für Mieter und Vermieter bindend war. Für diese ihre Bemühungen bekamen die Mitglieder des Ausschusses so viele Denarschillinge, als Gulden die Miete für 1 Monat betrug, und zwar wurden die beiden Konzilsangehörigen vom Mieter, die beiden anderen vom Rate ernannten Mitglieder vom Vermieter entschädigt[28]. Jede Steigerung der Miete und Kündigung gegen den Willen des Mieters, aber auch gegen den des Hausherrn war verboten. Wollte also jemand ausziehen, so mußte er es in Gegenwart von zwei oder drei Zeugen dem Vermieter 14 Tage vorher mitteilen und als Entschädigung die Miete für den ganzen Monat bezahlen. Ohne Zustimmung des Vermieters konnte er seine Wohnung nicht aufgeben, ausgenommen, er wollte das Konzil überhaupt verlassen. Aber auch dann hatte er dem Vermieter eine Entschädigung zu zahlen. Streitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter entschied der oben erwähnte Ausschuß[29].

Eine weitere Streitfrage zwischen Konzil und Stadt war die Beschaffung von Lebensmitteln. Naturgemäß verlangte das Konzil, daß Lebensmittel in genügendem Maße vor-

---

27. Der ganze Vertrag im Wortlaut bei Thommen a. a. O. Anzeiger f. Schweiz. Gesch. VII 214 f.

28. Thommen a. a. O. Anzeiger f. Schweiz. Gesch. VII 217.

29. Thommen a. a. O. Anz. f. Schweiz. Gesch. VII 217. Vgl. Thommen in Basl. Jahrb. 1895, 205 f.

handen und deren Preise nicht höher als vor Eröffnung der Kirchenversammlung sein sollten[30]. Auch in dieser Frage gelangte man nicht sobald zur Einigung. Erst im November 1433 kam man wie über die Wohnungsfrage so auch über die Beschaffung und die Preise der Lebensmittel überein. In den Bestimmungen für die Lebensmittel, die übrigens bis in die kleinste Einzelheit entworfen wurden, war unter anderem bestimmt, daß ein Stück Brot 1 Heller kosten sollte. Zwei Aufseher, je einer vom Konzil und einer von der Stadt, hatten die Zubereitung des Brotes von Anfang an zu überwachen und konnten Personen, die diese Bestimmungen übertraten, zu einer Buße von 10 Schilling verurteilen[31]. Es folgten dann Verordnungen über die Abgaben („ungelta"), die bei Wein und Fleisch, bei Verkauf von frischen und gesalzenen Fischen usw. erhoben wurden, und zwar in derselben Höhe, wie es vor der Konzilseröffnung zu geschehen pflegte. Auch der Handel mit dem Apotheker, Krämer, Schuster, Kürschner und anderen Handwerkern, der Verkauf von Heu, Holz, war genau geregelt[32]. Im Jahre 1440, als man Felix V. in Basel erwartete, befürchtete das Konzil, daß nun die Häuser- und Wohnungsmieten, die Lebensmittelpreise in die Höhe gehen würden. Man vereinbarte, wie im Jahre 1433, mit dem Rate von Basel die Preise der Lebensmittel, der Häuser- und Wohnungsmieten, den Handel mit Apotheker, Schuster und Krämer[33]. Trotz all dieser Bestimmungen kamen, wie wir oben sahen, häufig genug Klagen vor über die allgemeine Teuerung in Basel, und schwer lastete auf jedem die Pflicht für seinen Lebensunterhalt zu sorgen. Jedenfalls brachte die Anwesenheit der Väter in Basel den Einwohnern viele Vorteile wirt-

30. Wackernagel I 486.

31. Thommen a. a. O. Anz. f.. Schweiz. Gesch. VII 202. Vgl. Thommen in Basl. Jahrb. 1895, 201 f.

32. Thommen a. a. O. Anz. f. Schweiz. Gesch. VII 215 f.

33. M. C. III 474.

schaftlicher Art[34], wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß auch die Stadt große Kosten und Lasten des Konzils wegen zu tragen hatte.

Es war natürlich, daß bei einer so bunt zusammengewürfelten Versammlung, die sich aus Angehörigen aller Nationen zusammensetzte, feste Bestimmungen das Leben der einzelnen Mitglieder sowohl in den Versammlungen als auch außerhalb regeln mußten. Teils waren es Dekrete früherer Konzile, teils neue Verordnungen der Baseler Synode. Schon in der ersten Session am 14. Dezember 1431 kam das Dekret des Konzils von Toledo zur Verlesung, nach dem jedes Mitglied in seinem Verhalten in den Sitzungen des Konzils sich zu richten hatte. Niemand sollte in der Versammlung den anderen durch Schimpfworte reizen; keiner durfte die Sitzungen durch irgendwelchen Lärm oder durch Gelächter stören. Verstöße gegen diese Verordnungen wurden mit Exkommunikation auf drei Tage bestraft[35]. Wenn der Präsident des Konzils Silentium gebot, hatte jeder ohne weiteres zu schweigen[36]. Insbesondere war es Pflicht jedes Mitgliedes, pünktlich zu allen Sitzungen zu kommen und gemäß dem bei der Inkorporation geleisteten Eide fleißig für das Wohl und für die Ehre der Kirche und des Konzils tätig zu sein[37]. Anträge sollten schriftlich dem

---

34. „Les Bâlois faisaient bon accueil au concile, qui les enrichissait et répandait partout le nom de leur cité.“ Pérouse, Le cardinal Louis Aleman S. 163. — Vgl. das treffliche Kapitel: „Die wirtschaftliche Bedeutung des Konzils 1431—1449“ bei Geering a. a. O. V. Kap. S. 266 f.

35. M. C. II 56 f. Mansi XXIX 14 f.

36. Conc. Basil. III 63_{15}. In späteren Jahren, so z. B. 1440, war es öfters nötig, diese Bestimmung wieder bekannt zu machen, da die Disziplin nicht so gewesen zu sein scheint, wie es eigentlich der Fall sein mußte. Conc. Basil. VII Einl. S. XVIII Anm. 2.

37. Im Juli 1436 erging eine strenge Mahnung an die Angehörigen des Konzils, etwaige Traktate, die „in facto Grecorum“

Präsidenten oder einer dazu bestellten Kommission eingereicht werden[38]. Jedem Mitglied war streng geboten, etwaige Schmähschriften oder dergl., die gegen das Konzil gerichtet waren, auszuliefern[39].

Auch für das Leben der Mitglieder außerhalb der Versammlungen waren wichtige Verordnungen, die bis ins Einzelne gingen, erlassen. Das Konzil ging von dem richtigen Grundsatz aus, daß die Lebensführung seiner Angehörigen der ganzen Christenheit zum Beispiel dienen sollte. Vor allem kam es darauf an, daß die Dekrete und Verordnungen der Synode in erster Linie von allen Mitgliedern streng beobachtet würden, andernfalls schwere Strafen zu erwarten waren[40]. Im Jahre 1434 wurde „ad observationem decretorum concilii" ein Ausschuß eingesetzt, der gegen alle Uebertreter eines Dekrets einschreiten sollte[41]. Diese Kommission, die aus je 1 Mitglied der 4 Deputationen bestand (die sog. „Conservatores decretorum"), war mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet[42]. Wer das Konzil, die

---

zu gebrauchen wären, der bestellten Kommission zu übergeben. Conc. Basil. IV 196_{20}.

38. Conc. Basil. III 38 f. Vgl. Haller, Kirchenreform auf dem Konzil zu Basel in: Korresp. Bl. d. Ges. Ver. usw. 1910 S. 10.

39. So hatte z. B. ein Notar des Konzils im Februar oder März 1438 Briefe der Kurie aus Ferrara erhalten. Das Konzil beschloß, da der Notar die Herausgabe der Briefe verweigerte, ihn dazu zu zwingen, um zu sehen, ob irgend eine Schmähung des Konzils in den Briefschaften enthalten wäre. Conc. Basil. VI 171_{5}. Vgl. Valois a. a. O. I 315.

40. Mansi XXIX 21. Die Aeußerungen des Johannes von Palomar sind etwas übertrieben. So z. B. sagt er: „Nullibi peius decreta Basiliensium quam Basilee servata sunt." Der Haß gegen das Konzil mag ihm diese Worte eingegeben haben. Mansi XXXI 202 f.

41. M. C. II 838 Conc. Basil. IV 7.

42. Conc. Basil. IV 291, VI 81, 273, vgl. VI 71, 115, 116.

43. So wurde z. B. im Mai 1440 ein Konzilsmitglied verhaftet, weil er sich über die Mitglieder der Rota abfällig geäußert, sie

Organisation des Konzils oder die Beamten[43] irgendwie schmähte oder verleumdete, sollte streng bestraft werden[44].

Weitgehend waren die Bestimmungen über den religiösen und sittlichen Lebenswandel der Konzilsbesucher[45]. Jedes Mitglied sollte gottesfürchtig sein, täglich beten, vor allem für den günstigen Verlauf des Konzils. An einem Tage in der Woche, am Freitag oder einem anderen Tage, sollte man fasten oder Almosen geben. Bei der Zelebrierung der Messen an Sonn- und Festtagen hatte jedes Mitglied einen Groschen zu spenden; die Einsammlung des Geldes besorgten 22 Diener des Konzils, die mit Büchsen in der Hand durch die Reihen der Konzilsmitglieder gingen. Nach der Messe verteilten die Promotoren das gesammelte Geld unter die Armen. Die Teilnahme am Gottesdienste, an den Messen und an den Prozessionen ward jedem Mitglied zur obersten Pflicht gemacht[46]. Im engen Zusammenhang mit den Bestimmungen über das religiöse Leben der Mitglieder stehen die Verordnungen über den sittlichen Lebenswandel. Kein Aufwand, kein Luxus, sondern Einfachheit ist der Grundgedanke aller dieser Konzilserlasse. Die Kleidung soll einfach und den Gesetzen entsprechend sein; nicht zu rote und nicht zu grüne Farben, keine herabhängenden Aermel, kein kostbares Pelzwerk, keine Schnürstiefel, keine Mitren aus Seide. Das Tragen von Schmuckstücken ist nicht erlaubt, höchstens ein Ring. Die am Konzil teilnehmenden Mönche haben Tonsur und ihre Ordenstracht zu tragen. Auch an den Zügeln und Decken der Pferde, am Sattel dürfen keine auffallenden, kostbaren Stickereien oder andere silberne

---

„venales“ und „iudices porcorum et fabarum“ gescholten hatte. Conc. Basil. VII 121 $_5$.

44. Conc. Basil. III 319, 322 f.

45. Der „Modus vivendi“ bei Mansi XXIX 382 f., XXX 251 f. M. C. II 268 f. Martène VIII 242. Conc. Basil. II 236.

46. Vgl. die vorige Anmerkung. Dazu noch Harzheim V 790, Harduin VIII 1443 f., IX 1100 f.

oder goldene Kunstwerke sich befinden. Auf der Straße muß jeder würdevoll, aber doch bescheiden einhergehen[47]. Vor einem Kardinal sollen nicht mehr als 10, vor einem Patriarchen nicht mehr als 8, vor einem Bischof nicht mehr als 4 Familiaren einherschreiten, um eben allzu großen Pomp zu vermeiden[48]. Jeder Kardinal hat acht, jeder Erzbischof vier, jeder Bischof zwei, jeder Abt ebenfalls zwei und jedes andere Konzilsmitglied eine Kerze für die Prozessionen zu beanspruchen[49]. Die Familiaren haben gleichfalls einfache Kleidung zu tragen und sich eines anständigen und sittlichen Lebenswandels zu befleißigen, und zwar haben ihre Herren sorgfältig darauf zu achten[50]. Auch im Hause soll jeder Aufwand und Luxus vermieden werden. Vor der Mahlzeit muß gebetet, und während derselben sollen heilige Schriften gelesen oder besprochen werden. Das Mahl selbst soll höchst einfach sein; allzu große Abwechslung der Speisen darf nicht stattfinden[50a]. — Streng sah das Konzil darauf, daß Zucht und Sitte von den Mitgliedern gewahrt wurden. So war das Zusammenbaden von Männer und Frauen, wie es in Basel früher zu geschehen pflegte, streng verboten. Der Rat der Stadt mußte auf Anordnung des Konzils bezw. Cesarinis diese Gewohnheit, „die nit vast lobelich und an wenigen enden eine unerhörte sache sei", 1431 aufheben. Von jetzt an mußten Männer und Frauen getrennt baden[51]. Frauenspersonen durften sich auf den Straßen und öffentlichen Plätzen nicht zeigen[52]. Streng war es jedem Konzilsmitgliede verboten, „meretrices" in seinem Hause zu beherbergen[53].

47. Vgl. S. 63 Anm. 45 und dazu noch Valois I 313 f.
48. Vgl. S. 63 Anm. 45 und Conc. Basil. V 31.
49. Conc. Basil. V 56 16.
50. M. C. I 115, 131. 50a. Siehe Anm. 47.
51. Conc. Basil. V 8.
52. Conc. Basil. VII 205.
53. Conc. Basil. II 225.

Ueberhaupt sollten um 11 Uhr nachts die Wirte ihre Türen schließen und keiner mehr „nach dem Glöcklein“ ohne Licht über die Straße gehen. Das Spielen mit Würfeln und Karten und das Tanzen war verboten, sowohl den Konzilsmitgliedern als auch den Bürgern der Stadt, „da das heilig concilium bei uns ist wegen grosser sache der Christenheit, deswegen desto züchtiger und ernsthafter sein soll“[54]. Um Streitigkeiten der Konzilsmitglieder untereinander und mit den Bürgern der Stadt nach Möglichkeit zu vermeiden, bestimmte das Konzil, daß weder die Väter noch die Bürger während der Dauer der Versammlung Schwerter, lange Messer, Bogen und

54. Conc. Basil. II 135, 532, IV 288, VI 338 M. C. I 224, 258. Vgl. Wackernagel I 489 vgl. S. 77 Anm. 20. Trotz aller dieser Bestimmungen scheint das Leben in Basel zur Zeit des Konzils ein ganz gemütliches gewesen zu sein. Der junge Schwarzenberg, der Sohn des Gesandten der Stadt Frankfurt zum Basler Reichstag, äußert sich in einem Briefe im Gegensatz zu seinem Vater, der lieber heute wie morgen nach Frankfurt zurückkehren möchte, daß ihm eine große Freude bereitet würde, wenn er noch in Basel bleiben könnte, hauptsächlich schon deshalb, weil er gern an den bevorstehenden Faschingsvergnügungen teilnehmen möchte. Er schreibt (26. Januar 1434): Ersame bürgermeistere und besunder gudin frunde. mich nimet gruss wondir, daz ir mich za lange lasset hie lieghin inne al solichime guden gemache nach allim wonsse, wand ich alle tage nuwe freide han, lustlichin gemache, lange sleffin, fruwe essen unde allez, das eine junghin man wol ergeczen mag. dan ich forhte, daz iz mer nit lange folgin mag, wand ich wole weiss, daz ir jungin mer daz vorgannit. ich besorge, uwir gutheit werden mich balde abestossen. ich hette gerne erwarbin an dem keisser, daz ich dabie bliben mochte. iz mag mer leider nit gefolgin, unde macht iz gesine, daz ich doch die fassenacht mochte hie bliwen, za worde mer wolle, wand ich doch fiele frauwen hie han, die mine nit wolle entbern moghin. mit denselben Frauwen ich mich teigelichin ergeczen unde grus lost mit ine han. za konnen mine auch diselbin frauwen nit wol enbern. daz machit, daz ich hie zu Bassel nimand han, der mich gurten mag ... R. T. A. XI 221. Steinhausen, G., Deutsche Privatbriefe des Mittelalters II S. 138 (nach R. T. A.).

andere Waffen tragen sollten[55]. Auch gebot die Synode ihren Mitgliedern und deren Familiaren auf Verlangen der Stadt, daß sie mit ihren Pferden und Mauleseln nicht durch die Straßen galoppieren, nicht Gärten und Pflanzungen schädigen sollten. Den Angehörigen der italienischen Nation wurde besonders verboten, kleine Vögel auszunehmen; nur Sperlinge und Raubvögel waren ausgenommen[56]. Eine strenge Strafe stand auch auf das Fälschen von Geld, was übrigens vor dem Inkrafttreten fester Bestimmungen über den Wert des Geldes öfters vorkam[57]. Am 18. November des Jahres 1433 beschloß man, daß das sämtliche fremde Geld in Basel Währung nach einem besonderen Tarif haben sollte, der nach vorhergehender Prüfung der einzelnen Sorten festzusetzen sei[58].

Die Gegner des Konzils haben oft behauptet, daß dieser „Modus vivendi" ganz und gar nicht in Basel befolgt worden sei[59]. Wir können ruhig feststellen — der Verlauf der Versammlungen zeigt es —, daß im allgemeinen jedes Mitglied von Anfang an sich bestrebte, nach den Bestimmungen des Konzils zu leben und zu handeln[60]. Natürlich

---

55. M. C. I 224, 258, III 277. Conc. Basil. II 54, 135, 532, III 193 f. Vgl. Wackernagel I 489, Thommen in Basl. Jahrb. 1895 208.

56. Vgl. Wackernagel I 490.

57. Am 28. April 1433 wurde ein Kaufmann aus Cleve, der falsches Geld in den Handel gebracht hatte, in einem mit Oel gefüllten Kessel so lange erhitzt, bis er tot war. Dieselbe Strafe traf am 9. Juni 1433 einen Schlachter. Conc. Basil. V 53, 56.

58. Wackernagel I 488 f. So z. B. hatte ein rheinischer Gulden den Wert von 23 Schilling; dazu kamen eventuell noch 2 Denare Abgabe an den Wechsler. Thommen, Ein Münzvertrag aus dem 15. Jahrhundert in: Revue Suisse de Numismatique V (1895) 65 f. Vgl. Thommen in Basl. Jahrb. 1895 S. 188.

59. Johann von Palomar schreibt u. a. „Formula illa morum, in cibis, in vestibus, in familiaribus, in fallereis equorum, in modo vivendi et procedendi . . . unquam servata?" Mansi XXXI 202 f.

60. „Il ne semble pas que ce règlement fût bien mal

kamen bei einer so großen, so verschiedenartig zusammengesetzten Versammlung Ausnahmen vor.

b) Rechte der Mitglieder.

Es war klar, daß das Konzil seinen Mitgliedern nicht nur Pflichten auferlegte, sondern ihnen auch eine Reihe von Rechten übertrug. Und je mehr die Kirchenversammlung sich vom päpstlichen Stuhle lossagte, desto zahlreicherer Vergünstigungen erfreuten sich die Konzilsmitglieder. Jedes Mitglied stand unter dem speziellen Schutze des Konzils[61]. Alles, was etwa von außerhalb Basels, so hauptsächlich von der Kurie gegen ein Mitglied unternommen würde, sollte als null und nichtig betrachtet werden[62]. Schon im Juli 1431 hatte König Sigmund die Mitglieder des Konzils unter seine besondere Obhut gestellt[63]; jeder Angehörige der Kirchenversammlung genoß auf der Hin- und Rückreise den Schutz des Königs. In Basel selbst sorgte neben dem Konzil auch der Rat der Stadt für die Sicherheit der Väter, die, wie wir später sehen werden, nur der Jurisdiktion des Konzils unterstanden[64]. In den Versammlungen war den Mitgliedern volle Redefreiheit zugesichert. Jeder sollte frei seine Stimme abgeben[65] und auf keinen anderen Rücksicht nehmen als auf Gott. Da das Konzil ja von Anfang

---

observé; du moins, si les adversaires du concile attaquaient l' autorité et la qualité de ses membres, ne courrait-il pas de bruits fâcheux sur leurs meurs." Pérouse a. a. O. S. 164.

61. Mansi XXIX 70 f., 213 f. M. C. III 996 f.

62. M. C. II 225.

63. Martène VIII 12 f. R. T. A. X 179.

64. Mansi XXIX 38.

65. Vgl. Conc. Basil. II 444 M. C. II 268 f., Mansi XXIX 382 f. „In hac namque sacra synodo congregatis plena et libera sit omnibus et singulis loquendi et consulendi facultas . . . Mansi XXIX 14, Harduin VIII 1115. Uebrigens konnten Exkommunizierte ihr Stimmrecht nicht ausüben. Conc. Basil. IV 53_{11}.

an die Idee vertrat, daß der Autorität eines allgemeinen Konzils jede andere, auch die des Papstes, weichen müßte, so war es nicht weiter verwunderlich, daß die Kirchenversammlung schon bald nach Beginn die Verkündigung des Ablasses, überhaupt das päpstliche Dispensationsrecht für sich in Anspruch nahm und recht weitgehenden Gebrauch davon machte. Schon im Oktober 1431 verkündete das Konzil, daß jeder, der fastete, einen vierzigtägigen, jeder, der betete oder für den glücklichen Verlauf des Konzils Almosen gäbe, einen Ablaß von zwanzig Tagen erhalten sollte[66]. Bald bestimmten die Väter, daß die Konzilsmitglieder und deren Familiaren oder Vertreter das Recht haben sollten, sich einen Beichtvater zu wählen[67], der sie von allen Sünden, auch von denjenigen, die dem apostolischen Stuhl reserviert wären, absolvieren könnte. Im Juni 1439

---

66. M. C. I 119. Bekanntlich erteilte das Konzil später (1436) all denen, welche zum Zwecke der Griechenunion Geldbeträge spendeten, für alle Sünden denselben Ablaß, der sonst nur in Rom zur Zeit eines Jubeljahres oder den Kreuzfahrern gegeben wurde M. C. II 877 f. Mansi XXIX 128 f. Im Juni 1439, als die Pest in Basel wütete, wurde allen Mitgliedern des Konzils und Einwohnern der Stadt .... quicunque alii contriti et confessi hic morientes .... plenaria remissione penarum a pena et culpa .... und die Wahl von Beichtvätern gewährt. Conc. Basil. VI 540_8, 335_5.

67. .... quod quilibet huic sacro concilio incorporatus aut superveniens incorporandus eorumque familiares a die tali usque ad diem talem etc. possint unum vel plures idoneum vel idoneos confessorem vel confessores eligere, qui eos et eorum quemlibet semel vel pluries in foro sacramentalis penitentie ab omnibus suis peccatis etiam a casibus sedi apostolice reservatis a quibuscumque sententiis excommunicationis et suspensionis a iure vel homine .... promulgatis absolvere valeat et valeant in votisque et quibuscumque irregularitatibus secum dispensare et habilitare exceptis homicidio voluntario incendio seu demolitione voluntaria ecclesiarum et simoniaca pravitate in ordine vel beneficio scienter commissa. Conc. Basil. VI 31 f. (Beschluß vom März 1437) und ähnlich bereits früher. Conc. Basil. III 98^8, (Mai 1434).

wurden ähnliche Bestimmungen betreff der Wahl der Beichtväter vom Konzil erlassen[69]. Im November desselben Jahres wurde diese Vergünstigung auf die Wächter und die anderen Beamten des Konklave, das wegen der Wahl des neuen Papstes stattfand, ausgedehnt[70]. Die Wahl von Beichtvätern war, wie wir oben sahen, immer auf eine bestimmte Frist festgesetzt[71]. In der Zeit des heftigsten Kampfes gegen Eugen IV. befreite die Basler Versammlung (Juni 1438) alle ihre Mitglieder und alle diejenigen, die innerhalb 3 Monaten dem Konzile sich anschließen würden, von sämtlichen Verpflichtungen, die sie etwa der apostolischen Kammer in Rom gegenüber eingegangen wären; auch von den über sie verhängten Zensuren, Sentenzen und Strafen sprach sie das Konzil frei[72]. — Die Familiaren hatten dieselben Vergünstigungen wie die Angehörigen des Konzils bezw. wie ihre Herren, Wahl des Beichtvaters, Ablaß usw.[73]. Für sie wie für die Väter wurde auch in anderer Beziehung gesorgt.

---

69. M. C. III 289 f., Mansi XXIX 222, Hárduin VIII 1302 f. Diese „confessores" können, so oft es nötig ist, von allen Sünden und geistlichen Strafen Absolution erteilen . . . . . nisi forsitan talia fuerint, propterque sedes apostolica fuerit merito consulenda . . . ., plenarias indulgentias omnium peccatorum concedendo. Das Recht der Wahl von Beichtvätern sollen aber diejenigen nicht haben, welche vom Papst Eugen Breven erhalten und dem Konzil davon keine Mitteilung gemacht haben. Conc. Basil. II 379 f.

70. Conc. Basil. VI 696_9. Vgl. auch die Ablaßerteilung an die Wähler des künftigen Papstes und an die Wächter des Konklave. Conc. Basil. VI 674.

71. Hic . . . modus . . . servatus est in festivitatibus pasce, penthecostes usque per octavam solemnitatis corporis Christi; item in natali usque ad octavas epiphanie, frequenter etiam a vigilia assumpcionis virginis beatissime usque ad octavas; nec fuit concessio generalis; sed occurrentibus festivitatibus et avisantibus promotoribus concilii vel aliis fiebant eiusmodi concessiones M. C. II 341.

72. M. C. III 122. Conc. Basil. VII 9 Anm. 1.

73. M. C. II 293 Conc. Basil. II 323_{25}.

Schon im Mai 1432 errichtete das Konzil ein „Studium generale“[74], und zwar sollte der Magister Simon de Valle kanonisches Recht lesen. Den Hörern war damit Gelegenheit geboten, die akademischen Grade, z. B. den Doktorgrad[75], zu erwerben, „ac si essent in aliis studiis generalibus“[76]. Im Oktober 1440 wurde beschlossen, daß der Vizekämmerer der Kanzler dieser Anstalt sein sollte; Rektor wurde (auf ein Jahr) Johannes Giqueli Brito. Außer Simon de Valle las noch Jacobus de Attigniaco, Doktor beider Rechte, kanonisches Recht[77]. Griechische Grammatik sollte nach einem Beschluß vom 31. Mai 1437 der Grieche Demetrius lesen[78]. Alle Lehrer genossen dieselben Privilegien, Ehrenbezeugungen, als wenn sie an einer großen Universität, Paris oder sonstwo, lesen würden[79]. Zum Pedell dieser Anstalt wurde im Mai 1433 Gerardus Savageti ernannt[80]. Theologen und Juristen sollten eine Körperschaft („unum corpus“) bilden, doch so, daß Theologen von Theologen, Juristen von Juristen geprüft würden. Für die Erteilung der Grade sollte nur wenig bezahlt werden. Am 5. November 1440 begann das so ausgebaute „Studium generale“ seine Tätigkeit[81].

Natürlich sorgte das Konzil auch für den Besitz[82] und die Einkünfte seiner Mitglieder. Schon in der ersten Session,

---

74. Ueber die Bezeichnung der Universität mit „Studium generale“ und über die Lehranstalt an der Kurie vgl. Denifle, Die Universitäten d. Mittelalters I S. 1 und 301 f.

75. Vgl. Die Suppliken um Erteilung des Doktorgrades Conc. Basil. VI 146, 543.

76. M. C. II 188.

77. M. C. II 363 f. Conc. Basil. II 422.

78. Conc.. Basil. VI 58 $_{7}$.

79. M. C. II 363 f. Conc. Basil. II 401.

80. M. C. II 363.

81. M.. C. III 514.

82. Starb ein Mitglied, so wurde die Hinterlassenschaft vom Konzil in besondere Obhut genommen, vgl. M. C. III 342.

am 14. Dezember 1431, erneuerte die Kirchenversammlung eine Bestimmung des Konstanzer Konzils, demzufolge jeder von dem Augenblick an, wo er sich auf den Weg nach Basel machte, bis zu der Zeit, wo er wieder in seine Heimat zurückkehrte, die Einkünfte seiner Benefizien genießen sollte, und zwar in eben derselben Weise, wie wenn er zu Hause wäre[83]. Und in der achten Session (13. Dezember 1432) bestimmte die Synode, daß jeder, der etwa vom Papst oder von jemand anderem ein Benefizium eines Konzilsmitgliedes zu erlangen suchen würde, alle seine Einkünfte verlieren und für die Zukunft „inhabilis" sein sollte[84]. Um hervorragende Mitglieder noch inniger an das Konzil zu fesseln, wurde verordnet, daß Kardinäle, die zum Konzil kommen würden, dieselben Privilegien, Ehren usw. genießen sollten, als wenn sie an der Kurie weilten[85]. Auch für Bischöfe und Aebte, die dem Konzil inkorporiert waren oder inkorporiert werden sollten, wurden besondere Vergünstigungen bestimmt[86]. Im Juli 1439 wiederholte das Konzil seine schon früher gefaßten Beschlüsse, daß nämlich Kardinäle, Patriarchen oder andere Würdenträger der Kirche, die bis jetzt Eugen gefolgt waren und nun nach dessen Absetzung

---

83. M. C. II 61, Mansi XXIX 20. Auch wenn ein Mitglied aus einem triftigen Grunde vom Konzil sich entfernte mit der Absicht, wieder zurückzukehren, konnte ihm der Genuß der Privilegien auch während seiner Abwesenheit gestattet werden. Conc. Basil. IV 73, VI 6 f.

84. Harduin VIII 1143, M. C. III 996. Als Strafe wegen Uebertretung dieses Dekrets wurde festgesetzt, daß einzelne Personen 10 Mark, Kollegien und Universitäten aber 30 Mark bezahlen sollten.

85. M. C. II 188, 723, Conc. Basil. III 511.

86. Wenn sie ein Jahr ununterbrochen in Basel gewesen sind, „eximantur perpetuo a visitando limina apostolorum non obstantibus iuramentis per eos prestitis". Auch sollen die Aebte, die Mitglieder des Konzils sind, „non habentes insignia pontificalia, uti insignibus pontificalibus durante concilio, et hoc in actibus sacri concilii". Conc. Basil. III 530.

innerhalb 50 Tagen Mitglieder des Konzils werden wollten, „graciose" aufgenommen werden und in den Genuß derselben Privilegien, Benefizien wie bisher bleiben sollten[87]. Auch Graduierte hatten sich besonderer Vergünstigung zu erfreuen. Bei Erlangung von Benefizien sollten sie anderen Doktoren, Lizentiaten, die nicht Mitglieder des Konzils wären, vorgezogen werden. Im allgemeinen sollte derjenige, der den höheren Grad inne hatte, dem mit niedrigerem Grade vorangehen[88]. Schon im August 1432 war beschlossen, daß die Graduierten die täglichen Einkünfte der Benefizien genießen sollten[89]. All dies geschah, um möglichst viel Gelehrte nach Basel zu locken.

87. Conc. Bas. VI 545, 447.

88. Conc. Basil. III 465 f., VI 587, Mansi XXIX 410 f., Harduin VIII 1467.

89. Conc. Basil. II 195, IV 307, 312, M. C. II 895.

Zweites Kapitel.

Das Protektorat.

Im Mai des Jahres 1431 war eine Gesandtschaft der Baseler zu König Sigmund geschickt worden mit dem Auftrage, den König zum Besuche des Konzils zu veranlassen. Doch Sigmund legte mehr Wert auf den Romzug und bestellte zwei Vertreter für das Konzil[1], den Bischof Konrad von Regensburg und Herzog Wilhelm von Bayern. Kurz vor seinem Aufbruche von Feldkirch nach Mailand, am 11. Oktober 1431, erfolgte die Ernennung Herzog Wilhelms von Bayern zum „stathalder verweser und beschirmer des concilium zu Basel“[2]. Sein voller Titel auf den Briefen lautete: „Von gottes gnaden wir Wilhelm pfalzgraff bei Rein und herzog in Beyrn etc., beschermer des heiligen concilii zu Basel und stathalter des allerdurchleuchtigsten fursten und herren hern Sigmunden Romschen Ungrischen und Behemschen etc. kungs . . .“[3].

Auffällig war es, daß gerade Herzog Wilhelm von Bayern zum Vertreter des Königs in Basel ernannt wurde und nicht Kurfürst Ludwig von der Pfalz, der bereits in

---

1. R. T. A. X 137. M. C. II 19.

2. R. T. A. X 186 f. Kluckhohn, Herzog Wilhelm III. von Bayern in: Forschungen z. deutsch. Gesch. II S. 609 f. Am 16. Oktober 1431 empfing Johann von Ragusa in Basel von dem Abt Johann von Maulbronn die Nachricht von dieser Ernennung. M. C. I 120.

3. R. T. A. X 973.

Konstanz Sigmunds Stelle eingenommen hatte[5]. Auch war vielen Konzilsmitgliedern diese Ernennung gar nicht angenehm. So schrieb der oben erwähnte[6] Johannes von Maulbronn, der als Gesandter des Konzils bei Sigmund weilte, am 3. Oktober 1431 an Johannes von Ragusa in Basel über die Pläne des Königs u. a.: „et interim pro sui absentia defensorem concilio deputabit, non tamen eum, quem plerique precantur“[7]. Jedenfalls wurde Herzog Wilhelm zu dieser Würde ausersehen, nicht nur weil er ein Verwandter des Königs war[8], sondern vor allem, weil er das Vertrauen Sigmunds besaß[9] und für geleistete Dienste entschädigt werden sollte. Für seine Tätigkeit in Basel waren ihm vom König weitgehende Vollmachten erteilt[10].

---

5. Vgl. Stuhr a. a. O. S. 32.

6. S. vorige Seite, Anm. 2.

7. R. T. A. X 183. Vgl. Hefele VII 440 u. Anm. 1, wo Hefele Kluckhohns Ansicht, daß die Väter in Basel möglicherweise gerade Herzog Wilhelm sich erbeten hätten, (Kluckhohn a. a. O. S. 535) zurückweist.

8. Wilhelms Schwester Sophie war die Schwägerin Sigmunds, R. T. A. X 141 Anm. 7.

9. Vgl. Kluckhohn a. a. O. S. 535.

10. So heißt es in dem Ernennungsbrief vom 11. Oktober 1431: „. . . . . Herzog Wilhelm von Bayern sei von Sigmund während dessen Abwesenheit zum Statthalter, Verweser und Beschirmer des Konzils zu Basel ernannt. . . . . „und im ouch unser gantze und volle macht und gewalt gegeben . . . . demselben concilio an unser stat und von unsern wegen vorczusin und das ouch zu hanthaben, zu beschirmen, und alles das zu tun, das dorynne und dortzu von unsern wegen und an unser stat notdurfft zu tun ist und das wir selber getun mochten, ob wir gegenwortig weren, und besunder, ob yemand, wer der were dasselbe concilium leidigen oder sine gelider oder die, die dorczu und davon tziehen, hindern nyderwerffen, berouben oder leidigen wurde, das er den straffen, fur den und sine slosse ziehen, die beligen und notigen moge als er beste kan, und ouch von derselben macht an unser stat allen“ . . . . Bischöfen, Prälaten, Fürsten, Herren und Städten zu befehlen, zum Konzil zu kommen oder bevollmächtigte Vertreter zu senden, das Konzil zu unterstützen, die Leute, die auf

Doch trotz dieser Vollmacht wandte sich Herzog Wilhelm an Sigmund mit der Bitte, ihm das Reichsbanner zu übertragen, da die Räubereien in der Nähe des Konzilsortes trotz aller Bemühungen nicht aufhörten. Da Sigmund der Sicherheit des Konzils schon von Anfang an seine größte Aufmerksamkeit gewidmet hatte, erfüllte er den Wunsch des Herzogs und dehnte dessen Vollmacht aus, indem er am 28. Juni 1432 ihm die Erlaubnis erteilte, das Reichsbanner zu führen oder durch einen anderen führen zu lassen „wider alle die, die unredlichen Krieg und Räuberei treiben, wodurch das heilige Conzil, auch des heiligen Reichs Straßen, Land und Leute bekümmert werden, endlich auch wider die, die solche Krieger und Räuber unterstützten, hausen und hofen". Die Vollmacht war also insofern erweitert, daß Herzog Wilhelm nicht nur in der nächsten Umgebung von Basel gegen jede Störung des Konzils einschreiten konnte, sondern von nun an alle solche Hindernisse, „wo die in dem heiligen riche[11] und von wem die geschehen", in des Königs Namen aus dem Wege räumen konnte. Und zu diesem Zwecke war ihm das Reichsbanner

---

dem Wege dahin oder von dort in die Heimat zurückkehren, zu beschützen, . . . „und ob eyniche kriege oder misshellung in den landen und enden weren oder ufferstunden, die das concilium hindern oder irren mochten, das dann der obgenant hertzog Wilhelm unser stathalter die abschaffen abtun verbieten und vernichten moge". Allen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Freien, Rittern, Städten usw. wird streng befohlen, „das sy dem vorgenanten concilium und sin beschirmunge und notdurfft antreffend gehorsam und gewertig sind und, so er sie muntlich oder mit sinen briefen oder botschafften manet, zu im ziehen und im getreulich und ernstlich beholfen und beraten sein sollen, on alles vertziehen und widersprechen, als lieb in sey unsere und des richs swere ungnade zu vermyden. R. T. A. X 186 ff. Kluckhohn a. a. O. S. 609 ff.

11. Damit war nicht das ganze Reich gemeint, sondern nur die weite Umgebung Basels. R. T. A. X 933 f.

gesandt worden[12], die Befugnis zum Aufgebot der Reichsstände.

Als die Verhandlungen mit den Böhmen in Aussicht standen, verlieh König Sigmund im Dezember 1432 Herzog Wilhelm wieder weitere Rechte[13].

Ausgestattet mit solchen Vollmachten hat der Protektor des Konzils von Anfang an eine vielseitige Tätigkeit entwickelt. Zwar kam er verhältnismäßig spät in Basel an, aber er hat im Laufe der Jahre, die er in Basel zubrachte, für das Wohl des Konzils seine ganze Kraft eingesetzt.

Wegen der Streitigkeiten mit seinem Vetter, dem Herzog Heinrich[14], verzögerte sich seine Ankunft in Basel. Erst am 3. Februar 1432 traf Herzog Wilhelm in Basel ein und wurde ehrenvoll empfangen[15]. Der Rat von Basel schenkte ihm bei seiner Ankunft ein Fuder Wein und 20 Viertel Hafer[16]. Mit größtem Eifer ging der Protektor sofort an seine Aufgabe. Gemäß seiner Vollmacht suchte er zuerst die Sicherheit auf den nach Basel führenden Straßen herzustellen; er bemühte sich weiterhin, einen Landfriedensbund zwischen Fürsten und Städten des südwestlichen Deutschlands zu stiften. Und wie er nach außen hin das Konzil zu sichern suchte, bemühte er sich auch die Versammlung nach innen zu stärken und deren Wohl sich angelegen sein zu lassen. Mit der Stadt Basel knüpfte er Verhandlungen an, um die

---

12. R. T. A. X 970 ff. Kluckhohn a. a. O. S. 611 ff.

13. „. . . . omnia, que desuper ipse agere poterat, tractandi, disponendi, ordinandi, concludenti et acceptandi cum oratoribus Bohemorum ac exequendi . . . .“ M. C. I 265 f. M. C. II 320. Mansi XXX 222. Martène VIII 233 f. Vgl. Kluckhohn a. a. O. S. 576.

14. R. T. A. X 204 ff.

15. Conc. Basil. II 26 ff. M. C. II 121. Merkwürdigerweise hat Thommen, „Basel und das Basler Konzil“ in: Basl. Jahrb. 1895 S. 198 noch das falsche Datum: 27. Januar 1432 nach Kluckhohn S. 537 und Hefele VII 472.

16. Kluckhohn S. 537, Thommen, Basl. Jahrb. 1895 S. 198.

teuren Preise von Wohnungen und Lebensmitteln herabzudrücken. Bei diesen Besprechungen mit dem Rate unterstützte ihn eine viergliederige Konzilskommission[17], wie überhaupt bei wichtigen Angelegenheiten das Konzil Deputierte zur Unterstützung des Protektors delegierte[18]. Vor allem auf seine Einwirkung hin erging am 9. April 1432 die Mahnung des Königs — wie bereits oben erwähnt — an den Rat von Basel, von den Vätern nicht zu teure Miet- und Lebensmittelpreise zu fordern[19]. Als überaus frommer und gottesfürchtiger Mann sorgte Herzog Wilhelm auch für die guten Sitten in der Stadt[20].

Von großer Bedeutung war ferner seine Tätigkeit bei den Verhandlungen zwischen dem Konzil- und dem König Sigmund und zwischen dem Konzil und Eugen IV. „Durch die Hand des Statthalters ging der Verkehr des Konzils mit dem König, durch ihn wirkte Sigmund ebensosehr auf die versammelten Väter wie diese auf jenen“[21].

Mit großem Geschick und mit Umsicht betätigte er sich während des Streites zwischen dem Konzil und dem Papste. Er setzte es durch, daß im September 1433 der Prozeß gegen den Papst auf dringende Bitten des Königs noch weitere 30 Tage verschoben wurde. Ja, seinetwegen ließ das Konzil

---

17. Coc. Basil. II 54, 9 f.

18. Conc. Basil. II 181, 185, 3 f., 186, 7 f. M. C. II 220: im Juli 1432 wurde ein Ausschuß von 12 Mitgliedern des Konzils zur Unterstützung des Protektors bestellt.

19. Kluckhohn a. a. O. S. 544. Vgl. S. 58 f.

20. Kluckhohn a. a. O. S. 544. Auf Verlangen des Konzils verbot er das Tanzen. Darüber waren die Frauen Basels sehr erbittert. „Wäre unser Herr, der König, selbst hier und sein lieber Caspar, sie hätten uns unsere Freude nicht verdorben, aber weil der Herzog selbst keine Freude hat und nicht zu uns gehen will, so will er sie uns auch nicht gönnen.“ Vgl. S. 65 Anm. 54. Kluckhohn a. a. O. 544 f. Wackernagel a. a. O. I S. 489.

21. Kluckhohn a. a. O. S. 546.

sogar die Beobachtung der Geschäftsordnung außer acht, indem sofort nach der Versammlung der Zwölfmänner eine Generalkongregation stattfinden sollte und auch abgehalten wurde[22].

Als die Verhandlungen mit den Böhmen in Basel geführt wurden, suchte der Protektor durch vertrauliche Besprechungen, durch kluge Vermittlung einen Erfolg des Konzils herbeizuführen[23].

Ueberall suchte er sich zu betätigen. „Kaum irgendeine Angelegenheit wurde in das Konzil gebracht, ohne daß man den Beistand des Protektors in Anspruch genommen hätte“[24]. Fast unausgesetzt war Herzog Wilhelm in den Jahren 1432 und 1433 in Basel tätig. Nur im Juni 1432 verließ er[25] die Stadt auf kurze Zeit, um mit dem Herzog von Berg, Pfalzgraf Stephan von Simmern und anderen Fürsten Beratungen über einen Landfrieden zu pflegen. Für die Dauer seiner Abwesenheit ernannte er am 23. Juni den Markgrafen Wilhelm von Hachberg zu seinem Vertreter[26]. Das Konzil bat ihn in einem Schreiben, bald zurückzukommen, da Gesandte des Papstes erwartet würden[27]. Ende Juli 1432 war der Herzog wieder in Basel[28].

Mit Sigmunds Ankunft in Basel fand das Protektorat des Herzogs sein Ende. Im Mai 1434 schied auch er von der Versammlung zum großen Verdruß des Konzils, das ihn un-

---

22. Kluckhohn a. a. O. S. 570 ff.
23. Kluckhohn a. a. O. S. 576 ff.
24. Kluckhohn a. a. O. S. 578 f.
25. In der Generalkongregation am 23. Juni 1432 erhielt er die Erlaubnis zum Verlassen des Konzils, „quia erat transiturus versus Coloniam, qui promisit reverti hinc ad mensem“. Conc. Basil. II 147, 31 f.
26. R. T. A. X 973 f. Vgl. Conc. Basil. II 153 (2 f.), V, 23_{15} ff.
27. Conc. Basil. II 171_{13} f.
28. In der Generalkongregation am 26. Juli 1432 ließ er durch den Bischof von Regensburg die Verzögerung seiner Ankunft entschuldigen. Conc. Basil. II 177_{11} f.

gern ziehen ließ[29]. Vor seiner Abreise bat er die Väter um Nachsicht wegen etwaiger Nachlässigkeit und versicherte, daß, wenn er auch persönlich nicht in Basel wäre, er im Geiste dennoch immer bei ihnen sein und all ihr Handeln und Tun mit großem Interesse verfolgen würde. Das Konzil stattete dem Scheidenden seinen Dank ab[30].

Von allen Seiten wurde der Tätigkeit des Protektors viel Lob gespendet.

Als im Februar 1433 der Papst den Kurfürsten den Schutz des Konzils übertragen wollte, ohne Rücksicht auf die Rechte Sigmunds, erklärte das Konzil am 27. März dieses Jahres, daß es sehr zufrieden sei[31] und von einer Uebertragung des Schutzes des Konzils an die Kurfürsten nichts wissen wolle[32].

Die Beliebtheit des Protektors Herzog Wilhelm von Bayern bei den Vätern zeigte sich auch bei den Hochzeitsfeierlichkeiten, die am 11. Mai 1433 in Basel stattfanden. Mit großem Gepränge wurde am Tage vorher die Braut des Protektors, Margarete von Cleve[32a], seitens des Konzils

---

29. . . . quod displicet sacro concilio de recessu ipsius domini ducis, nisi esset urgens necessitas, et quod dictum concilium vellet eundem semper habere secum. — Seine Bitte um Gewährung von Verzeihung, falls er irgend etwas zum Nachteile des Konzils verschuldet hätte, sei „superfluum, quoniam laudabiliter se gessit". Conc. Basil. III 90, 11 f. Als Vertreter ließ der Herzog für seine Person den Bischof von Regensburg und den Vikar von Freising zurück. Conc. Basil. III 90.

30. M. C. II 662.

31. Conc. Basil. II 374_{34}. R. T. A. X 623 Anm. 7. Es sei sehr zufrieden. . . de custodia civitatis Basiliensis data per dominum Romanorum regem domino duci protectori, qui multum gratiose se habuit et habet circa custodiam huius sacri concilii . . . Conc. Basil. II 374_{34}.

32. R. T. A. X 623 Anm. 7; vgl. auch R. T. A. X 621 f. und 666; 648, 669.

32a. Ueber die Verhandlungen, die dieser Verbindung vorangingen und in denen das vertraute Verhältnis zwischen dem Konzil

in Basel eingeholt, und am folgenden Tage wurde unter reger Anteilnahme der Mitglieder der Kirchenversammlung die Hochzeit gefeiert[33]. Die Deputationssitzungen fielen an diesem Tage aus[34].

Am 12. September 1435 starb Herzog Wilhelm[35]. Der Kardinallegat Julian Cesarini faßte sein Urteil über den Protektor Herzog Wilhelm von Bayern dahin zusammen, „daß jener Fürst so wunderbar und herrlich, mit so großer Weisheit und Einsicht das Protektorat des Konzils geführt und gegen ihn persönlich stets so viel Liebe und Anhänglichkeit gezeigt habe, daß das gegenwärtige und alle künftigen Konzilien den Herzog und seine Nachkommen zu ehren und zu erheben schuldig seien, während er selbst ihm für seine Liebe und Treue den größten Dank schuldig sei“[36].

Als Herzog Wilhelm im Mai 1434 Basel verlassen hatte, wurde zunächst kein neuer Protektor für das Konzil bestellt, sondern der Kaiser ordnete am 7. August 1434 an, daß vorläufig der Rat der Stadt Basel für den Schutz des Konzils bis zur anderweitigen Ernennung eines Stellvertreters zu sorgen hätte[37].

---

und dem Protektor deutlich erkennbar ist, Vgl. Beckmann, Der Plan einer Heirat zwischen Albrecht von Bayern und Jacobäa von Holland in: Forschungen z. Gesch. Bayerns XIIII (1905) S. 369 f.

33. Conc. Basil. V 54 ff. Die Gemahlin des Protektors verließ Basel am 10. November 1433. Conc. Basil. V 68_{30}.

34. Conc. Basil. II 401_{9} f.

35. Sein Bruder Ernst teilte dem Konzil in einem Schreiben den Tod des Herzogs mit. Er bat die Väter, seinem verstorbenen Bruder „quem plus ceteris dilexistis viventem, volueritis et mortuo salubrioribus de vestra benignitate apud Deum subvenire remediis“. Conc. Basil. III 541 f.

6. Kluckhohn a. a. O. S. 608. (Nach einer Originalurkunde im Reichsarchiv.)

37. Es müssen bei der Wahl des neuen Protektors Schwierigkeiten eingetreten sein, denn der Kaiser erwiderte Ende August 1434 den Konzilsgesandten, die um die Bestellung eines Protektors gebeten hatten: . . . quod libenter daret operam, ut sacrum con-

Am 29. September desselben Jahres übertrug Sigmund dem Markgrafen Friedrich dem Jüngeren von Brandenburg das Protektorat des Konzils, doch ist es zweifelhaft, ob der neue Protektor je sein Amt angetreten hat[38].

Am 17. Januar 1436 bestellte der Kaiser den Markgrafen Wilhelm von Hachberg zu seinem Vertreter[39]; doch scheint, da dieser Verweser nirgends erwähnt wird, daß der Rat von Basel den Schutz des Konzils bis zur Ernennung des neuen Protektors durch Albrecht II. ausgeübt hat[40].

Im Juni 1438 hatten die Gesandten Albrechts dem Konzil in Aussicht gestellt, daß der König sich die Wahl eines neuen Protektors für das Konzil angelegen sein lassen wolle[41]. Im November desselben Jahres wurde mehreren königlichen Gesandten, unter ihnen Johannes von Eych[42], von Albrecht die Vollmacht erteilt, einen Protektor für das Konzil zu bestimmen[43]. Am 2. Januar 1439 berichtete nun Johannes von Eych dem Konzil, daß der Erbkämmerer Konrad von

---

cilium habeat protectorem, et quod iam cum aliquibus locutus est, qui hoc renuerunt.; doch wollte er sich trotzdem noch alle Mühe geben, einen Protektor nach Basel zu schicken. M. C. I 519 ff. R. T. A. XI 468.

38. R. T. A. XI S. 468 Anm. 7. Am 15. Dezember 1434 schrieb Sigmund dem Kardinallegaten Julian Cesarini u. a.: Er wolle an die Bestellung eines Protektors denken. R. T. A. XI 468 Anm. 7.

39. R. T. A. XII 17 Anm. 1.

40. Der Markgraf von Hachberg verließ Basel gemeinsam mit Cesarini. Vgl. S. 98 Anm. 65. Eine Art Unterprotektorat (bis zur Ernennung des Protektors Konrad von Weinsberg) führte Jörg Fischel, der im Mai 1438 von Albrecht beauftragt war, das dem Konzil gewährte Geleit zu handhaben. R. T. A. XIII 340 und Anm. 2, und R. T. A. XIII 349 (M. C. III 120). Im Juni 1438 war Dr. Fischel und der Bischof von Lübeck von Albrecht zu königlichen Gesandten beim Konzil bestellt; . . . quemadmodum erant pro olim Sigismundo patre suo. R. T. A. XIII 349 f.

41. M. C. III 156.

42. Später Bischof von Eichstätt.

43. M. C. III 186.

Weinsberg zum Protektor des Konzils bestellt sei[44]. Ihm wurde ein Monatsgehalt von 300 Rheinischen Gulden bestimmt[45].

Zu seinem Vertreter ernannte Konrad von Weinsberg am 6. Februar 1439 seinen Gesandten, den Grafen Johannes von Thierstein, nachdem er den Eid geleistet hatte, sein Amt getreulich zu versehen[46].

---

44. Vgl. Mansi XXX 894. M. C. III 186, 213. — Vgl. über ihn A. D. B. Bd. 41 (1896) S. 571 f.

45. Fuitque postea per deputatos assignatum ei salarium singulo mense tricentorum florenorum Renensium, pro quorum solutione ex pecuniis indulgentiarum concilium ei concederet bullas, et ipe recuperaret. M. C. III 213. Konrad von Weinsberg, der schon im Februar 1435 von Kaiser Sigmund nach Basel geschickt wurde, um in der Böhmenfrage mitzuverhandeln (Mansi XXX 894), gab gleich in der ersten Sitzung (Januar 1439), in der er sich dem Konzil vorstellte, Anlaß zu Klagen. . . . exhortatus est ipsos, verbo utens monitionis et requisitionis abstinere a tumultibus . . . De verbo autem monitionis patribus displicuit, contestantibus orum nonnullis etiam id imperatori non convenire, cum denotaret superioritatem. Data vero excusatione culpa imposita est interpreti, non protectori. M. C. III 213.

46. Conc. Basil. VI 321 f. M. C. III 267 f.

Drittes Kapitel.

Das Präsidium.

Wie bisher auf den Konzilien, so gebührte auch auf dem Konzil zu Basel das Präsidium dem Papste. Da Papst Martin V. selbst kränklich war und vielleicht auch sonst nicht gern nach Basel gegangen wäre, bestellte er zu seinem Stellvertreter, zum Präsidenten „vice et nomine suo“ auf Zureden mehrerer Kardinäle, besonders des Kardinals Branda di Castiglione (von Piacenza) den Kardinaldiakon Julian Cesarini, der bereits für den kommenden Kreuzzug gegen die Hussiten zum Legaten des Papstes ernannt war. In der Vollmacht, die Papst Martin V. ihm am 1. Februar 1431 ausstellte, war Cesarini die Stellung eines Legatus de latere zuteil geworden. In des Papstes Namen sollte er in Basel das Präsidium führen und dort all das betreiben, verordnen und beschließen, was seiner Ansicht nach dem Wohle der Kirche förderlich sei. Seine besondere Aufmerksamkeit solle er auf die Reform des Klerus richten und auf die Ausrottung jeder Ketzerei. Zugleich erhielt Cesarini durch eine andere Bulle, die natürlich vorläufig geheim gehalten werden sollte, die Vollmacht, das Konzil, „falls ein gesetzlicher Grund vorläge“, aufzulösen oder zu verlegen[1]. Schon der Umstand, daß Martin V. jetzt am Anfang bereits an eine etwaige Auflösung dachte, zeigt, wie große Furcht er vor dem Konzil hatte. Im übrigen hatte er politisch sehr unklug gehandelt; denn es war klar,

1. Mansi XXIX 11 f., 53 ff. M. C. I 66 ff. M. C. II 12 ff. R. T. A. X 133.

daß, sobald die Basler von dieser Auflösungsbulle erführen, — und dies geschah recht bald[2] — sie von vornherein dem Papst mißtrauen würden. Das Verhältnis zwischen Papst und Konzil war schon auf Grund dieser einen Bulle erschüttert.

Da Martin V. am 20. Februar 1431 gestorben war, bestätigte[3] sein Nachfolger Eugen IV. an seinem Krönungstage, am 12. März, Julian Cesarini als Legaten für den Kreuzzug gegen die Hussiten wie als Präsidenten in Basel und forderte ihn auf, alles, was sich in betreff des Konzils ereigne oder ihm bekannt würde, sogleich zu berichten und seinen eigenen Rat hinzuzufügen.

Einige Monate später, im November 1431, erteilte auch Eugen IV., wie seinerzeit Martin V., dem Kardinallegaten die Vollmacht, das Konzil, wenn er es für richtig halte, aufzulösen und vor dieser Auflösung sowohl ein Konzil in Bologna, das in anderthalb Jahren abzuhalten sei, anzusagen als auch für ein zweites, das in 10 Jahren zu feiern ist, mit den Baslern den Ort zu bestimmen. Alles, was er in dieser Angelegenheit verordne, würde die Kurie gutheißen[4].

Aus all den Vollmachten ist deutlich zu ersehen, daß es der Kurie nur darauf ankam, das Konzil schon von Beginn an sich unterzuordnen, um in Zeiten drohender Gefahr gesichert zu sein.

Die Ernennung zum Präsidenten des Konzils kam Julian Cesarini sehr ungelegen. Alle möglichen Vorwände, so den Tod des Papstes Martin V., den geringen Besuch des Konzils, vor allem aber den Kreuzzug gegen die Hussiten nahm er zum Anlaß, sich dieser Aufgabe zu entziehen. Inständig

---

2. Schon Ende November schickte das Konzil Gesandte nach Rom und an Sigmund, um eine Auflösung zu verhindern. Mansi XXIX 583 ff. (Hefele VII 445).

3. Mansi XXIX 13. Vgl. M. C. II 23, 68. Vgl. Hefele VII 431.

4. Mansi XXIX 561 ff. M. C. II 70 f.

bat er Eugen IV., diese Last doch von ihm zu nehmen und einen anderen zum Präsidenten des Konzils zu bestellen[5]. Nur mit Widerstreben und auf mehrfache Bitten hin nahm er schließlich das ihm übertragene Amt an[6]; doch wurde ihm zugestanden, die Reise nach Basel bis nach Beendigung des Kreuzzuges zu verschieben. Zu seinen Vertretern während der Zeit des Hussitenfeldzuges ernannte Cesarini am 3. Juli 1431 in Gegenwart König Sigmunds und vieler anderer Fürsten Johann von Palomar, Dr. decretorum, Auditor des apostolischen Stuhles, und Johann von Ragusa, Magister der Theologie, Prokurator des Dominikanerordens in Rom[7].

Am 19. Juli kamen diese beiden Vertreter Cesarinis in Basel an, wo sie ehrenvoll aufgenommen wurden[8]. Schon am 23. Juli hielten die Basler unter ihrem Vorsitz ihre erste Sitzung ab und erklärten das Konzil für rechtmäßig eröffnet. Noch an demselben Tage verhandelten die beiden Präsidiumsverweser lange mit dem Rate der Stadt Basel betreffs der Sicherheit der Konzilsmitglieder, Beschaffung von Lebensmitteln, Aufrechterhaltung der Ordnung in der Stadt u. a. m.[9]. Als am 25. August 1431 Johann von Ragusa als Gesandter der Versammlung zu König Sigmund und zu Cesarini geschickt wurde, beschloß das Konzil, daß während seiner Abwesenheit Johann von Palomar allein das Präsidium innehaben sollte[10].

Endlich am 9. September 1431, kam Julian Cesarini selbst nach Basel, wo er mit besonderen Ehren empfangen

---

5. M. C. II 14. R. T. A. X 134.
6. Fechner, Giuliano Cesarini, Diss. Marburg 1907 S. 100.
7. M. C. I 86. Mansi XXIX 2, XXX 45 ff., Martène VIII 7 ff.
8. M. C. I 90.
9. M. C. I 90.
10. Quod tota et plenaria auctoritas presidentis remaneret penes alterum presidentem . . ., cum in litteris eorum facultatis non sit expressum. M. C. I 101. Mansi XXX 51. Martène VIII 11.

wurde. Vor den Toren der Stadt erwarteten ihn die allerdings noch in geringer Anzahl vorhandenen Konzilsmitglieder[11], der gesamte Klerus und viele Bürger der Stadt Basel. Alle waren festlich gekleidet. Unter einem auf vier Stangen befestigten Thronhimmel, der von vier Adligen getragen wurde, geleitete man ihn unter Glockengeläut zum Münster. Von dort begab er sich in sein Quartier, das vorerst im Hause des Deutschen Ordens beim St. Albansschwibbogen sich befand[12]. Später wohnte der Kardinallegat im St. Leonardstift[13]. Zwei Tage darauf empfing er die Konzilsmitglieder in seiner Wohnung. Im Auftrage der Väter hielt Johannes Pulchripatris (Beaupère), das Haupt der Gesandtschaft der Pariser Universität, eine einstündige Ansprache, der er das Psalmwort (Ps. 90, 1): „Herr, Zuflucht bist du uns geworden", zugrunde legte. Im weiteren Verlaufe der Rede beglückwünschte er den Kardinallegaten zu seiner glücklichen Ankunft und forderte ihn zur Förderung des Konzils auf. Darauf dankte Julian herzlich und leistete folgenden Eid: „Ego iuro et promitto Deo et vobis cum omni diligentia dare operam ad exequenda agenda et omnia avisata accomoda concilio et sine consilio vestro nihil intendo facere"[14].

Und in der Tat, sowohl als Präsident des Konzils als auch als Mitglied der Deputatio pro communibus[15] und vieler Ausschüsse entwickelte er einen großen Eifer für das Wohl des Konzils. Zunächst sorgte er für die Sicherheit

---

11. . . . summe desiderantibus adventum suum. M. C. II 29.

12. Conc. Basil. II 14_1. Vgl. Wackernagel a. a. O. I 479. Bei seiner Ankunft schenkte ihm der Rat von Basel vier halbe Fuder Wein. 1 mauss im Werte von $36^1/_2$ lb. 8 d. und außerdem 20 virnzal habern zum Preise von 19 lb. R. T. A. X 138 Anm. 3.

$_1$13. Conc. Basil. II 18. Wackernagel a. a. O. I S. 496.

14. Conc. Basil. II 14_{11} ff. M. C. II 29. Aehnlich Mansi XXXI 191.

15. Mansi XXXI 237.

der Synode nach außen und bemühte sich einen Waffenstillstand zwischen Burgund und Oesterreich zustande zu bringen[16]. Um die Frequenz der Versammlung zu heben, lud er durch Briefe und Gesandte die Geistlichen und weltlichen Herren zum Besuch des Konzils ein[17]; vor allem sorgte er dafür, daß die Hussiten nach Basel kamen, damit die Ketzerei ausgerottet würde. Mit fester Hand und mit eisernem Willen widmete er vor allem seine ganze Aufmerksamkeit der Reform der Kirche, und schon vier Wochen nach seiner Ankunft veranstaltete er eine Visitation der Geistlichkeit Basels[18]. Im Jahre 1434 und auch noch in späteren Jahren (1437) übertrug die Synode dem Präsidenten ausdrücklich nochmals die Vollmacht, in bestimmte deutsche Klöster Visitatoren in ihrem Namen zu entsenden[19]. Natürlich war es, daß er unter den Konzilsmitgliedern für Ordnung, Disziplin, Hebung des sittlichen und religiösen Lebens sorgte[20]. Sein entschlossenes und tatkräftiges Auftreten in Sachen der Reform zeigte sich hauptsächlich in der Weise, wie er gegen die Auflösung des Konzils durch Eugen IV. im Dezember 1431 protestierte[21]. Zweimal schrieb er dem Papste und legte ausführlich dar, ein wie großer Schaden

---

16. Conc. Basil. V 6_9. . . necnon duces Burgundie et Austrie solerter studuit adinvenire concordiam, diversas hinzinde mittendo ambassiatas sub pretextu, ut supervenientibus tutus pateat accessus.

17. Wegen dieser Einladungen weltlicher Herren und Geistlichen, die nicht Prälaten waren, hat ihm die Kurie heftige Vorwürfe gemacht. Julian suchte sich aber in langen Auseinandersetzungen zu verteidigen und wies in vielen Fällen auf die Konzilien zu Konstanz und Pisa hin. Vgl. Mansi XXIX 279 ff. und auch M. C. II 207 f., Hefele VII 457.

18. Conc. Basil. II 16_{19}, V 7_6, VI 66_1.

19. Vgl. Zeibig, Beitr. z. Gesch. d. Wirksamk. d. Basler Konzils in Oesterreich in: Sitzungsberichte d. Wiener Akad. d. Wiss. VIII 522 f.

20. Conc. Basil. V 14 ff.

21. Vgl. Hefele VII 452 ff. (Ausführliche Inhaltsangabe der Briefe.)

durch die Verlegung der Kirchenversammlung nach Bologna der ganzen Christenheit zugefügt würde[22]. Doch alle seine Proteste nützten nichts, und so legte er am 8. Februar das Präsidium nieder, da ja mit der Auflösungsbulle die vom Papste ihm übertragene Vollmacht als Präsident der Synode für erloschen gelten mußte[23]. Eugen IV. hatte das Konzil aufgelöst, und dennoch bestand es in Basel weiter. Jetzt erst kam der Gedanke von der Autorität des Konzils über den Papst, die Idee von der höchsten kirchlichen Gewalt, die nicht in der Hand eines einzigen Mannes, sondern in der ganzen Christenheit beruhe, erst recht den Vätern zum Bewußtsein.

Die unausbleibliche Folge war, daß das Konzil nun sich selbst einen Präsidenten bestimmte, wenn auch der Papst seine Hand vom Konzil zurückzog[24].

Da der Legat des Papstes sein Amt niedergelegt hatte, erkannten nun alle, „quod in potestate concilii fuit constituere sibi presidentem et consequenter . . . ita limitare eidem tempus atque presidencie modum". Und in der Generalkongregation am 8. Febr. 1432 wurde Bischof Philibert von Coutances zum Präsidenten des Konzils gewählt, und zwar zunächst bloß für einen Monat[25]. Doch wurde er am 14. März 1432 aufs neue bestätigt[26]. Am 23. Mai 1432

---

22. „Pro fide cupio et vovi mori, sed non contra fidem in scandalum universalis ecclesie. Si non placet, ut sim legatus vester, intimet mihi, et post istas litteras . . . statim dimittam, si placet, et stabo cum maiori quiete . . ." M. C. II 104. Vgl. M. C. II 96. Richter, histor. concil. general. III 54.

23. M. C. II 122.

24. . . . non ideo potestas, que a Christo concilio competit, sublata, diminuta, seu abbreviata censenda est; sed quod integra ei manet, quia a papa non dependet potestas . . . M. C. II 122.

25. Und zwar deshalb nur für einen Monat, „. . . ut quomodo oneris honoris quoque alii participes essent". M. C. II 122.

26. Als man in Rom von der Wahl eines Präsidenten durch das Konzil hörte, . . . stupor circumdedit omnes concilio adversantes . . . M. C. II 122 f.

beschloß die Versammlung, daß Philibert von Coutances die Geschäfte des Präsidiums weiter führen sollte, bis vom Konzil anders verfügt würde[27]. Inzwischen hatten die Väter mit Cesarini schon wieder Verhandlungen angeknüpft betreffs Wiederübernahme der Leitung der Versammlung. So delegierte das Konzil am 25. April 1432 einige Mitglieder, die Cesarini „dulcibus et honestis verbis" bitten sollten, den Vorsitz wieder zu übernehmen[28]. Cesarini ließ sich lange bitten; bis zum 12. Mai hatte er auf das Verlangen des Konzils überhaupt noch nicht geantwortet. Noch einmal wurden (am 12. Mai) Abgesandte der Versammlung zu ihm geschickt, um ihn zur Uebernahme zu bewegen[29]. Doch die Verhandlungen mit ihm zogen sich noch mehrere Monate hin. Im August 1432[30] stellte das Konzil an ihn dieselbe Bitte wie früher, bis endlich im September die Verhandlungen zum Abschluß gelangten. In der Generalkongregation am 9. September 1432[31] legte Philibert von Coutances das Präsidium nieder; noch einmal bat das Konzil den Kardinallegaten, doch wieder den Präsidentenstuhl zu besteigen, und endlich in der Generalkongregation am 12. September 1432 gab Cesarini „contemplatione concilii" der Bitte der Väter nach und führte wieder den Vorsitz, doch unter der ausdrücklichen Bedingung, jederzeit sein Amt niederlegen zu können[32].

---

27. Conc. Basil. II 124_9.

28. Conc. Basil. II 100_6.

29. Conc. Basil. II 110_{21} ff. Auf dringende Bitten des Konzils nahm Cesarini wenigstens an einigen Sitzungen und Feierlichkeiten im Mai 1432 teil.. Conc. Basil. II 112_{19} f., 114_3 f., 128_{34} f. Vgl. Valois a. a. O. I S. 160. Auch betätigte er sich bei der Abfassung von Instruktionen für Konzilsgesandte. Conc. Basil. II 116_{25} f.

30. Conc. Basil. II 193_4 f.

31. Conc. Basil. II 216_{15} f.

32. Conc. Basil. II 219. Aus den ganzen Verhandlungen des Konzils mit Cesarini sieht man, wie großen Wert das Konzil auf seine Persönlichkeit legte. Und in der Tat, während der ganzen

In der Folgezeit hat nun Cesarini das Präsidium mit der gewohnten Tatkraft und Energie verwaltet. Das Konzil erweiterte im Laufe der Jahre seine Vollmachten. So konnte er in Gemeinschaft mit einem Priester Dispensationen erteilen . . . „super tertio et quarto gradu consanguinitatis", überhaupt in allen Sachen, die „defectum natalium", „matrimonia", „conscientiam" u. a. betrafen[33]; er konnte die Konzilsmitglieder von allen Zensuren und Verpflichtungen, auch in den Fällen, die der Kurie vorbehalten waren, befreien[34].

Als Präsidenten des Konzils stand ihm die Leitung der Generalkongregationen und Sessionen, die Handhabung der Ordnung in und außer den Verhandlungen zu. Er hatte die Befugnis, Störenfriede zu verhaften oder zu exkommunizieren[35]. Vor allem hatte er auch dafür zu sorgen, daß die-

---

Zeit wurde er, obwohl er nicht das Präsidium führte, doch immer als der maßgebendste Mann bezeichnet. Auf seine Ansicht wurde am meisten Wert gelegt. Andererseits berührt uns das Verhalten Cesarinis während der Verhandlungen nicht angenehm; ein wenig Eitelkeit mag bei seiner wiederholten Weigerung mitgespielt haben; doch geht Aeneas Silvius viel zu weit, wenn er sagt: „Julianus cum seriosam rem temeret iamque roboratum esse concilium animadverteret, resumere presidentiam rogatus haud difficilis fuit; quod Bartholomeo pontifici Mediolanensi permolestum et odiosissimum videbatur, ut qui sub eius presulatu nihil fieri posse dicebat, quod magnificum gloriosumque foret. Non enim virtuosum . . . esse Julianum, sed virtutis simulatorem predicabat." Der Neid und die Eifersucht auf den so viel umworbenen Mann scheint Aeneas diese Worte in die Feder diktiert zu haben. Eneas Silvius, De rebus Basiliae gestis stante vel dissoluto concilio, ed Fea: Pius II a calumniis vindicatus, Romae 1823 S. 45.

33. Conc. Basil. II 454, 13 f. Conc. Basil. II 476, 29. Conc. Basil. II 526 f. Conc. Basil. IV 157, 7. M. C. II 828. Conc. Basil. IV 83, 14 f., 201.

34. M. C. II 342.

35. . . . Cohercendi vel excommunicandi in generali et in specie perturbatores, dissolutores et diffamatores concilii. . . Ein ausdrücklicher Konzilsbeschluß liegt nicht vor. Conc. Basil V S. 119, 9 ff. Vgl. aber M. C. II S. 776 f.

jenigen, die „sub colore veniendi receperant pecunias“, auch wirklich zum Konzil kamen[36]. Stimmrecht war dem Präsidenten von der Versammlung nicht eingeräumt, weder im Anfang noch später. Bis zum April 1434 führte Cesarini nur allein den Vorsitz[38]; nach der Adhärenz der Kurie wurden die Legaten des Papstes zum Präsidium zugelassen.

Seit März 1433 hielt Eugen IV., von König Sigmund und den Kurfürsten beeinflußt, es für geraten, seine bisherige Stellung dem Konzil gegenüber zu ändern und allmählich in friedliche Bahnen zu lenken. Am 14. Februar 1433 hatte er eine Bulle erlassen, in der er seine Zustimmung gab, daß in Basel das Konzil unter dem Vorsitz der von ihm zu bestellenden Legaten gefeiert werde, jedoch solle es erst von jetzt an rechtmäßig bestehen. Und am 20. Februar bestimmte der Papst zu Präsidenten des Konzils die Kardinäle Orsini, Peter von Foix, S. Croce und S. Marco[39]. Doch da Sigmund bald in Rom erwartet wurde, wurde eine Aenderung in der Auswahl der Legaten für das Konzil getroffen[40].

---

36. M. C. II S. 797.

38. Während dieser Zeit begegnet uns auch ein anderer Präsident, der Cesarini vertrat. Im September 1433 führte der Kardinal von Piacenza das Präsidium, ebenso im Oktober 1433. In diesem Monat (11. Oktober) kam gerade Sigmund von seiner Kaiserkrönung aus Rom nach Basel. Sein dringender Wunsch, Cesarini herbeizuholen, konnte nicht erfüllt werden, da dieser krank darniederlag. Am 13. Oktober 1433 konnte Cesarini wieder das Präsidium übernehmen. M. C. II S. 449, 462, 464. Conc. Basil. II S. 483. Vgl. Beckmann, Kampf Kaiser Sigmunds gegen die werdende Weltmacht der Osmanen. 1392—1437. Gotha 1902, S. 32 (über die Begegnung Sigmunds mit dem Kardinal von Piacenza). R. T. A. XI 79. Conc. Basil. II S. 503_7.

39. Martène VIII 588.

40. Eugens Gründe für den Personenwechsel bestanden darin, daß er zwei Kardinäle in Rom nicht entbehren zu können glaubte, weil wegen der bevorstehenden Ankunft Sigmunds in Rom und wegen der Kaiserkrönung ihre Anwesenheit in Rom notwendig sei. Einer der Kardinäle, Orsini, schrieb an Sigmund, ob er seine

Am 7. Mai 1433 bestimmte der Papst, daß seine bereits in Basel anwesenden Gesandten, Johannes von Mella, Erzbischof Johann von Tarent, Bischof Thomas von Tran in Dalmatien, Abt Ludwig von St. Justina in Padua und Abt Nikolaus von St. Maria in Monreale (in Sizilien) vorläufig in seinem Namen und an Stelle der verhinderten Kardinäle das Präsidium führen sollten. Einen Tag später, am 8. Mai, wurde Julian Cesarini von Eugen zum Mitpräsidenten bestimmt[41]. Am 9. Mai erließ der Papst Bestimmungen an die Legaten über die Ausübung des Präsidiums, die aber nur im Notfall dem Konzil vorgelegt werden sollten[42], und am folgenden Tage benachrichtigte er die Synode von der Ernennung der Präsidenten und bat, sie ehrerbietig aufzunehmen[43]. Die Vollmacht, die der Papst den Legaten ausstellte, war nicht allzu weitgehend. Nur im äußersten Falle durften sie die Erklärung abgeben, daß der Papst alle Handlungen des Konzils bestätige mit Ausnahme derer, die gegen die Autorität der Kurie, der Kardinäle und anderer Prälaten gerichtet seien, und unter der Bedingung, daß das Konzil letztere widerrufe; falls das Konzil darauf nicht einginge, sollten sie darauf dringen, daß auf die bevorstehende Ankunft päpstlicher und kaiserlicher Gesandten gewartet würde, und wenn auch das vergeblich wäre, sollten sie einen Protest erlassen und auch die Gesandten der Fürsten zu einer solchen Erklärung bestimmen[44].

Der Papst hatte sich getäuscht, wenn er meinte, daß seine Legaten nun sofort zum Präsidium zugelassen würden.

Ankunft in Rom abwarten oder nach Basel gehen solle. Darauf antwortete ihm der König: er sähe es auf alle Fälle lieber, wenn er vorerst an der Kurie bliebe. Daraufhin verzichtete der Papst auf Orsinis Sendung nach Basel. König a. a. O. S. 67.

41. Martène VIII 586 ff. M. C. II 602 ff.
42. R. T. A. XI 8.
43. Martène VIII S. 589 f. Vgl. Hefele VII S. 533 f.
44. R. T. A. XI S. 8 f.

Mit Recht traute das Konzil dem Papst nicht; vor allem sahen die Konzilsväter in der Bulle vom 14. Februar, worin Eugen IV. dem seitherigen Bestand die Anerkennung verweigerte, eine Beleidigung der Synode. Mitte Juni 1433 beschloß die Versammlung nach langen Beratungen die Abweisung der päpstlichen Präsidenten trotz all ihrer Proteste; sie verlangten vor allem, daß auf die Ankunft der päpstlichen und kaiserlichen Gesandten gewartet würde[45]. Der Papst gab teils auf Drängen der weltlichen Fürsten, teils durch Unruhen im Kirchenstaate genötigt, immer mehr nach. Am 1. August 1433 erließ Eugen die Bulle „Dudum sacrum generale Basiliense Concilium", worin er erklärte, daß das Konzil in Basel schon von Anfang an zu Recht bestanden hätte.

Doch die Väter gaben sich auch mit dieser Bulle aus formellen Gründen nicht eher zufrieden, bis der Papst am 15. Dezember 1433 noch weiter dem Konzile sich fügte und eine neue Bulle „Dudum sacrum" erließ, die dem Konzile genügte. Doch zogen sich die Verhandlungen betreffs der Zulassung der päpstlichen Legaten zum Präsidium noch länger hin[46]. Im Februar und im März 1434 berieten Deputationen und ein Ausschuß fortwährend über diese Frage; immer zeigten sich neue Schwierigkeiten; einmal nahmen die Basler an einem Punkte Anstoß, ein andermal die päpstlichen Legaten, die sich vor allem gegen die Hinzufügung einer Klausel, daß auch bei Fernbleiben der Präsidenten von den Sitzungen die Beschlüsse des Konzils volle Gültigkeit haben sollten, sträubten. Der Kaiser, der damals sich in Basel befand, mischte sich ein, machte Vorschläge, bis auch er schließlich die Geduld verlor und sich zurückzog[47].

---

45. R. T. A. XI 9. M. C. II 378 f.

46. M. C. II 605 f. Hefele VII S. 540, 562. Valois a. a. O I 321 ff.

47. Im Laufe der Verhandlungen hatte der Kaiser fortwährend

Schließlich kam man im April 1434 zu einer Einigung[48], die nicht zum wenigsten der Vermittlung des Kaisers zu danken war. In der Generalkongregation am 24. April 1434 wurden nur die vom Papst neu bestellten Legaten und Konzilspräsidenten, der Kardinal Nikolaus Albergati von Santa Croce, der Erzbischof von Tarent, der Bischof Petrus von Padua und der Abt Ludwig von St. Justina in Padua dem Konzile inkorporiert nach Ablegung des Eides, den sie aber nur „propriis nominibus" und nicht im päpstlichen Auftrag leisteten. Sie gestanden zu, daß das Konstanzer und jedes andere allgemeine Konzil seine Gewalt unmittelbar von Christus ableite und jeder, welchen Standes er auch sei, also auch der Papst, dem Konzil gehorchen müsse in allem, was den Glauben, die Ausrottung der Ketzerei und die Reform der Kirche an Haupt und Gliedern beträfe, andernfalls jedermann, auch der Papst, bestraft werden müsse. Sodann schwörten sie nach bestem Wissen und Gewissen heilsamen Rat geben zu wollen, die Abstimmung der Konzilsmitglieder nicht zu verraten, insofern daraus irgendwelche Unerquicklichkeiten sich ergeben könnten, und den Konzilsort nicht ohne Erlaubnis zu verlassen[49].

Der Wortlaut des Eides wurde ihnen Wort für Wort

---

tatkräftig eingegriffen; er erschien sogar persönlich in den einzelnen Deputationen, um die Konzilsmitglieder zur Annahme seiner Vorschläge zu bewegen. M. C. II 636, 641. Sigmund besuchte sämtliche Deputationen, „quod non intendebat se amplius intromittere, sed patres concilii de cetero facerent, quod intenderent amplius expedire". R.. T. A. XI S. 334.

48. Obige Klausel, daß auch bei Fernbleiben der Präsidenten von den Sitzungen die Beschlüsse des Konzils volle Gültigkeit haben sollten, wurde nicht aufgenommen, sondern auf einen Antrag des Abtes von St. Honorat hin umschrieben: cum infrascriptis conditionibus et clausulis plenissimum robur et effectum per omnia habituris. R. T. A. XI 195. M. C. II 646 f.

49. M. C. II 647 f. Mansi 29, 89 f. Conc. Basil. V 89. Vgl. Hefele VII 564, Hinschius III 403 Anm. 5.

vorgelesen; bei der Eidesleistung legten die Prälaten die Hände auf die Brust, der Abt von St. Justina leistete den Eid dem Kardinallegaten in die Hand[50].

Am 26. April 1434, in der 17. Session, wurden die päpstlichen Legaten in Anwesenheit des Kaisers im Namen und an Stelle des Papstes zugelassen, und zwar unter den Bedingungen, daß ihnen keine zwingende Jurisdiktion zustände, daß die Organisation und Geschäftsordnung der Synode unverändert bliebe. In der Generalkongregation habe der erste Präsident den Beschluß gemäß der Entscheidung der ganzen Versammlung abzufassen. Wenn er es nicht tue, so gehe dies Recht an den zweiten Präsidenten über usw., und wenn sich alle weigern, so habe der ihnen am nächsten sitzende Prälat der Bestimmung des Konzils zu genügen[51]. Wenn keiner der päpstlichen Legaten zur Generalkongregation oder zur Session käme, dann solle der erste Prälat auch den Vorsitz führen. Alle Akten des Konzils sollen „sub nomine et bulla ipsius concili" ausgefertigt werden[52].

Von jetzt an bestand das Präsidium nicht mehr aus einer Person, sondern aus mehreren. Der rangälteste Kardinal war der „primus presidentium"[53], dann folgte der „secundus presidentium"[54]. Zur Zeit der Anwesenheit der päpstlichen Legaten in Basel bestand das Präsidium aus fünf Mitgliedern; zwei oder drei von ihnen bildeten in der

---

50. „Ad manus legtati", M. C. II 647 f.

51. Richer, histor. concil. III, 82, fügt hinzu: Que omnia regimen aristocratium ecclesie, quale in primis generalibus synodis constanter servatum est, recuperavit et confirmavit.

52. M. C. II 649 f. Mansi XXIX 90. Raynaldus ad a. 1434 cap. 14. Richer, histor. concil. III 82. Harzheim V 802. Conc. Basil. V 89_{30} f. Vgl. Hefele VII 564.

53. Auch „maior presidens" oder „generalis presidens" genannt. Conc. Basil. II 403_{10}.

54. So war der Kardinal Nicolaus Albergati von Santa Croce, so lange die päpstlichen Legaten in Basel waren, „presidentium primus", Julianus deinde presidentium secundus . . . M. C. II 674.

Generalkongregation das eigentliche Präsidium; zu ihnen gesellte sich aber eine mehr oder minder große Anzahl von Kardinälen und anderen Prälaten, die dem Präsidium in irgendeiner Weise zur Seite standen, ihm „assistierten“[56].

In späteren Jahren, nach Weggang der päpstlichen (Legaten) Präsidenten, führte nur einer den Vorsitz; die Assistenz der hervorragenderen Mitglieder blieb[57].

Am 21. Mai 1436 verließen die päpstlichen Präsidenten Basel[59]. Besonderes Ansehen genossen sie außer Cesarini nicht; die Väter hegten während der ganzen Zeit ihres Aufenthaltes in Basel — vielleicht mit Recht — ihnen gegenüber ein gewisses Mißtrauen. Cesarini dagegen übte auf die ganze Versammlung einen nachhaltigen Einfluß aus; sein mannhaftes Auftreten gegen die feindseligen Bestrebungen der Kurie in den Dezembertagen des Jahres 1431 und im Januar 1432 hatte ihm die Achtung aller Angehörigen des Konzils gesichert[60]. Cesarini führte nun bis zum 9. Januar 1438 das Präsidium allein[61], wenn er auch seit Oktober 1437 sein Amt nicht mehr ausgeübt hat.

---

56. So präsidieren z. B. in der Generalkongregation am 22. Oktober 1434 zwei Legaten des Papstes; diesen assistierten 16 genannte Prälaten „et plurimi alii“. Conc. Basil III 232_{15}, III 236_{10} f.; III 272_{12} f.; III 35_{34} f. 7

57. So assistierten zuweilen 24 Konzilsmitglieder; Conc. Basil. VI 372_{24} f. Was das in den Protokollen Brunetis, Hüglins vorkommende „presentibus . . .“ zu bedeuten hat, ist uns nicht klar geworden.

59. Die Spannung zwischen Papst und Konzil war inzwischen wieder offen zutage getreten, vor allem weil der Papst die Konzilsdekrete nicht beachtete. M. C. II 885 (sie gingen weg von Basel „cum bona gratia dominorum“).

60. Vgl. auch Pérouse a. a. O. S. 165: „. . . de Césarini au contraire, on avait oublié, que, nommé par Martin V et Eugen IV, il représentait aussi le Saint-Siège; par sa campagne hardie contre la dissolution, en effet, il avait acquis une telle influence à Bâle, qu'il semblait investi d'une autorité personelle.“

61. Ihn vertreten öfters der Kardinal Aleman und der Kardinal

Seit Dezember 1436 hörte Cesarini auf, die wichtigste Persönlichkeit des Konzils zu sein; denn die Väter vergaßen ihm niemals, daß er bei der denkwürdigen Abstimmung über die Wahl des Ortes für das Unionskonzil, am 6. Dezember 1436, sich geweigert hatte, den Beschluß der Majorität des Konzils zu formulieren, wie es nach der Geschäftsordnung seine Aufgabe gewesen wäre[62]. Derselbe Fall trat übrigens im Oktober des Jahres 1437 nochmals ein; auch da weigerte sich Cesarini in Sachen der Kontumazerklärung gegen Eugen IV. den Beschluß zu verkünden. Bemerkenswert ist, daß vom Oktober 1437 an fast alle Schriftstücke des Konzils nicht mehr von Cesarini, sondern von Thomas von Courcelles bis zum Schluß der Synode abgefaßt wurden[63].

Langsam bereitete Cesarini seinen Rückzug von den Basler Vätern vor; er wollte es nicht ganz mit Eugen IV. verderben, der gerade in dieser Zeit ihn sowohl wie andere hervorragende Persönlichkeiten auf dem Konzil durch finanzielle Versprechungen zu gewinnen suchte. Aus venetianischen Quellen erfahren wir, daß Cesarini damals schon ganz und gar nicht mehr auf Seiten der Basler stand und sich Eugen anschließen wollte. Materieller Gewinn muß dabei stark mitgespielt haben, so daß das Charakterbild dieses Mannes dadurch etwas verdunkelt wird. Vor

---

Cervantes. (So z. B. im Juni, Juli 1436.) Später, im Oktober 1437, der Patriarch von Aquileja. Conc. Basil. IV 184, 221_1 f.; 302_{18}; 309_{10} f. M. C. II 1042, 1114.

62. Damals faßte den Beschluß, da auch der Cesarini im Range folgende Kardinal Cervantes sich weigerte, der Kardinal Aleman. Vorher lobte er Cesarini, . . . qui multos labores et operas pro sacro concilio usque nunc receperat et habuerat. Conc. Basil. IV 359 f. Vgl. Hefele VII 638 f.

63. M. C. II 1042: ab hiis diebus, postquam legatus, manu cuius omnia primo concipiebantur, subtraxit se a concilii favore, per Thomam ipsum quomodo citatorium, ita et omnes fere scripture synodales, quamdiu in concilio permansit, fuerunt composite.

allem kam es ihm darauf an, für seine der Kurie geleisteten Dienste vom Papste eine Kirche oder ein stattliches Benefizium zu erlangen, und bei diesen seinen Bemühungen sollte ihm der Rat von Venedig behilflich sein[64]. Am 9. Januar 1438 verließ Cesarini, gemeinsam mit dem Protonotar Otto de Columpna, Johann von Palomar, Symon de Valle die Stadt Basel[65]; zwar gab ihm das Konzil das Geleit, doch hat man seine Abreise nicht allzusehr bedauert[66]. Trotz der berührten Fehler tritt uns Cesarini als sympathische Persönlichkeit entgegen. Von Anfang an setzte er seine ganze Kraft ein für das Konzil; vom Beginn seiner Tätigkeit an verfocht er mit einer Entschiedenheit, die bei einem in einer solchen Stellung befindlichen Manne nicht genug gelobt werden kann, dem Papste gegenüber die konziliaren Theorien[67]. Und wegen seines späteren Ueberganges soll ihn gewiß nicht „der Vorwurf der Unehrlichkeit und Fahnenflucht“ treffen[68]; denn ihm

64. So richtet z. B. am 25. Februar 1438 Cesarini an den Rat von Venedig die Bitte: . . . suscipere me cardinalem sancti Angeli in filium et servitorem illustrissimi dominii et recommendare me sanctissimo domino nostro, quod possim habere a sanctitate sua debitum meum. Et si vacaret aliquod beneficium in terris illustrissimi dominii quod dignetur mihi providere. Aus Venedig Staats-Arch. Deliber. Secreta. Senato I reg. 14 fol. 95 b—96 a cop. membr. coaeva. — Auf diese Beziehungen zwischen Cesarini und Venedig machte mich Herr Prof. Dr. G. Beckmann aufmerksam, der auch das weitere hierauf bezügliche Aktenmaterial veröffentlichen wird.

65. Mansi XXXI 218. M. C. III 5; 1112: a loco recessit, marchione de Rötelin cum multis armigeris sociante. Sed patres audientes recessum interrupto prandio comitati sunt eum. Eneas Silvius, De rebus Basilee . . . bei Fea a. a. O. S. 128.

66. Pérouse a. a. O. S. 246 meint, daß seine Abreise den Vätern vielleicht sehr erwünscht kam. „. . . il était comme un étranger au milieu du concile.“

67. Vgl. über seinen Charakter: Pastor I S. 218 (S. 262, 3. Aufl.). Voigt I 97 S. 212. Abert, Eugen IV S. 89.

68. Vgl. Fechner a. a. O. Diss. Marburg 1901 S. 97.

lag hauptsächlich die Griechenunion am Herzen, und dieses Ziel glaubte er durch eine Verbindung mit dem Papste am ehesten zu erreichen. Naturgemäß mußte er nun seine früheren Anschauungen ändern[69].

Wie er früher eifrig die Interessen der Väter in Basel vertreten hatte, so arbeitete er nach seiner Abreise aus Basel mit aller Kraft an dem Untergang der Basler Kirchenversammlung[70].

Nach dem Weggange Cesarinis führte das Präsidium zunächst der betagte Patriarch von Aquileja[71], bis am 14. Februar 1438 der Kardinal Louis Aleman (cardinalis Arelatensis)[72] zum Präsidenten des Konzils gewählt wurde[73]. Schon während der letzten Jahre der Anwesenheit Cesarinis auf dem Konzil gehörte er zu den hervorragendsten Persönlichkeiten in Basel.

Seit dem 13. Mai 1434[74] befand er sich beim Konzil und hatte sich durch rastlose Arbeit großen Einfluß erworben.

---

69. „Hier (in Ferrara) machte Julian wieder alles gut, was er früher gefehlt; in der 7. Sitzung sprach er ganz andere Grundsätze aus, als er zu Basel gehegt.“ Hergenroether, Kardinal Julian Caesarini in Kath. Wochenschr., herausg. von F. X. Himmelstein, Würzburg 1855, S. 387.

70. Unter den Vorschlägen, die Cesarini am 25. Februar 1438 dem Rat von Venedig machte, befand sich u. a. folgender: „De pace Lombardie: que si fieret, non esset timendum de novitate facta aut facienda Basilee. Item concilium Ferrariense reciperet ex ipsa pace magnum incrementum et multum prodesset ad unionem Grecorum facilius promovendam. Qua pace facta illis de Basilea omnis spes tolleretur. Sperant enim per medium illius guerre ac per manus domini regis Aragonum et domini ducis Mediolani occupare terras ecclesie constitutas in Italia. Aus Venedig. Staats-Arch. Deliber. Secreta. Senato I reg. 14. fol. 95 b—96 a cop. membr. coaeva. — Auch diese Mitteilung verdanke ich Herrn Prof. Dr. Beckmann.

71. Pérouse a. a. O. S. 245, 251.

72. „Arelatensis vulgariter nuncupatus.“ M. C. III 50 f.

73. M. C. III 50 f.

74. Conc. Basil. III 113_{17}. Vgl. Pérouse a. a. O. 162 f.

Die Väter betrauten zum Zeichen ihrer Verehrung ihn mit einer Reihe von Ehrenämtern. So war er seit September 1434 Glaubensrichter, wie er ja auch der Deputatio fidei bis zum Schlusse des Konzils angehörte[75]. Als Vizekanzler (anfangs als Vertreter) besaß er eine ausgedehnte Macht über die Konzilsmitglieder[76]. Rechnet man noch seine vielseitige Tätigkeit in verschiedenen Ausschüssen hinzu, so wird man annehmen können, daß mit Aleman ein außergewöhnlich tatkräftiger und zielbewußter Mann das Präsidium übernahm. Die Versammlung stattete ihn mit weitgehender Vollmacht aus. So konnte er frühere Anhänger Eugens, die jetzt zum Basler Konzil kamen, absolvieren, rehabilitieren und für ihre Würden und Benefizien Sorge tragen[77]; ja, er hatte sogar die Befugnis, Geistlichen das Pallium zu verleihen[78]. Auch Generalkongregationen konnte er öfters einberufen[79]. Seit dem 26. Januar 1441 waren seine Befugnisse insofern geändert und ein wenig verringert worden, als nämlich seit dieser Zeit die Versammlung sämtliche Absolutionen, die der Kardinal Aleman an ehemaligen Anhängern Eugens, die sich trotz des Verbotes der Basler Synode auf dem Konzil zu Ferrara-Florenz aufgehalten hatten, vorgenommen hatte, approbieren mußte, „sine tamen preiudicio alicuius iuris quesiti". In Zukunft sollten die Absolutionen durch die Deputationen vorgenommen

---

75. Conc. Basil. III 198.

76. . . . quod in absentia domini cardinalis vicecancellarii reverendissimus dominus cardinalis Arelatensis . . . habeat signare commissiones de mera iusticia et huiusmodi officium exercere eo modo, quo ipse dominus vicecancellarius exerceret, si presens in concilio interesset . . . (22. April 1435). Conc. Basil. III 369_{16}, 376_{11}, 377_{24}.

77. Conc. Basil. VI 491_{10} f., 618_{14} f., 646_{14} f., 661_{4} ff., 662_{10} f. Conc. Basil. VII 306_{23} f.

78. Conc. Basil. VI 579 ff., 583_{23} f. . . . cum potestate dandi pallium munus consecrationis et benedictionis.

79. Conc. Basil. VI 36_{30} f. u. a.

werden[80]. Bis zum Schlusse des Konzils — auch noch in Lausanne — hat Aleman das Präsidium geführt; nur einige Male mußte ein Vertreter ernannt werden. Da Aleman am Konklave (vom 1.—5. November 1439) teilnahm, wurden für die Dauer seiner Abwesenheit am 2. November 1439 der Bischof von Dax und der Bischof von Vercelli zu stellvertretenden Präsidenten bestellt[81].

Als er im Dezember 1439 zu der Gesandtschaft gehörte, die dem Herzog Amadeus von Savoyen seine Wahl zum Papste mitteilte, leitete das Konzil der rangälteste Prälat, der Erzbischof von Tarentaise mit den Bischöfen von Vercelli und von Dax[82]. Mitte Januar 1440 kehrte Aleman nach Basel zurück und führte bereits in der Generalkongregation am 19. Januar wieder den Vorsitz[83].

Mit Schwierigkeiten war die Frage der Stellvertretung des Kardinals Aleman verbunden, als er Mitte April 1440 im Auftrage des Konzils nach Lausanne geschickt wurde, um den neuen Papst Felix V. nach Basel zu geleiten. Auf Antrag der Promotoren des Konzils sollte der rangälteste Prälat „iuxta ordinationes sacri concilii" das Präsidium während seiner Abwesenheit führen. Doch diesem Vorschlage wurde entgegengehalten, daß die Wahl des Präsidenten nicht Sache der Generalkongregation, sondern Sache der Deputationen sei. Nach langen Beratungen einigte man sich dahin, daß in der laufenden Generalkongregation, also am 22. April 1440, der Erzbischof von Tarentaise als rangältester Prälat

---

80. Conc. Basil. VII 301_{29}, 306_{33}.

81. Conc. Basil. VI 692_{6}, $_{28}$; vgl. 693_{1}, 696_{14}. Zusammen mit dem Bischof von Dax präsidiert, am 16. November 1439 noch der Bischof von Vercelli (VI 713_{31}). ebenso am 4. Dezember 1439 (VI 734_{35}).

82. Conc. Basil. VII 2_{18}. Schon vorher (am 9. August 1439) finden wir als Stellvertreter Alemans in der Generalkongregation den Bischof von Vich. Conc. Basil. VI 571_{29}.

83. Conc. Basil. VII 2_{18}, 6_{1}, 13_{19}, 23_{26}.

den Vorsitz führen sollte. In den folgenden Tagen entschieden sich die Deputationen[84] für den Erzbischof von Tarentaise als Präsidenten des Konzils während der Abwesenheit des Kardinals Aleman. In Verhinderungsfällen sollte den Erzbischof der rangälteste Prälat vertreten und zur Erledigung wichtiger Angelegenheiten ihm gestattet sein, sich ein oder zwei Konzilsmitglieder zur Unterstützung auszuwählen[85]. In der Generalkongregation am 29. April 1440 wurde die Wahl des Erzbischofs von Tarentaise zum Präsidenten des Konzils endgültig beschlossen[86]. Bis zum Tage des Einzugs des Papstes Felix V. in Basel, am 24. Juni, lag das Präsidum in seinen Händen, außer in zwei Fällen, wo in Abwesenheit des Erzbischofs von Tarentaise einmal (am 7. Mai 1440) der Bischof von Dax[87], das andere Mal (am 21. Juni 1440) der Bischof von Vich als rangälteste Prälaten den Präsidenten vertraten[88]. Am 25. Juni 1440 leitete die Verhandlungen wieder der Kardinal Aleman[89]. Als stellvertretender Präsident fungierte in den folgenden Monaten öfters, wenn Aleman verhindert war, der Kardinal von Varambon (Ludwig, Bischof von Lausanne)[90].

Aehnliche Schwierigkeiten wie im April 1440 traten

---

84. Die Deputatio pro communibus am 26. April: Conc. Basil. VII 108 f.

85. Conc. Basil. VII 106 ff. Vgl. Conc. Basil. VII, Einleitung S. XXXII f..

86. Conc. Basil. VII 110_8 f. Er hat dieselbe Vollmacht wie der Kardinal Aleman in bezug auf Absolution usw. Conc. Basil. VII 110 ff. Auf Antrag des Bischofs von Vich wurden die Geschäftsordnungsartikel in dieser Generalkongregation verlesen, vor allem die Stellen, die sich auf die Führung des Präsidiums bezogen . . . ad hoc ut idem dominus presidens sciat se regere et avisatus sit de agendis. Conc. Basil. VII 111_{11} f.

87. Conc. Basil. VII 114_{31}.

88. Conc. Basil. VII 186_{10}.

89. Conc. Basil. VII 189_{33}. Aleman war am 21. Juni nach Basel zurückgekehrt. Conc. Basil. VII 187_{17}.

Anfang März 1441 auf, wo wiederum die Frage des stellvertretenden Präsidenten geregelt werden mußte, da der Kardinal Aleman am 27. Februar 1441 zum Reichstag nach Mainz abgereist war. Das Konzil konnte sich nicht über die Person und die Wahlfrage einigen; ja sogar die Generalkongregation am 3. März 1441 mußte verschoben werden, weil der Kardinal Aleman abwesend war[91]. Am 4. März beschloß die Deputatio pro communibus, daß an Stelle des Kardinals Aleman der Kardinal von Varambon die Leitung des Konzils bis zur Rückkehr des Konzilspräsidenten übernehmen solle . . . „cum simili potestate dato domino Arelatensi in ipsa presidentia“[92].

Dem Beschluß der Deputatio pro communibus vom 4. März, daß der Kardinal von Varambon das Präsidium verwalten sollte, traten die Deputationen fidei und reformatorii bei[93]. Nur die vierte, die Deputatio pacis, wünschte

---

90. So z.. B.:
am 1. Juli 1440 Conc. Basil. VII 193_{10}.
am 2. September 1440 Conc. Basil. VII 241_{12}.
am 1. Oktober 1440 Conc. Basil. VII 256_{2}.
am 29. Oktober 1440 Conc. Basil. VII 269_{23}.
am 31. Oktober 1440 Conc. Basil. VII 273_{91}.
am 4. November 1440 Conc. Basil. VII 275_{8}.
am 8. November 1440 Conc. Basil. VII 276 f.
am 10. November 1440 Conc. Basil. VII 280_{17}.
am 11. November 1440 Conc. Basil. VII 286_{21}.
Der Kardinal Aleman war verreist und kehrte erst am 1. Dezember 1440 zurück. Conc. Basil. VII 288_{21}.

91. „. . . et dubium vertebatur inter aliquos, an alius eligendus erat presidens per sacras deputationes.“ Conc. Basil. VII 324_{11} ff.

92. Er soll weiter Vollmacht haben . . . reconciliandi, absolvendi, rehabilitandi usw. venientes de pretensa curia Gabrielis in forma novissime [26. Januar 1441] domino Arelatensi concessa et usque ad eius regressum, et quod omnia coram fiant altero notariorum sacri concilii. Conc. Basil. VII 324 ff.

93. Conc. Basil. VII 324_{34} f.

die Wahl von vier Präsidenten, je eines aus jeder Nation[94]. Wegen dieses Vorschlages, der in der Generalkongregation am 4. März von den Kardinälen von Palermo und von Vich begründet wurde, kam es zu solch erregten Auseinandersetzungen[95], daß die Versammlung ergebnislos auseinandergehen mußte. Erst durch das Eingreifen des Papstes Felix V., der persönlich in der Generalkongregation am 10. März erschien und den Vorsitz führte[96], kam eine Einigung zustande. Für die Dauer der Abwesenheit des Kardinals Aleman wurde der Kardinal von Varambon zum Präsidenten bestimmt[97]. Dieser führte das Präsidium bis zum 15. Mai 1441[98]. Am 19. Mai 1441 leitete das Konzil wieder der Kardinal Aleman[99] bis zum Schluß. Doch erfreute er sich in dieser letzten Zeit nicht mehr des großen Ansehens wie in früheren Zeiten. Schon der obenerwähnte Umstand, daß ein Antrag eingebracht wurde, demzufolge jede Nation einen Präsidenten aufstellen und diese in der Amtsführung wechseln sollten, zeigt, daß man zu seiner Person und Amtsführung nicht mehr das Vertrauen hegte wie früher. Es bedurfte der größten Anstrengung Alemans mit Unterstützung Felix V., um diesen Antrag im Jahre 1443 zu Fall zu bringen[100]. Aleman blieb Präsident, und trotz der feindseligen Strömung, die sich gegen ihn geltend

---

94. Conc. Basil. VII 326_7 ff.

95. Wegen des großen Lärms konnte der rangälteste Prälat, der Kardinal von Tortosa, das von dem Zwölferkollegium formulierte Konkordat der drei anderen Deputationen nicht als Konzilsbeschluß verkünden. Conc. Basil. VII 326_9 ff.

96. Conc. Basil. VII 330_5 . . . extra ordinem et preter consuetudinem, Harduin IX 1174. Harzheim V 851.

97. Conc. Basil. VII 330, 5 ff. M. C. III 552.

98. In der Generalkongregation am 5. Mai 1441 vertritt ihn der Bischof von Tortosa. Conc. Basil. VII 360, 19.

99. Conc. Basil. VII 364 (30).

100. Harduin IX 1189; Harzheim V 863 f.; Pérouse a. a. O. S. 397.

machte, bewährte er seine Tatkraft auch in den schlimmsten Zeiten. Im April 1447 verließ Aleman Basel und führte das Präsidium in Lausanne weiter. Und als er sah, daß die Konzilssache verloren war, da suchte er wenigstens möglichst günstige Bedingungen für die Väter zu erlangen[101].

Von Anfang an, seit er in Basel weilte, bis zum Schluß des Konzils hat er alle seine Kräfte dem Dienste der Basler Synode geweiht[102].

---

101. Pérouse a. a. O. S. 429, 454 ff.

102. „La bonne foi, indubitable à qui le connaît, suffit à tout expliquer." Pérouse a. a. O. S. 491.

Lebenslauf.

Ich, Paul Lazarus, jüdischer Religion und preußischer Staatsangehörigkeit, bin am 30. Oktober 1888 zu Duisburg am Rhein als Sohn des verstorbenen Hauptlehrers Raphael Lazarus und seiner verstorbenen Gattin Betty, geb. Leseritz, geboren. Nach Besuch der Bürgerschule zu Köln a. Rhein, der gehobenen Mittelschule zu Göttingen, trat ich Ostern 1898 in das Königl. Gymnasium zu Göttingen ein. Seit Ostern 1900 war ich Schüler des kgl. Friedrichs-Gymnasiums zu Kassel, wohin mein Vater inzwischen verzogen war. Nachdem ich Ostern 1907 diese Anstalt mit dem Zeugnis der Reife verlassen hatte, bezog ich die Universität, um mich dem Studium der Geschichte zu widmen. Ich studierte an den Universitäten Breslau (S. S. 1907, S. S. 1908 bis S. S. 1910), Marburg (W. S. 1907/08) und Erlangen (W. S. 1910/11) und hörte die Vorlesungen folgender Herren Dozenten:

Baumgartner, Beckmann, Brackmann, Cichorius, Cohen, Falckenberg Glagau, v. Hase, Hönigswald, Kampers, Kaufmann, Kühnemann, Laubert, Meißner, A. O. Meyer, Pechuel-Loesche, Preuß, Sachs, Stern, v. Wenckstern, Ziekursch.

Als Mitglied gehörte ich den Seminarien und Uebungen folgender Herren Dozenten an:

Baumgartner, Beckmann, Brackmann, Cichorius, Glagau, Hönigswald, Kampers, Kaufmann, Kühnemann, Laubert, Pechuel-Loesche, Preuß, Stern, Ziekursch.

Zu gleicher Zeit besuchte ich das jüdisch-theologische Seminar zu Breslau, an dem ich an den Vorlesungen und Uebungen der Herren Dozenten Brann, Guttmann, Horowitz und Lewy teilnahm.

Allen meinen hochverehrten Lehrern bin ich zu großem Dank verpflichtet, insbesondere Herrn Prof. Dr. Gustav Beckmann in Erlangen, der die vorliegende Arbeit angeregt und sie von Anfang an bis zur Drucklegung durch mannigfache Ratschläge aufs regste gefördert hat. Weiterhin danke ich den Herren Beamten der Kgl. Bibliothek zu Berlin und der Universitätsbibliotheken in Berlin, Breslau und Erlangen sowie der Hof- und Staatsbibliothek in München und der Bibliothek des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg. Für

die Ueberlassung von handschriftlichem Material spreche ich dem Kgl. bayr. Reichsarchiv in München, dem Kgl. Kreisarchiv in Nürnberg, der Universitätsbibliothek in Basel, der öffentlichen Bibliothek zu Genf, der Bibliothek und dem Archive des Stiftes Heiligenkreuz bei Baden (N.-Oesterreich) meinen wärmsten Dank aus. Endlich danke ich den Herren Direktoren der Stadtbibliothek in Breslau, Herrn Prof. Dr. Hippe und Herrn Prof. Dr. Wendt, sowie Herrn Prof. Dr. Bauch und Herrn Dr. phil. Reinhold Lewin in Breslau, die mich beim Durcharbeiten meines handschriftlichen Materials durch einzelne Hinweise gefördert haben.